

**Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss
des Kreistages
des Landkreises Limburg-Weilburg
- Der Vorsitzende -**



23. November 2022

Gemäß § 33 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 62 der Hessischen Gemeindeordnung habe ich die Mitglieder **des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses** zur nachstehenden öffentlichen Sitzung am **Montag, den 12. Dezember 2022 um 18:00 Uhr**, in das Bürgerhaus Lilie in Löhnberg, Waldhäuser Str. 38, 35792 Löhnberg, geladen. Den Termin und die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Kreisausschuss und dem Kreistagsvorsitzenden festgesetzt.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches
2. Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung
3. Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg
5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
6. Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH

Hinweis:

Die Beratungen zu TOP 2 (Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft) finden gemeinsam mit dem Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr statt. Die Printversion des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft wurde allen Kreistagsabgeordneten bereits zusammen mit der Einladung zur letzten Kreistagssitzung am 4. November 2022 zugeschickt.

Freundliche Grüße

gez. Dr. Frank Schmidt, Vorsitzender

Niederschrift

über die in der **11.** Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg am **12. Dezember 2022** im Bürgerhaus Lilie in Löhnberg gefassten Beschlüsse

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:45 Uhr

Anwesend:

a) Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses

Bleul, Valentin

Eckert, Tobias

Hanisch, Dr. Johannes

Häuser-Eltgen, Sabine

Höfner, Andreas

Jung, Oliver

Lippe, Jutta

Nießler, Karl

Schmidt, Dr. Frank

Ausschussvorsitzender

Valeske, Dr. Klaus

Wendel, Christian

Zabel, Dr. Norbert

b) Zuhörer

Würz, Gerhard

stellv. Kreistagsvorsitzender

Pabst, Andre

c) Kreisausschuss

Landrat Michael Köberle

Erster Kreisbeigeordneter Jörg Sauer

d) Verwaltung:

Michael Lohr, Amt für Finanzen und Organisation

Thomas Appl, Referat für Rechtsangelegenheiten

Joachim Hebgen, Amt für Jugend, Schule und Familie

Kirsten Eckenberg, Gesundheitsamt

Daniela Holz, Personalamt

Michael Sauerwein, Sozialamt

Jan Kieserg, Büro Landrat

Thorsten Leber, Büro Landrat

Jana Jeuck, Büro Landrat

Klaus Hörter, Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Matthias Petra, Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Stefan Lorber, Schriftführer

Tagesordnung:

1. **Geschäftliches**
2. **Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung** (VL-435/2022)
3. **Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022** (VL-436/2022)
4. **Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg** (AT-30/2021)
5. **Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung** (AT-28/2022)
6. **Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH**
7. **Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)** (AT-35/2022)

1. Geschäftliches

Der Vorsitzende des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses, Herr Dr. Frank Schmidt, eröffnet die heutige Ausschusssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung werden keine Einwendungen erhoben.

Landrat Köberle hat einen Antrag wegen der Anschaffung von Wohnraumcontainern durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB) aufgrund des Wohnraumbedarfs wegen steigender Flüchtlingszahlen gestellt.

Ausschussvorsitzender Dr. Schmidt lässt nun darüber abstimmen, ob die Tagesordnung der heutigen Sitzung um den o. g. Punkt erweitert werden soll.

Beschluss

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um den o. g. Antrag des Landrats wegen der Anschaffung von Wohnraumcontainern durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB) aufgrund des Wohnraumbedarfs wegen steigender Flüchtlingszahlen zu erweitern.

Beratungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

2. **Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung** VL-435/2022

Dieser Tagesordnungspunkt wird gemeinsam mit dem Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr beraten.

Die Vorlage VL-435/2022 wegen dem Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierender überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Der Wirtschaftsplan 2023 sieht eine Investitionszuweisung aus dem Kernhaushalt von 10.975.000 € vor. Im Doppelhaushalt des Landkreises sind bisher lediglich investive Zuweisungen an den EGW in Höhe von insgesamt 6.000.000 € eingeplant.

Landrat Köberle teilt mit, dass der Mehrbedarf aufgrund zusätzlicher Investitionen zur Umsetzung energetischer Maßnahmen entstanden ist.

Wegen Preissteigerungen vornehmlich im Energiebereich ist im Wirtschaftsplan 2023 des EGW zum Ausgleich eine Miet- und Nebenkostenzahlung von 25.685.564 € vorgesehen. Im Doppelhaushalt des Landkreises ist für das Jahr 2023 lediglich eine Ausgleichsleistung an den EGW von 22.660.149 € vorgesehen.

Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses stimmen nach Beratung und Diskussion wie folgt ab:

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft wird in der vorgelegten Form beschlossen.
2. Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Vermögensplan) wird eine überplanmäßige investive Auszahlung des Landkreises Limburg-Weilburg an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von 4.975.500 € im Jahr 2023 beschlossen.
3. Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Erfolgsplan) wird eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Jahr 2023 beschlossen.

Beratungsergebnis:

11 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

3. Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022

VL-436/2022

Die Vorlage VL-436/2022 wegen der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und damit den Nachtragsstellenplan 2022.

Beratungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

4. **Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg**

AT-30/2021

Der Antrag AT-30/2021 von CDU- und SPD-Fraktion wegen der Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Antrag AT-30/2021 der CDU- und SPD-Fraktion

Der Kreistag möge die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt beschließen:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Redezeit beträgt für Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, pro Redebeitrag in der Regel 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 5 Minuten. Für Kreistagsabgeordnete, die fraktionslos sind oder Mitglieder einer Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, beträgt die Redezeit in der Regel 3 Minuten, zur Begründung von Anträgen 6 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 3 Minuten“.
3. § 9 a) wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:
„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen“.

Änderungsantrag der FW-Fraktion

Zu 2. des o. g. Antrags

Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung vom 11.09.2020 bleibt unverändert bestehen.

Der o. g. Antrag wird durch einen Punkt 5 ergänzt.

§ 18 Absatz 4 wird wie folgt aktualisiert:

- (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung - auf die Tagesordnung der anstehenden nächsten Sitzung des Kreistages.
Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert

Eine Zusammenstellung der Änderungsanträge von CDU- und SPD-Fraktionen, der FW-Fraktion und des Kreisausschusses (Verwaltung) liegt den Ausschussmitgliedern vor.
Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die nun folgende Abstimmung.

Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Anträge der CDU- und SPD-Fraktion erweitert um die Vorschläge der Verwaltung zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg wird wie folgt geändert:

§ 5 Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

Abs. 1 Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem

vorsitzenden Mitglieder zusammenschließen.

Abs. 4 Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

Abs. 5 Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 9a wird ersatzlos gestrichen.

§ 18 Abs. 6

Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll. Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.

Beratungsergebnis:

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Antrag der FW-Fraktion erweitert um die Vorschläge der Verwaltung zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 4, Satz 1

Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages.

Beratungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 8 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Anträge der Verwaltung zu beschließen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird der Begriff „des Kreistages“ am Ende gestrichen.
- In § 2 Abs. 3 wird der Begriff „Kreistagsmitglieder“ durch „Kreistagsabgeordnete“ ersetzt. Zudem wird der Begriff „des Kreistages“ gestrichen.
(Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen

ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistags)

- In § 18 Abs. 3, S. 1 sowie in § 30 Abs. 2, S. 1 wird jeweils das Wort „email“ durch „E-Mail“ ersetzt.
- § 44 Abs. 3 wird gestrichen.
(Die Regelung betrifft den bisherigen § 9a-Eilentscheidungen des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.)

Beratungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

5. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

AT-28/2022

Der Antrag von CDU- und SPD-Kreistagsfraktionen wegen der Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung (Vorlage AT-28/2022) liegt den Ausschussmitgliedern vor. Die Vorlage wurde vom Kreistagsvorsitzenden vorab zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss verwiesen.

Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung zu beschließen:

In § 5 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung wird der Betrag von maximal „400,00 €“ auf maximal „600,00 €“ erhöht.

Beratungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

6. Aktueller Sachstand gemeinsamer Neubau Kreiskrankenhaus Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses wegen dem gemeinsamen Neubau des Kreiskrankenhauses Weilburg mit der Vitos Weil-Lahn gGmbH hat der Kreistag u. a. beschlossen, dass der Landrat in jeder Sitzung des Kreisausschusses, des Kreistages und des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses über den jeweils aktuellen Sachstand unterrichten soll.

Landrat Köberle teilt mit, dass sich gegenüber dem letzten Bericht in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschusses am 31. Oktober 2022 keine Änderungen ergeben haben.

7. Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)

AT-35/2022

Der Antrag des Landrats nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt den Ausschussmitgliedern vor.

Landrat Köberle unterrichtet die Ausschussmitglieder über die aktuelle Situation bei der Unterbringung geflüchteter Menschen. Seitens des Landkreises wird für das Jahr 2023 davon ausgegangen, dass die Zahl der geflüchteten Menschen wahrscheinlich weiter steigen wird.

Nach Beratung und Diskussion lässt der Ausschussvorsitzende über folgenden Antrag abstimmen.

Antrag:

Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag ermächtigt den Aufsichtsrat der GAB, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg, dem Ankauf und der Herrichtung von bis zu acht Wohncontaineranlagen zur Schaffung von rund 480 Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen durch die Geschäftsführung der GAB zuzustimmen.
2. Die Geschäftsführung der GAB prüft verschiedene Finanzierungsalternativen und entscheidet im Austausch mit dem Beteiligungsmanagement des Amtes für Finanzen und Organisation über die Finanzierungsform des Vorhabens. Sofern sich hierbei eine etwaige Ausleihung über den Kernhaushalt und / oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als wirtschaftlich erweisen sollte, stimmt der Kreistag dieser Ausleihung dem Grunde und der Höhe nach bis zu 12 Mio. Euro zu.
3. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag sind über den Fortgang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Beratungsergebnis:

12 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Nachdem keine weiteren Fragen mehr vorliegen, dankt Dr. Frank Schmidt dem Ausschuss für die Mitarbeit und beendet die Sitzung um 18.45 Uhr.

Ausschussvorsitzender:

Schriftführer:

gez. Dr. Frank Schmidt

gez. Stefan Lorber

gesehen:

gez. Michael Köberle, Landrat



Beschlussvorlage (KT)

VL-435/2022

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Datum	12.10.2022
Sachbearbeiter*in	Herr Petry/ Herr Günther

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	4.	4. November 2022	beschließend
Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr	2.	12. Dezember 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	2.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	10.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und daraus resultierende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei der Kernverwaltung

Beschlussvorschlag:

1. Auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg bittet der Kreisausschuss den Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Betriebskommission des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg und des Kreisausschusses den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft für das Wirtschaftsjahr 2023.

2. Der Kreisausschuss bittet den Kreistag wie folgt zu beschließen:

Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Vermögensplan) beschließt der Kreistag auf Empfehlung des Kreisausschusses eine überplanmäßige investive Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 4.975.500 € im Jahr 2023.

Zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2023 (Erfolgsplan) beschließt der Kreistag auf Empfehlung des Kreisausschusses eine überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung des Landkreises an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Jahr 2023.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Ergebnis führt der Beschluss im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrauszahlungen (Liquiditätsabfluss) im Finanzhaushalt in Höhe von bis zu 8.000.915 € und zu Mehraufwendungen in Höhe von bis zu 3.025.415 € im Ergebnishaushalt. Die Deckung ist aufgrund von sich abzeichnenden Mehrerträgen beim Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie durch den vorhandenen Sonderposten Schulumlage sichergestellt.

Begründung:

Zu 1:

Die Betriebskommission für den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Landkreis Limburg-Weilburg hat in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 2022 dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 zugestimmt und die Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag beschlossen.

Der Kreistag beschließt gem. § 5 Ziffer 4 Eigenbetriebsgesetz den Wirtschaftsplan 2023.

Zu 2:

Auswirkungen des EGW Vermögensplan auf den Kernhaushalt:

Der Wirtschaftsplan 2023 wurde, wie in den Jahren zuvor, ohne eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme aufgestellt. Zur Finanzierung des Investitionsvolumens in Höhe von 19.530.000 € im Vermögensplan wird somit eine höhere Zuweisung aus dem Kernhaushalt (10.975.500 €) erforderlich. Im Doppelhaushalt des Landkreises (Teilhaushalt 20 Amt für Finanzen und Organisation und 21 Schulfinanzierung) wurden für 2023 investive Zuweisungen an den EGW in Höhe von insgesamt 6.000.000 € eingeplant.

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft hat mit dem Wirtschaftsplan 2023 auf die angespannte Energiesituation reagiert und u. a. zusätzliche Investitionen zur Umsetzung energetischer Maßnahmen aufgenommen. Geplant ist eine komplette Umrüstung auf eine LED-Beleuchtung. Zudem sollen Photovoltaikanlagen auf Schuldächern installiert und alte Heizungsanlagen modernisiert werden.

Auswirkungen des EGW Erfolgsplan auf den Kernhaushalt:

Aufgrund der Preissteigerungen vornehmlich im Energiebereich zeichnen sich beim EGW erhebliche Mehraufwendungen für das Jahr 2023 ab. Zum Ausgleich des Erfolgsplanes werden vom Landkreis eine Kostenmiete und entsprechende Nebenkosten an den EGW erstattet. Im Doppelhaushalt des Landkreises sind für 2023 hierfür 22.660.149 € an Ausgleichsleistungen an den EGW vorgesehen. Gemäß dem Wirtschaftsplan benötigt der EGW jedoch zum Ausgleich eine Miet- und Nebenkostenzahlung in Höhe von 25.685.564 €. Insgesamt werden somit außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von bis zu 3.025.415 € bei der Kernverwaltung erforderlich.

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Die vorgenannten außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen waren in dieser Form bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022/2023 nicht vorhersehbar. Ihre Deckung ist gewährleistet durch die sich abzeichnenden zahlungswirksamen Mehrerträge aus dem Kommunalen Finanzausgleich 2023 sowie durch die Auflösung des Sonderpostens aus der Schulumlage.

Es wird um entsprechende Beschlussfassung gebeten.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

Wirtschaftsplan

**Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft
Landkreis Limburg-Weilburg**



für das Wirtschaftsjahr

2 0 2 3

Inhaltsverzeichnis

I.	Wirtschaftsplan	I 3 - I 5
II.	Erfolgsplan	I 7 - I 19
III.	Vermögensplan	I 20 - I 64
IV.	Finanzplan	I 65 - I 68
V.	Investitionsplan	I 69 - I 77
VI.	Stellenplan	I 79 - I 80
VII.	Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden	I 81 - I 82

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2023

Den Erträgen im Erfolgsplan 2023 in Höhe von 28.981.564 € stehen Aufwendungen in Höhe von 28.981.564 € gegenüber. Es ist kein Jahresverlust geplant.

Wesentliche Änderungen im Erfolgsplan ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr bei den Energiekosten. Aufgrund von massiven Preissteigerungen insbesondere von Gas, Heizöl und Heizholz muss der Ansatz der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe deutlich erhöht werden. Die Preissteigerungen werden sich auch bei den Nebenkosten der angemieteten Objekte bemerkbar machen, so dass auch der Ansatz für die Bezogenen Leistungen im Vergleich zu den Vorjahren nach oben angepasst werden muss. Um dem entgegenzuwirken, werden energieeinsparende Maßnahmen durchgeführt. Für Verbesserungen im Bereich der Anlagentechnik wird eine Aufwandsposition für Maßnahmen zur Energiereduzierung mit einem Budget von 200.000 € neu integriert. Größere geplante Maßnahmen aus dem Bereich der allgemeinen Instandhaltung sind den Erläuterungen zu entnehmen.

Die Personalkosten werden aufgrund der Besetzung freier vorhandener Stellen und tariflichen Erhöhungen ansteigen. Die Zinsaufwendungen können im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres nochmals leicht reduziert werden.

Aufgrund der Fertigstellung weiterer Maßnahmen, insbesondere aus dem Bereich KIP II und Digitalpakt steigen die Kosten im Bereich der Abschreibungen. Gleichzeitig mit der Fertigstellung können aber auch Erträge aus der Auflösung der Landes- und Bundeszuschüsse erzielt werden, so dass im Gegenzug die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten erhöht werden können.

Zur Deckung der zuvor beschriebenen Aufwendungen im Energiebereich müssen die Nebenkostenzahlungen aus dem Kernhaushalt entsprechend erhöht werden. Auch die Mietzahlungen des Landkreises werden leicht nach oben angepasst, so dass in der Summe ein Jahresgewinn/-verlust von 0,00 € geplant wird.

Im ausgeglichenen Vermögensplan 2023 belaufen sich die Einnahmen und Ausgaben auf je 30.118.348 €, wobei rund 1,4 Mio. € auf Krediteinnahmen aus dem Hessischen Investitionsfonds (genehmigungsfreie Schulbaupauschale) entfallen. Daneben ist eine allgemeine Investitionszuweisung aus dem Kreishaushalt in Höhe von 9.975.500 € veranschlagt. Eine weitere zweckgebundene Investitionszuweisung des Kreises in Höhe von 1.000.000 € erfolgt für die Sanierung und Aufstockung des ehemaligen Rathauses der Stadt Limburg.

Im Zuge der Umsetzung des Digitalpaktes werden über den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft die Verkabelungsarbeiten in den Liegenschaften ausgeführt. Für diese Leistungen stehen dem Landkreis Fördermittel in Höhe von insgesamt 6.500.000 € zur Verfügung. Die beim Kreis eingehenden Gelder werden in gleicher Höhe an den Eigenbetrieb weitergeleitet. Die Zuweisung erfolgte bereits in den Wirtschaftsjahren 2021 und 2022. Die weitere Umsetzung des Projektes erfolgt ab 2023 über eine Resteverwaltung. Die bauliche Fertigstellung soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen schrittweise eingeführt. Um dies zu gewährleisten, müssen an den Grundschulzweigen Möglichkeiten für eine Mittags- und Nachmittagsversorgung geschaffen werden. Dafür werden Um- und Anbauten/Erweiterungen an verschiedenen Grundschulstandorten notwendig. Eine Arbeitsgruppe hat grundlegende Standards ausgearbeitet, auf Grund derer eine weitergehende Planung an den verschiedenen Schulstandorten durchgeführt werden soll.

Der Bund und das Land Hessen werden dem Landkreis Fördermittel für Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zur Verfügung stellen. Voraussichtlich wird dem Landkreis Limburg-Weilburg demnach ein Förderbudget von 8.000.000 € zugeteilt. Die genauen Förderrichtlinien, Voraussetzungen und Budgets sind noch nicht bekannt.

Mit Wirtschaftsplan 2022 wurde bereits ein Ansatz von 5.300.000 € bei den Ausgaben sowie auch bei den Einnahmen (Zuweisung Fördergelder) veranschlagt. Diese Mittel werden im Wirtschaftsplan 2022 abgesetzt.

Neben dem Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten kommt es an einigen Standorten durch steigende Schülerzahlen zu einem Mehrbedarf an Schul- und Klassenräumen für den regulären Schulunterricht. Eine mögliche Erweiterung von Klassenräumen wird daher im Zusammenhang mit der Betreuungssituation der jeweiligen Liegenschaft betrachtet und in die oben genannte Planung bestmöglich integriert.

Es wird daher im Wirtschaftsplan 2023 ein Sammelansatz für ein Ausbauprogramm von Grundschulzweigen gebildet. Mit diesem Ausbauprogramm sollen sowohl die baulichen Voraussetzungen für den gesetzlichen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung geschaffen werden, als auch der erforderliche Ausbau von regulären Schul- und Unterrichtsräumen. Aktuell fehlen noch konkrete Bedingungen und Fördervoraussetzungen seitens des Bundes bzw. der Länder. Mit diesen Regularien wird in 2023 gerechnet.

Um dennoch handlungsfähig zu bleiben und unabdingbar notwendige Maßnahmen durchführen zu können wird ein entsprechender Sammelansatz in Höhe von 5.500.000 € gebildet.

Mit der Kreditaufnahme und den Zuweisungen ist für 2023 ein geplantes Investitionsvolumen von 19,53 Mio. € vorgesehen. Hinzu kommt noch die Restabwicklung aus dem Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes „KIP macht Schule“ (KIP II) für die Jahre 2018 bis 2025 in Höhe von 3,0 € Mio. €, die Restabwicklung aus dem Digitalpakt in Höhe von 2,0 € Mio. € sowie weitere übertragende Restmittel in Höhe von 4,0 Mio. €.

Die hohe Zuweisung aus dem Kreishaushalt in 2023 wird durch den sich abzeichnenden Mehrertrag aus dem Finanzausgleich gedeckt. Dadurch kann eine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme für das Wirtschaftsjahr 2023 verhindert werden. Da es sich überwiegend um einen Einmaleffekt handelt, wird ab dem Wirtschaftsjahr 2024 wieder mit genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen zurechnen sein. Eine Nettoneuverschuldung soll aber weiterhin verhindert werden. Diese Grenze wird im Jahr 2023 mit 6,2 Mio. € unterschritten.

Im Wirtschaftsplan 2023 wurden u.a. folgende Maßnahmen neu aufgenommen:

- Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach
- Sanierung Gebäudeblock B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg
- Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar
- Aussenanlage und Innenhof Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel
- Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg
- Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg
- Neubau Erweiterung Klassenräume Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn
- Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg
- Errichtung PV-Anlage Berufsschulzentrum Limburg
- Umrüstung LED-Beleuchtung kreiseigene Gebäude
- Erneuerung Heizungsanlagen kreiseigene Gebäude
- Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereich

Die Baumaßnahmen aus dem Programm KIP II und aus dem Digitalpakt werden im Zeitraum bis 2023/2024 umgesetzt. Daher wird die komplette Abwicklung und Inanspruchnahme der Mittel weiterhin über eine Resteverwaltung sichergestellt.

Die in 2022 nicht verausgabten Mittel werden überwiegend als Reste in das nächste Jahr übertragen. Im Wirtschaftsplan befindet sich eine Prognose zur Resteverwaltung von allen Baumaßnahmen.

Ein Großteil der Investitionen setzt sich für das Jahr 2023 wie folgt zusammen:

1.	Erweiterung und Neubau von Schulgebäuden inkl. Betreuung	8,4 Mio €
2.	Energetische- und Brandschutztechnische Sanierungen/Erneuerungen	5,2 Mio €
3.	Außenanlagengestaltung/Kanalsanierung	1,4 Mio €
4.	PV-Anlagen / LED-Technik / Heizungserneuerungen	3,8 Mio €

Nach wie vor besteht eine Notwendigkeit zur Sanierungsarbeiten in den Schulen und Sporthallen. Die Arbeiten im Zuge des Digitalpaktes sollen bis Ende 2023 erledigt sein. Hinzu kommen vermehrt zwingende Erweiterungen aufgrund Kapazitätsauslastungen und zunehmender Ganztagsbetreuung. Das Ziel keine Netto-Neuverschuldung zu tätigen, wird mit einer Unterschreitung von 6,2 Mio. € auch in 2023 wieder erreicht.

Erfolgsplan

Gewinnermittlung - Zusammenfassung in € -

Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
1. Umsatzerlöse	26.001.564	23.548.536	23.732.198,68
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.980.000	2.652.000	2.300.331,31
Summe 1 - 4	28.981.564	26.200.536	26.032.529,99
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.755.000	3.790.000	3.553.599,08
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	797.000	650.000	662.117,23
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.651.500	1.578.000	1.450.838,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersvorsorge € 460.000	808.000	650.000	907.833,04
7. Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.955.816	5.691.816	5.646.631,38
Summe 5 - 8	26.747.316	23.809.816	23.367.608,16
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0,00
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0,00
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	263,44
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere	0	0	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.232.948	2.389.420	2.650.294,58
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.300	1.300	14.890,69
15. Außerordentliche Erträge	0	0	0,00
16. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
17. Außerordentliches Ergebnis	1.300	1.300	14.890,69
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0,00
19. Sonstige Steuern	1.300	1.300	1.228,57
20. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>+ 0</u>	<u>+ 0</u>	<u>13.662,12</u>

Erträge - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>A) Umsatzerlöse</u>			
821400 Mieteinnahmen (sonstige)	76.000	65.000	69.926,64
821401 Mieteinnahmen (Schul- u. Verwaltungsgebäude)	19.294.564	18.970.036	19.023.319,00
821402 Erstattung Nebenkosten (sonstige)	161.000	154.000	156.137,20
821403 Erstattung Nebenkosten (Schul- u. Verwaltungsgebäude)	6.391.000	4.286.000	4.060.807,96
820001 Erlöse Eigenerzeugungsanlagen	1.500	1.000	874,47
820000 Erlöse aus Schadenersatzzahlungen	15.000	15.000	363.307,39
853000 Erlöse Baukostenumlage/sonstige Kostenerstattungen	50.000	45.000	40.108,15
860000 Nutzungsgebühr Turn- u. Sporthallen/Schlüsselausgabe	2.500	2.500	2.425,00
860010 Erstattung Personalkosten/Vergabeverfahren Dritte	10.000	10.000	15.292,87
Summe Umsatzerlöse	26.001.564	23.548.536	23.732.198,68
<u>B) Sonstige betriebliche Erträge</u>			
273700 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.980.000	2.652.000	2.299.775,61
273500 Auflösung von Rückstellungen	0	0	555,44
250000 Außerordentliche Erträge	0	0	0,26
Summe der sonstigen betrieblichen Erträge	2.980.000	2.652.000	2.300.331,31
<u>C) Zinsen und ähnliche Erträge</u>			
265000 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	263,44
Summe Zinserträge und ähnliche Erträge	0	0	263,44
Erträge gesamt:	28.981.564	26.200.536	26.032.793,43

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>A) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/Energiekosten</u>			
425412 Strom	1.400.000	1.800.000	1.452.036,86
425413 Gas	3.300.000	710.000	710.094,10
425414 Heizöl	140.000	90.000	107.444,94
425423 Wärmelieferung	250.000	670.000	806.292,29
425424 Heizholz	200.000	60.000	63.980,37
425415 Wasser/Abwasser	220.000	230.000	186.354,78
425425 Niederschlagswasser	245.000	230.000	227.395,74
Summe Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	5.755.000	3.790.000	3.553.599,08
<u>B) Bezogene Leistungen</u>			
425417 Abfallgebühr	195.000	195.000	177.951,28
425418 Sonstige Entsorgungskosten	80.000	80.000	84.684,41
425421 Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	122.000	115.000	115.609,46
425429 Sonstige Bewirtschaftungskosten	400.000	260.000	283.872,08
Summe Bezogene Leistungen	797.000	650.000	662.117,23
<u>C) Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
480001 Wartungsverträge	900.000	850.000	727.648,66
480000 Instandhaltungsmaßnahmen	3.500.000	3.500.000	3.636.251,70
480011 Maßnahmen zur Energiereduzierung	200.000	0	0,00
Zwischensumme Wartung und Instandhaltung	4.600.000	4.350.000	4.363.900,36
<u>Kreisgärtner</u>			
451000 Kfz-Steuer	2.000	1.500	1.161,18
452000 Kfz-Versicherung	4.500	4.000	3.867,69
453000 Treibstoffe	7.000	6.000	7.593,06
454000 sonstige Fremdinstandsetzung	17.000	17.000	25.076,61
458000 Gebühren, sonstige Ausgaben	200	200	266,97
498500 Werkzeuge, Kleingeräte, Berufskleidung	1.200	1.200	1.223,74
Zwischensumme Kreisgärtner	31.900	29.900	39.189,25
425300 Mieten und Pachten	400.000	388.000	434.025,22
425302 Miete an Kreis für Büroräume EGW	80.000	80.000	80.000,00
425422 Sonstige Versicherungen für Mitarbeiter EGW	8.000	8.000	8.276,60
481030 Kostenanteil Büro- und EDV-Ausstattung	7.280	7.280	7.280,00
493000 Geschäftsausgaben	30.000	30.000	20.273,74
493001 Gebühr für Ausschreibungen	2.500	2.500	2.853,62
494500 Fortbildungskosten	10.000	10.000	2.366,54
466000 Dienstreisen	25.000	25.000	22.266,93
495000 Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten	20.000	20.000	7.774,49

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
439101 Sach- und Personalkostenerstattung an Kreis (Querschnittsverwaltung)	675.136	675.136	587.490,00
493500 Softwarepflegekosten	25.000	25.000	24.008,23
490000 Sonstige Betriebliche Aufwendungen	10.000	10.000	0,00
493510 Serviceleistungen Software	10.000	10.000	0,00
495600 Personalabrechnungen LOGA	4.000	4.000	3.707,86
493100 Miete und Service Kopierer	3.000	3.000	0,00
495700 Prüfung Jahresabschluss d. Wirtschaftsprüfer	14.000	14.000	10.996,79
497000 Nebenkosten des Geldverkehrs	0	0	46,75
232000 Verluste Abgang Gegenstände d. Anlagevermögens	0	0	32.175,00
Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.955.816	5.691.816	5.646.631,38
 <u>D) Personalkosten</u>			
414100 Beamtenbesoldung	93.500	91.000	88.402,89
414110 Versorgungsrücklage Beamte	1.000	1.000	0,00
414140 Entgelt Beschäftigte	1.555.000	1.484.000	1.362.435,35
414300 Versorgungskassenbeiträge für Beamte	103.000	38.000	105.882,00
414340 Arbeitgeberanteile z. ZVK für Beschäftigte	135.000	131.000	104.639,70
414400 Beiträge z. gesetzl. Sozialvers. für Beschäftigte	322.000	312.000	274.951,56
414500 Beihilfe, Unterstützungen an Beamte	25.000	25.000	30.122,78
414650 sonstige Personalausgaben	3.000	3.000	0,00
416500 Zuführung z. Pensions- u. Beihilferückstellung	222.000	143.000	379.137,00
414666 Entwicklung Rückstellung Mehrstunden und Urlaub	0	0	13.100,00
Summe Personalkosten	2.459.500	2.228.000	2.358.671,28
 <u>E) Zinsen und ähnl. Aufwendungen</u>			
212800 Zinsen für Kredite vom Bund	186.600	175.929	187.462,93
212801 Zinsen für Kredite vom Land	51.000	44.000	43.387,07
212808 Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt	1.840.000	1.989.150	2.185.907,72
211800 Zinsen Kontokorrentverkehr	2.000	2.000	6.807,41
212809 Zinsen für Nießbrauch Verwaltungsgebäude	0	0	20.618,47
213000 Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds	153.348,00	178.341	206.110,98
Summe Zinsaufwendungen	2.232.948	2.389.420	2.650.294,58

Aufwendungen - in € -

Konto-Nr.: Bezeichnung	Plan- ansatz 2023	Plan- ansatz 2022	Jahres- ergebnis 2021
<u>F) Abschreibungen</u>			
483000 Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
Summe Abschreibungen	11.780.000	11.450.000	11.146.589,19
<u>G) Steuern</u>			
425419 Grundsteuer	1.300	1.300	1.228,57
Summe Steuern	1.300	1.300	1.228,57
Aufwendungen gesamt	28.981.564	26.200.536	26.019.131,31

Erläuterungen
zum
Erfolgsplan

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2023

Erträge

A) Umsatzerlöse

Mieteinnahmen (sonstige)

Mieten und Pachten von Dritten für Kreisliegenschaften. Dazu gehören die vermieteten Hausmeisterdienstwohnungen, die verpachteten Schulcafeterien und Ländereien sowie im Einzelfall vermietete Schulräume für externe Schulungen.

Mieteinnahmen (Schul- und Verwaltungsgebäude)

Zum Ausgleich des Wirtschaftsplanes wird der Mieteinsatz benötigt, der aus dem Kreishaushalt zufließt. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird eine Kostenmiete in Höhe von 19.294.564 € angemeldet.

Erstattung Nebenkosten (sonstige)

Nebenkostenerstattungen aus der Vermietung von Hausmeisterdienstwohnungen und anderen Objekten einschließlich der Kostenerstattungen der Gemeinde Beselich (Schulsporthalle), der Stadt Limburg (Kreissporthalle), der Gemeinde Elz (Sporthalle Erlenbachschule) und der Kreishandwerkerschaft Limburg-Weilburg (Ausbildungszentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg) werden als Erlöse verbucht.

Erstattungen Nebenkosten (Schul- und Verwaltungsgebäude)

Nebenkostenerstattung aus dem Kreishaushalt entsprechend dem Aufwand des Eigenbetriebes.

Erlöse aus Eigenerzeugungsanlagen

Das Blockheizkraftwerk an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar speist den nicht selbst genutzten Strom in das allgemeine Stromnetz ein. Dieser wird entsprechend vergütet.

Erlöse aus Schadensersatzzahlungen

Für Sachschäden an den Gebäuden werden die angefallenen Kosten von den Verursachern (sofern bekannt) zurückgefordert.

Erlöse aus der allgemeinen Baukostenumlage/sonstige Kostenerstattungen

Die Allgemeinkosten bei Bauprojekten wie Bauwasser, Baustrom und Bauwesenversicherung werden im Umlageverfahren den beauftragten Bauunternehmen in Abzug gebracht. Pauschal werden von der Schlussrechnung des jeweiligen Auftragnehmers 0,9 % der Abrechnungssumme einbehalten. Buchhalterisch ist dieser Einbehalt als Erlös zu werten.

Nutzungsgebühr Turn- und Sporthallen/Schlüsselausgabe

Für Veranstaltungen in der Kreissporthalle in Limburg sowie in den anderen kreiseigenen Turn- und Sporthallen sind von den veranstaltenden Vereinen und Institutionen Gebühren für die Nutzung zu zahlen. Des Weiteren werden an die Vereinsvertreter Schlüssel für Trainingszwecke ausgehändigt. Für die Ausgabe pro Schlüssel wird eine Gebühr erhoben.

Erstattung Personalkosten/Vergabeverfahren für Dritte

Gemäß Vereinbarung sind für Beratungsleistungen der Abteilung Technik sowie für die anfallenden Arbeiten der Abteilung Verwaltung im Zuge der Vergabeverfahren für andere Fachämter der

Kreisverwaltung, des Abfallwirtschaftsbetriebes oder auch des Kreiskrankenhauses in Weilburg, die angefallenen Stunden und Ausgaben von der jeweiligen Stelle zu erstatten.

B) Sonstige betriebliche Erträge

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Entsprechend den bewilligten Schulbaupauschalen bzw. Beteiligungen von Städten und Gemeinden sowie den Zuschüssen von Bund und Land sind diese entsprechend den Abschreibungszeiträumen der Investitionen aufzulösen. Für das Jahr 2023 ist daher ein Betrag in Höhe von 2.980.000 € zu veranschlagen. Diesen Beträgen stehen gleichzeitig Abschreibungen gegenüber.

Aufwendungen

A) Roh- , Hilfs- u. Betriebsstoffe

Im Bereich der Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe müssen die Ansätze im Vergleich zu den Vorjahren erhöht werden. Wegen der Preisanstiege auf dem Energiesektor muss insbesondere der Ansatz für den Gasbezug angepasst werden.

Aufgrund bereits getätigter Stromeinkäufe für 2023 –Strommengen für 2022/2023 wurden bereits in 2021 eingekauft- sind wir von der aktuellen Strompreiserhöhung weniger betroffen. Auch durch den Wegfall der EEG-Umlage ist mit keiner größeren Mehrbelastung im Strombereich zu rechnen. Im Bereich der Gasversorgung muss der Ansatz dagegen deutlich nach oben angepasst werden. Neben dem Preisanstieg wechseln auch noch zusätzliche Verbraucher aus der Wärmelieferung (Vertragsauslauf) in den Gasbezug und erhöhen den Gesamtverbrauch. Dadurch können die Ansätze bei der Wärmelieferung aber dementsprechend reduziert werden.

Da die Preise auch für Heizöl und insbesondere Holzpellets gestiegen sind, muss auch hier eine Anpassung nach oben erfolgen.

Bei Frischwasser, Abwasser und Niederschlagswasser ist mit keiner wesentlichen Veränderung zu rechnen.

Für das Jahr 2023 werden insgesamt Mittel in Höhe von 5.755.000 € angemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung von insgesamt 1.965.000 €.

B) Bezogene Leistungen

Der Ansatz für gebäudebezogene Versicherungsleistungen muss um 7.000 € erhöht werden. Durch Neubauten und Erweiterungen erhöhen sich die Beiträge. Bei den sonstigen Bewirtschaftungskosten muss der Ansatz um 140.000 € im Vergleich zum Vorjahr erhöht werden. Durch die stark steigenden Preise im Bereich der Energie, werden sich auch die Nebenkostenzahlungen der angemieteten Objekte erhöhen. Insgesamt werden für die bezogenen Leistungen für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 797.000 € benötigt.

C) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wartungsverträge

Aufgrund der Neubaumaßnahmen und der umfangreichen Sanierungsarbeiten in den Schulgebäuden wird auch die Qualität der Technik erheblich verbessert. Es werden u.a. Brandmeldeanlagen, Rauch-, Wärmeabzugsanlagen, Brandschutztüren, Aufzüge oder sonstige Anlagen eingebaut. Um den geltenden Vorschriften, den Sicherheitsmerkmalen und der Gewährleistung der einzelnen Anlagen dauerhaft gerecht zu werden, sind Wartungsleistungen zwingend notwendig. Dazu kommen gesetzlich vorgeschriebene wiederkehrende Sicherheitsüberprüfungen. Als neues Aufgabengebiet beim EGW ist die Wartung von Sportgeräten in den Schulsporthallen hinzugekommen. Bei der Wartung geht es um die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Wartungsgegenstandes, der Verhinderung des vorzeitigen

Verschleißes, des Aufdeckens von Quellen, die zu Fehlfunktionen oder Ausfällen führen können. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher Mittel in Höhe von 900.000 € angemeldet.

Instandhaltungsmaßnahmen

Für die Bauunterhaltung der Schul- und Verwaltungsgebäude wird für Reparatur und Instandhaltungen an Gebäuden und Gebäudeteilen, für die Reparatur an Heizung, Sanitär- und Elektroinstallation, für die Reparatur von Pausenhöfen, Wegen und Plätzen, Schönheitsreparaturen, Materialleistungen für Eigenleistungen an Schulen, Brandschutzsanierungen, sonstige Bauunterhaltungskosten, Pflege der Außenanlagen ein Ansatz in Höhe von 3.500.000 € benötigt. Da die bisher nicht sanierten Gebäude und Gebäudeteile älter und reparaturanfälliger werden, ist der Ansatz für die Unterhaltung an den Schulen und Verwaltungsgebäuden notwendig. Außerdem dient die Instandhaltung der Gebäude dazu, die durch die Sanierung erreichte Qualität der Gebäude zu erhalten. Ferner werden für die Wildkrautbeseitigung auf Pflasterflächen sowie Pflege der Rasen- und Wiesenflächen erhebliche Mittel benötigt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind größere Instandhaltungsmaßnahmen, Brandschutz-, EDV- und Außenanlagenarbeiten für folgende Objekte geplant:

Fassadensanierung Kreishaus Limburg	300.000 €
Dachsanierung Kreisgärtnerei / AWB	35.000 €
Dachreparaturen Grundschule Bad Camberg	50.000 €
Bodenbelags- und Malerarbeiten Grundschule Würges	35.000 €
Brandschutzmaßnahmen GS Oberzeuzheim	30.000 €
Fassadenreparaturen JWvGoethe-Schule Limburg	25.000 €
Lichthofgestaltung und Malerarbeiten Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	50.000 €
Sanierung Lehrertoiletten und Malerarbeiten Erlenbachschule Elz	50.000 €
Malerarbeiten Unterstufe Gymnasium Philippinum Weilburg	30.000 €
Malerarbeiten Klassenräume Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	25.000 €
Bodenbelagsarbeiten PPC-Schule Limburg	40.000 €
Erneuerung Bodenbelag Teilbereiche 1. OG PPC-Schule Limburg	35.000 €
Erneuerung Türanlagen NA PPC-Schule Limburg	20.000 €
Sanierung Sockelaußenputz Windhofschule Weilburg	45.000 €
Schulhofsanierung Windhofschule Weilburg	50.000 €
Umrüstung Piktogramme Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	40.000 €
Sanierung Belag DFB-Spielfeld	25.000 €
Gesamtsumme	885.000 €

Aufgrund des Ukraine-Krieges und den erheblichen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Energie wurden in der Kreisverwaltung bereits Maßnahmen zur Energieeinsparung ergriffen. Diese betreffen sowohl die Verwaltungs- als auch die Schulgebäude. Insbesondere die Anlagentechnik soll weitestgehend optimiert werden. Aufgrund der Wichtigkeit wird daher erstmals im Wirtschaftsplan 2023 ein separater Ansatz für Maßnahmen zur Energiereduzierung in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Vorbehaltlich einer Prüfung von Maßnahmen, die derzeit noch als Erhaltungsaufwendungen qualifiziert sind, kann die Prüfung dazu führen, dass nach Art und Umfang der Maßnahme diese als Investition auszuweisen ist.

Kreisgärtner

Kfz-Steuer

Für die jährlich anfallende Kfz-Steuer aller Fahrzeuge wird ein Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von 2.000 € benötigt.

Kfz-Versicherung

Für die Versicherung der Kraftfahrzeuge der Kreisgärtner werden für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 4.500 € angemeldet.

Treibstoffe

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden für die Treibstoffe aller Gerätschaften und Fahrzeuge Mittel in Höhe von 7.000 € benötigt.

Sonstige Fremdinstandsetzung

Für die anfallenden Reparaturarbeiten an den Arbeitsgeräten werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 17.000 € angemeldet.

Gebühren, sonstige Ausgaben

Für anfallende Gebühren und sonstige Ausgaben für die anfallenden Arbeiten der Kreisgärtner wird ein Ansatz von 200 € für das Jahr 2023 angemeldet.

Aufwand für Berufskleidung

Für die benötigte Berufskleidung wird für die Kreisgärtner für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 1.200 € angemeldet.

Mieten und Pachten

Mieten für die angemieteten Gebäude für Verwaltung und Schulen einschließlich der Nutzungszeiten von fremden Sporthallen für Schulsport. Für das Jahr 2023 wird ein Planansatz von 400.000 € angemeldet.

Miete an Kreis für Büroräume EGW

Für die Überlassung von Büroräumen durch den Kreis hat der Eigenbetrieb entsprechende Mietzahlungen zu leisten. Für das Jahr 2023 wird für die Miete ein Betrag von 80.000 € angesetzt.

Sonstige Versicherungen für Mitarbeiter EGW

Für die anteiligen Kosten der Haftpflichtversicherung werden für die Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 8.000 € benötigt.

Kostenanteil Büro- und EDV-Ausstattung

Für die Räume im alten Gymnasium hat der Eigenbetrieb die Büroausstattung selbst beschafft. Lediglich die EDV-Ausstattung wird vom Kreis zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung von 28 EDV-Arbeitsplätzen einschließlich der entsprechenden IT-Infrastruktur sind vom EGW jährlich 7.280 € zu entrichten.

Geschäftsausgaben

Für die Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft werden für Bücher und Zeitschriften, Fernmeldegebühren, Verbrauchsmaterial und Postgebühren für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 30.000 € benötigt.

Gebühr für Ausschreibungen

Der Eigenbetrieb führt die elektronischen Vergabeverfahren für die verschiedenen Vergabestellen innerhalb der Kreisverwaltung durch. Für die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen entstehen dem Eigenbetrieb Kosten, die nach Fertigstellung vom jeweiligen Fachamt erstattet werden (siehe auch Ertragsposition). Es wird ein Ansatz in Höhe von 2.500 € angemeldet.

Fortbildungskosten

Es wird für die Fortbildung der Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebes ein Ansatz in Höhe von 10.000 € für das Wirtschaftsjahr 2023 angemeldet.

Dienstreisen

Für die Überwachung und Kontrolle der Bauarbeiten an den Schulen und Verwaltungsgebäuden im Landkreis Limburg-Weilburg fallen Reisekosten an. Ferner werden für Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen Mittel benötigt. Insgesamt wird daher ein Ansatz für Dienstreisen in Höhe von 25.000 € angemeldet.

Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten

Hier wird ein Planansatz in Höhe von 20.000 € für eventuell anfallende Prozess-, Rechts- und Gerichtskosten benötigt.

Sach- und Personalkostenerstattung an Kreis (Querschnittsverwaltung)

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer Ämter und Referate wie z. B. Referat für Rechtsangelegenheiten, Personalamt, Amt für Finanzen und Organisation oder auch Gesamtpersonalrat erstattet der Eigenbetrieb die entsprechenden Sach- und Personalkosten. Hierfür wird ein Planansatz von 675.136 € für das Jahr 2023 angemeldet.

Softwarepflegekosten

Für die Softwarepflegekosten der EDV-Programme des Eigenbetriebes sind für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 25.000 € erforderlich.

Sonstige Betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2023 wird für die sonstigen Betrieblichen Aufwendungen ein Ansatz in Höhe von 10.000 € benötigt.

Serviceleistungen Software

Für die Serviceleistungen von Schulungs- und Anwendereinrichtungen des EDV-Programms NewSystem sowie anderer eingesetzter Software werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 10.000 € angemeldet.

Personalabrechnungen LOGA

Für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen LOGA für die Mitarbeiter des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft werden für das Jahr 2023 Mittel in Höhe von 4.000 € benötigt.

Miete und Service Kopierer

Für die Kopierer des Eigenbetriebes sind Mietzahlungen und Serviceleistungen vertraglich festgelegt. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird daher ein Planansatz in Höhe von 3.000 € angemeldet.

Prüfung Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 22 EigBGes ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Dieser Jahresabschluss ist gem. § 27 Abs. 2 EigBGes von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Für die Prüfung der Bilanz werden für das Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 14.000 € benötigt.

D) Personalkosten

Für die Personalkosten werden im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 2.459.500 € angemeldet. Die Ansätze wurden aufgrund zu erwartenden tariflicher Anpassungen nach oben angepasst. Dies betrifft neben dem Entgelt für Beschäftigte auch die Beträge zu den Sozialversicherungen sowie zur Altersversorgung. Eine freie Stelle im Bereich der Technik wird nach erfolgten Besetzungsverfahren zum 01.03.2023 neu besetzt. In den Ansätzen ist eine vollständige Besetzung aller vorhandenen Stellen gem. Stellenplan im Laufe des Wirtschaftsjahres 2023 eingeplant.

E) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsen für Kredite vom Bund

Für die bei der KfW aufgenommenen Kredite für Wachstumsimpulse bzw. energetische Gebäudesanierung sind im Jahr 2022 Zinszahlungen in Höhe von 186.600 € zu leisten.

Zinsen für Kredite vom Land

Für die bei der WI-Bank aufgenommenen bzw. noch ggfs. aufzunehmenden Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds (Darlehen Schulbaupauschale) sind im Jahr 2023 Zinszahlungen in Höhe von 51.000 € zu leisten.

Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt

An Zinsaufwand für die bisher aufgenommenen Kredite vom Kreditmarkt ist ein Betrag in Höhe von 1.840.000 € vorzusehen. Eine Kreditneuaufnahme aufgrund Investitionstätigkeit ist wie bereits in den Vorjahren nicht vorgesehen.

Zinsen Kontokorrentverkehr

Für eventuelle kurzfristige Überschreitungen im Kontokorrentverkehr wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 2.000 € benötigt.

Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds

Die vom Kreis bisher gezahlten Ansparraten für Investitionsfondskredite werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst und ergeben einen Ansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 153.348 €. Für das Jahr 2023 wird kein Zugang zu den Ansparraten unterstellt.

F) Abschreibungen

Abschreibungen

Für die Abschreibung des bilanzierten Anlagevermögens wird im Wirtschaftsplan 2023 ein Mittelansatz in Höhe von 11.780.000 € benötigt. Neben dem Abschreibungsbetrag aus dem Rückkauf der beiden Sale-and-lease-Back-Geschäfte werden die fertiggestellten Investitionsmaßnahmen des EGW der Nutzungsdauer entsprechend abgeschrieben. Aufgrund der weiteren Fertigstellungen, insbesondere im Bereich der KIP II-Maßnahmen sowie bei den Maßnahmen im Zuge des Digitalpaktes, muss der Ansatz im Vergleich zum Vorjahr um 330.000 € erhöht werden.

G) Steuern

Für das Jahr 2023 werden 1.300 € für Grundsteuern, soweit eine Steuerpflicht besteht, (z.B. für Wohnungen) angemeldet.

Vermögensplan

Einnahmen - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Planansatz 2023	Verpflich- tungser- mächtigung	Gesamt- ausgabe- bedarf	fortgeschriebe- ner Planansatz 2022	fortgeschrie- bener Planansatz 2021
	1. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	1.242.500			604.000	296.000
	2. Abschreibungen	11.780.000			11.450.000	11.300.000
	3. Anlagenabgänge	0			0	0
	4. Kredite	1.400.000			1.400.000	1.400.000
	5. Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds / Entwicklung Rückstellung für Pensionen etc.	375.348			321.341	357.111
	6. Veränderung des Vermögens	0			0	0
	7. Zuweisung des Kreises für Schulbaumaßnahmen THH 21	9.975.500			2.957.475	588.295
	7a Zuweisung des Kreises "Rathaus Limburg" THH 20	1.000.000			0	0
	7b Zuweisung des Kreises "Landesmittel für inklusionsrelevante Aufgaben des Schulträgers"	345.000			345.525	0
	8. Zuweisung Digitalpakt für sämtliche Schulen des LK Limburg-Weilburg	0			4.000.000	2.500.000
	9. Zuweisung Investitionsprogramm z. beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung v. Grundschulkindern 2021	0			0	2.443.142
	10. Zuweisung Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“	4.000.000			0	0
	11. Jahresüberschuss	0			0	0
	<u>Summe Einnahmen</u>	30.118.348			21.078.341	18.884.548

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
<u>1. Investitionen</u>							
Fortführungs- und neue Baumaßnahmen							
Erich-Kästner-Schule Limburg							
018900	Erweiterung Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	3.300.000	700.000	1.100.000		700.000	0
Grundschule Bad Camberg							
018900	Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50.000	50.000	0		50.000	0
Grundschule Bad Camberg-Erbach							
018900	Erneuerung Fenster und Neuinstallation Sonnenschutz Südfassade Grundschule Erbach	250.000	250.000	0		170.000	0
Grundschule Limburg-Staffel							
018900	Erweiterung Betreuung / Mensa -Eigenmittel-Grundschule Staffel	200.000	200.000	0		100.000	0
Grundschule Limburg-Offheim							
018900	Anbau Verwaltung Grundschule Offheim	260.000	100.000	100.000		0	0
Christian-Spielmann-Schule Weilburg							
018900	Containeraufstellung Ersatzklassenräume Christian-Spielmann-Schule	45.000	45.000	0		45.000	0
Grundschule am Elbbach Niederhadamar							
018900	Sonnenschutzanlage Grundschule Niederhadamar	20.000	0	20.000		0	0
Grundschule Hadamar-Niederzeuzheim							
018901	Sanierung Toiletten Schulhof und Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim	80.000	0	30.000		0	0
Grundschule Hadamar-Oberzeuzheim							
018900	Fenstersanierung inkl. Einbau von Schallschutzfenster GS Oberzeuzheim	125.000	75.000	50.000		75.000	0
Grundschule Hadamar-Steinbach							
018900	Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach	120.000	0	100.000		0	0
Grundschule Dornburg-Dorndorf							
018900	Aussenanlage Grundschule Dorndorf	20.000	0	20.000		0	0
Schule auf dem Falkenflug Löhnberg							
018900	Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	955.000	920.000	35.000		50.000	470.000
018962	Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	250.000	0	250.000		0	0
018901	Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	10.000	0	10.000		0	0
Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen							
043000	Videoanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	20.000	20.000	0		0	20.000
018900	Elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	20.000	0	20.000		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Grundschule Arfurt							
018901	Dach- und Fassadensanierung Grundschule Arfurt	150.000	150.000	0		150.000	0
018902	Toilettensanierung Grundschule Arfurt	30.000	0	30.000		0	0
Grundschule Steeden							
043000	Hausalarmierungsanlage/Brandschutz Schule am Sonnenhang Steeden	50.000	20.000	30.000		0	20.000
018901	Sonnenschutzanlage Schule am Sonnenhang Steeden	20.000	20.000	0		20.000	0
Grundschule Dehrn							
018901	Sanierung vorbeugender Brandschutz Grundschule Dehrn	185.000	85.000	100.000		45.000	40.000
018900	Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Dehrn	50.000	50.000			50.000	0
Karl-Schapper-Schule Weinbach							
018960	Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	200.000	0	100.000		0	0
Schule im Emsbachtal Brechen-Niederbrechen							
018900	Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	650.000	250.000	350.000		250.000	0
018901	Aussenanlage mit Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	150.000	0	150.000		0	0
Albert-Wagner-Schule Merenberg							
018960	Energetische Sanierung Fassade Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	200.000	200.000	0		200.000	0
018962	Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg	230.000	0	150.000		0	0
018900	Umnutzung alte Kita zur Mensa -Nichtförderfähiger Eigenanteil- Albert-Wagner-Schule Merenberg	570.000	570.000	0		570.000	0
018901	Errichtung einer Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule Merenberg	565.000	400.000	165.000		400.000	0
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg							
017600	Außenanlagengestaltung Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	405.000	405.000	0		0	90.000
018900	Sanierung Naturwissenschaften Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	600.000	50.000	300.000		50.000	0
018901	Neuerrichtung ELA-Anlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30.000	30.000	0		30.000	0
018902	Aussensportfläche Hochsprunganlage JWvG-Schule Limburg	15.000	0	15.000		0	0
Theodor-Heuss-Schule Limburg							
018900	Sanierung Block B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg	300.000	0	200.000		0	0
Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg							
017600	Kanalsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	120.000	120.000	0		100.000	20.000

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Leo-Sternberg-Schule Limburg							
018900	Sanierung Nebenräume und Haustechnik Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg	970.000	300.000	250.000		300.000	0
018901	Sanierung Aussenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg	100.000	0	100.000		0	0
018902	Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg	50.000	0	50.000		0	0
Erlenbachschule Elz							
018900	Containeranlage Erlenbachschule Elz	230.000	230.000	0		230.000	0
Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar							
018901	Sanierung Pausenhofüberdachung JCSS Villmar	150.000	0	150.000		0	0
Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel							
018900	Aussenanlage Innenhof mit Pausenhofüberdachung JCSS Runkel	400.000	0	200.000		0	0
MPS St. Blasius Dornburg-Frickhofen							
018900	Erneuerung Sonnenschutzanlagen Grundschulbereich MPS St. Blasius Frickhofen	25.000	25.000	0		25.000	0
Westerwaldschule Waldernbach							
018901	Erneuerung Kanalnetz und Sanierung Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach	250.000	0	100.000		0	0
018900	Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach	75.000	0	75.000		0	0
043000	Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	60.000	50.000	10.000		10.000	40.000
MPS Goldener Grund Selters-Niederselters							
018900	Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	2.200.000	900.000	1.000.000		900.000	0
018901	Außenanlage und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50.000	0	0		50.000	0
Tilemannschule Limburg							
043000	Errichtung Treppenlift A-Turm Tilemannschule Limburg	75.000	75.000	0		75.000	0
018900	Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg	75.000	0	75.000		0	0
018901	Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg	100.000	0	100.000		0	0
Gymnasium Philippinum Weilburg							
017601	Außenanlagen und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg	500.000	300.000	200.000		100.000	200.000
018900	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	175.000	175.000	0		20.000	155.000
043000	Klimatisierung Technikräume EG Gymnasium Philippinum Weilburg	15.000	0	15.000			
Adolf-Reichwein-Schule Limburg							
018900	Rückbau Pavillion und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	350.000	50.000	50.000		25.000	25.000

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Friedrich-Dessauer-Schule Limburg							
018903	Neubau am Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2.250.000	2.250.000	0		0	50.000
018902	Dachsanierung Ausbildungszentrum Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	700.000	700.000	0		0	650.000
018900	Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2.200.000	0	100.000		0	0
Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg							
017600	Bushaltestelle Berufsschulzentrum	600.000	600.000	0		400.000	200.000
Kreissporthalle Limburg							
018900	Erweiterung Turnleistungszentrum in der Kreissporthalle Limburg	650.000	650.000	0		350.000	300.000
Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg							
018902	Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2.000.000	1.700.000	300.000		300.000	900.000
044100	Festverbundene Maschinenteknik Gebäude C Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	500.000	500.000	0		0	300.000
018901	Außenanlage und Kanalsanierung Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	250.000	250.000	0		0	150.000
018903	Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	50.000	0	50.000		0	0
Albert-Schweitzer-Schule Limburg							
018900	Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	80.000	0	80.000		0	0
040000	Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10.000	0	10.000		0	0
018902	Planungsleistungen zur Strassensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg	20.000	0	20.000		0	0
043000	Elektronische Schließanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10.000	0	0		10.000	0
Astrid-Lindgren-Schule Limburg							
040000	Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10.000	0	10.000		0	0
043000	Elektronische Schließanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10.000	0	0		10.000	0
Walderbachschule Weilburg							
017600	Außenanlage Walderbachschule Weilburg	20.000	0	0		0	20.000
018900	Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg	45.000	30.000	15.000		30.000	0
Jakob-Mankel-Schule Weilburg							
018901	Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg	220.000	0	100.000		0	0
Taunusschule Bad Camberg							
018900	Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg	300.000	0	200.000		0	0
018902	Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	300.000	0	100.000		0	0
Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar							
018900	Sonnenschutz- /Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	265.000	0	100.000		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
018901	Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	125.000	0	75.000		0	0
018902	Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	15.000	0	15.000		0	0
	Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn						
018900	Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe an der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	3.050.000	250.000	1.800.000		250.000	0
	Weiltalschule Weilmünster						
017600	Errichtung Aussenanlage Weiltalschule Weilmünster	137.306	137.306	0		0	57.306
018901	Sanierung Duschen und Umkleiden SH Weiltalschule Weilmünster	100.000	0	100.000		0	0
043000	Video- und Zaunanlage Weiltalschule Weilmünster	50.000	0	0		50.000	0
	Verwaltungsgebäude / sonstiges						
018900	Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg	6.600.000	0	1.000.000		0	0
040000	Smarte Thermostate Verwaltungsgebäude	200.000	200.000	0		180.000	0
018901	Inhouseverkabelung Kreishaus Limburg Altbau / Neubau	50.000	0	0		50.000	0
040001	Lüftungsanlage Sitzungssaal Westerwald Kreishaus Limburg	40.000	0	40.000		0	0
040001	Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg	10.000	0	10.000		0	0
018900	Sanierung ehemalige Toilettenanlage Altes Gymnasium Limburg	100.000	0	20.000		0	0
040000	Umrüstung auf LED-Beleuchtung an kreiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden	4.000.000	0	2.000.000		0	0
018900	Errichtung PV-Anlagen am Berufsschulzentrum Limburg -Pilotprojekt-	850.000	0	850.000		0	0
018900	Erneuerung Heizungsanlagen an keiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden	1.000.000	0	1.000.000		0	0
709101	Vorplanungskosten	0	735.000	45.000		45.000	30.000
709010	Nichtförderfähige Baukosten sowie Mehrkosten im Zuge der KIP Förderprogramme	700.000	350.000	200.000		200.000	100.000
	Summe Fortführungs- und neue Baumaßnahmen	43.612.306	15.167.306	13.940.000	0	6.665.000	3.837.306
	Ganztagsbetreuung für verschiedene Grundschulen						
018911-018912	Investitionsprogramm z. beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung v. Grundschulkindern 2021	2.443.142	2.443.142			0	2.443.142
	Summe Ganztagsbetreuung für verschiedene Schulen	2.443.142	2.443.142	0	0	0	2.443.142

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
Sammelposten Ausbauprogramm							
Grundschulbereiche							
018911- 018912	Säule A - Weiterführende Maßnahmen aus dem beschleunigten Förderprogramm - Investitionsprogramm Ganztagsbetreuung-	8.000.000	0	4.000.000		0	0
018913	Säule B - weitere Maßnahmen zur Schulraumerweiterung und Ganztagesausbau - Eigenfinanzierung-	7.900.000	0	1.500.000		0	0
	Summe Sammelposten Ausbauprogramm Grundschulbereiche	15.900.000	0	5.500.000	0	0	0
Ausbau Digitalpakt für verschiedene Schulen							
018908	Verkabelungsarbeiten Digitalpakt für verschiedene Schulen	6.500.000	6.500.000	0		4.000.000	2.500.000
	Summe Digitalpakt für verschiedene Schulen	6.500.000	6.500.000	0	0	4.000.000	2.500.000
Betriebsausstattung							
043000	Ausstattung Schulen, Mensen und Küchen	0	510.000	43.000		50.000	50.000
041000	Erwerb von beweglichen Sachen d. Anlagevermögens	0	247.500	15.000		20.000	12.500
048000	Erwerb von beweglichen Sachen d. Anlagevermögens (GWG)	0	62.500	12.000		15.000	5.000
	Summe Betriebsausstattung	0	820.000	70.000	0	85.000	67.500
Anschaffung Grund und Boden							
005500	Grunderwerbskosten	0	159.000	20.000		5.000	5.000
	Summe Anschaffung Grund und Boden	0	159.000	20.000	0	5.000	5.000
	Summe der Investitionen	52.555.448	25.089.448	19.530.000		10.755.000	8.852.948
	Summe der Verpflichtungsermächtigungen				0		
051900	<u>2. Finanzanlagen (Ansparrate Inv.-Fonds-Kredit)</u>			0		0	0

Ausgaben - in € -

Konto-Nr.:	Bezeichnung	Gesamt-ausgabe-bedarf	bisher bereit-gestellt	Plan-ansatz 2023	Verpflich-tungser-mächtigung	fortgeschr. Planansatz 2022	fortgeschr. Planansatz 2021
<u>3. Kredittilgungen</u>							
063100 / 063101	- Tilgung von Bundeskrediten			617.100		617.100	617.100
063200 / 063201	- Tilgung von Landeskrediten			1.216.000		1.267.000	1.275.000
063300 / 063301	- Tilgung von Krediten vom Kreditmarkt			5.775.248		5.787.241	5.869.000
	Summe der Kredittilgungen			7.608.348		7.671.341	7.761.100
093000	<u>4. Verringerung von Sonderposten mit Rücklagenanteil</u>			2.980.000		2.652.000	2.270.500
	<u>5. Jahresverlust</u>			0		0	0
	Summe Ausgaben			30.118.348		21.078.341	18.884.548

Erläuterungen
zum
Vermögensplan

Erläuterungen zum Vermögensplan 2023

Einnahmen

1. Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil

Bei den Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil in Höhe von **1.242.500 €** handelt es sich um folgende Zuschüsse für das Jahr 2023:

- Über das Landesprogramm zur Förderung von Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in den Kommunen (Kommunalrichtlinie Energie) werden entsprechende Förderanträge gestellt. Die Förderquote für Einzelmaßnahmen liegt bei 40 % der anrechenbaren Kosten. Eine Beantragung kommt für folgende Maßnahmen in Betracht:

Energetische Sanierung Aussenhülle (Dach, Fassade, Fenster): *(Summe 380.000 €)*

- o Erneuerung Fenster und Sonnenschutz Grundschule Erbach
- o Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg
- o Energetische Sanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach
- o Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg
- o Sanierung Block B Theodor-Heuss-Schule Limburg
- o Sanierung Fenster kleine Sporthalle Taunusschule

Energetische Sanierung Anlagentechnik: *(Summe 862.500 €)*

- o Umrüstung Beleuchtung auf LED-Technik MPS Goldener Grund Niederselters (bereits beantragt)
- o Umrüstung Beleuchtung auf LED-Technik in Verwaltungsgebäuden und Schulen

Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Zuführungen zu Sonderposten in Höhe von 1.242.500 € veranschlagt.

Bei allen Investitionsvorhaben erfolgt eine Prüfung auf Förderfähigkeit. Daher ist nicht auszuschließen, dass weitere Fördergelder generiert werden können.

2. Abschreibungen

Die Abschreibung der fertiggestellten Gebäude und Sachanlagen erfolgt linear nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Aufgrund der Fertigstellung einiger Maßnahmen, insbesondere durch die Fertigstellung der Verkabelungsarbeiten im Zuge des Digitalpakts, steigt der Ansatz zum Vorjahr um 330.000 €. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird daher ein Betrag in Höhe von 11.780.000 € angemeldet.

3. Anlagenabgänge

Anlagenabgänge sind keine geplant.

4. Kredite

Zur Finanzierung des Vermögensplanes sind Kredite in Höhe von **1.400.000 €** erforderlich. Die Kreditaufnahme erfolgt ausschließlich aus dem Hessischen Investitionsfonds (Schulbaupauschale). Als Tilgungsleistung sind im Jahr 2023 Zahlungen in Höhe von 7.608.348 € zu leisten. Somit entsteht keine Netto-Neuverschuldung. Die Darlehensverbindlichkeit reduziert sich per Saldo im Vergleich zum Vorjahreszeitpunkt um 6.208.678 €.

5. Auflösung Ansparrate Inv.-Fonds/Entwicklung Rückstellung für Pensionen

Die vom Kreis bisher gezahlten Ansparraten für Investitionsfondskredite werden über einen Zeitraum von 20 Jahren aufgelöst und ergeben einen Ansatz für das Jahr 2023 in Höhe von 153.348 €. Die Entwicklung der

Pensions- und Beihilferückstellung ist bei den Einnahmen im Vermögensplan auszuweisen (siehe Erfolgsplan Personalkosten). Einschließlich dem Betrag für das Jahr 2023 in Höhe von 222.000 € für die Rückstellung, wird für das Jahr 2023 ein Gesamtbetrag von 375.348 € angemeldet.

6. Veränderung des Vermögens

Eine Veränderung des Vermögens wird nicht vorgenommen.

7. Zuweisung des Kreises

Die Finanzierung des geplanten Investitionsvolumens außerhalb der Förderprogramme wird neben der Einnahme aus der Schulbaupauschale, durch Investitionszuweisungen aus dem Kreishaushalt sichergestellt.

Als allgemeine Zuweisung für Schulbaumaßnahmen stellt der Kernhaushalt dem Eigenbetrieb im Wirtschaftsjahr 2023 eine Summe in Höhe von 9.975.500 € zur Verfügung. Im Kernhaushalt des Kreises werden die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.975.500 € durch die sich abzeichnenden Mehrerträge aus dem kommunalen Finanzausgleich gedeckt.

Die Zuweisung des Kreises für die Sanierung und die Aufstockung des ehemaligen Rathauses in Limburg beläuft sich auf 1.000.000 € im Jahr 2023.

Die aus Landesmitteln eingehenden Mittel zur Entlastung der Kommunen im Bereich der inklusionsrelevanten Aufgaben in Höhe von 345.000 € werden an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft weitergegeben.

8. Zuweisung Digitalpakt für sämtliche Schulen des Landkreises

Die Zuweisung der Fördermittel aus dem Digitalpakt erfolgte bereits mit den Wirtschaftsplänen 2021 und 2022.

9. Zuweisung Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau „Ganztagsbetreuung“

Die Zuweisung der Fördermittel aus dem beschleunigten Infrastrukturausbau „Ganztagsbetreuung“ erfolgte bereits im Wirtschaftsjahr 2021

10. Zuweisung Investitionsprogramm „Ganztagsbetreuung“

Der Bund und das Land Hessen werden dem Landkreis Fördermittel für Investitionen im Rahmen des geplanten Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ zur Verfügung stellen. Voraussichtlich wird der Landkreis Limburg-Weilburg ein Budget von 8.000.000 € erhalten. Die genauen Förderrichtlinien sind aktuell noch nicht bekannt. Die beim Kreis eingehenden Gelder werden als Zuweisung in gleicher Höhe an den Eigenbetrieb weitergeleitet. Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben (Sammelposten – Säule A) erfolgt hälftig in den Wirtschaftsplänen 2023 und 2024

Die bereits im Wirtschaftsplan 2022 veranschlagte Summe in Höhe von 5.300.000 € bei den Einnahmen und Ausgaben wird entsprechend abgesetzt.

11. Jahresüberschuss

Es entsteht kein Jahresüberschuss.

Ausgaben

1. Investitionen

Fortführungs- und neue Baumaßnahmen

Erweiterung Erich-Kästner-Schule Limburg

Um der Raumsituation des vorherrschenden tatsächlichen Bedarfs an der Grundschule gerecht zu werden, werden die als Übergangslösung gedachten alten Containerklassen durch einen Erweiterungsbau bestehend aus 2 Räumen für die Betreuung und 6 zusätzlichen Klassenräumen ersetzt. Dadurch können auch die 3 Schulklassen, die aktuell aus Platzgründen in der benachbarten JWv-Goethe-Schule untergebracht sind, wieder in der EKS unterrichtet werden.

Im Jahr 2022 wurden bereits die Planungsleistungen ausgeschrieben und beauftragt. Mit den weiteren Haushaltsmitteln in 2023 kann die bauliche Umsetzung der Maßnahme beginnen.

Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 1.100.000 € angemeldet.

Anbau Verwaltung Grundschule Offheim Limburg

Die Grundschule in Offheim verfügt aktuell über keine geeigneten Räumlichkeiten für Verwaltung, Schulleitung und Lehrpersonal. Hier soll ein Anbau an das Gebäude von rund 130 m² Abhilfe schaffen. Anschließend können die durch die Verwaltung provisorisch belegten Flächen wieder durchgängig für Unterrichtszwecke genutzt werden. Es werden im Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 100.000 € zur Verfügung gestellt.

Sonnenschutzanlage Grundschule Am Elbbach Niederhadamar

Für die Fure im EG und OG am Neubau (Südseite) müssen für den sommerlichen Wärmeschutz elektrisch betriebene Außenjalousien nachgerüstet werden, da sich durch die bodentiefen Fenster das Gebäudeinnere im Sommer sehr schnell aufheizt. Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € beantragt.

Sanierung Toiletten Schulhof und Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim

Die sanitären Einrichtungen und Toiletten sind altersbedingt dringend sanierungsbedürftig und müssen von Grund auf komplett saniert werden. Im Zuge dessen müssen auch dringend die Entwässerungsleitungen/Kanalrohre mit überprüft und ggf. erneuert werden, da es in den letzten Jahren immer wieder zu Verstopfungen kam. Es werden Mittel in Höhe von 30.000 € angemeldet.

Fenstersanierung inkl. Einbau von Schallschutzfenster Grundschule Oberzeuzheim

Durch die direkt angrenzende und stark befahrene Bundesstraße B54 ist der Lärmeintrag in die Klassenräume erheblich. Der Unterricht ist dadurch beeinträchtigt. Die vorhandenen Holzfenster verfügen zwar über eine Doppelverglasung sind aber bereits etwa 20 Jahre alt. Teilweise weisen sie deutliche und substanzielle Mängel auf Grund von Verwitterung auf. Eine Oberflächenerneuerung ist hier nicht mehr zweckmäßig. Mit der Maßnahme werden Schallschutzfenster eingebaut, die zum einen den Lärmeintrag in die Klassen- und Betreuungsräumen deutlich mindern und zum anderen der Gebäudesubstanz zugutekommen. In diesem Zusammenhang werden sämtliche Fenster erneuert. Da das Objekt unter Denkmalschutz steht, ist die Planung von besonderer Bedeutung. Hierfür werden im Wirtschaftsplan 2023 Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € benötigt.

Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach

An der Schule muss ein Brandschutzkonzept erstellt und ggf. noch notwendige Maßnahmen ausgeführt werden. Die Toiletten im Gebäude wurden in den 60er bis 70er Jahren hergerichtet und sind baulich in einem sehr schlechten Zustand. Mit der Sanierung wird die Raumaufteilung verändert, so dass in diesem Zuge auch eine Verbesserung der Nutzung einhergeht. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € benötigt.

Aussenanlage/Spielfläche Grundschule Dorndorf

An der Grundschule Dorndorf muss ein Spielgerät aus sicherheitsrelevanten Gründen erneuert, sowie Mängel in der Aussenanlage behoben werden. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel von 20.000 € angemeldet.

Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Zur Fertigstellung des Erweiterungsbaus an der Schule auf dem Falkenflug in Löhnberg werden in 2023 letztmalig weitere Mittel in Höhe von 35.000 € benötigt. Diese Mehrkosten sind auf die Preissteigerungsraten zurückzuführen.

Energetische Sanierung Turnhalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Die Turnhalle der Grundschule Löhnberg ist ein ungedämmter Stahlbetonskelettbau aus den 70er Jahren. Mit der anstehenden KIP II Maßnahme werden die Fenster und Außentüren ausgetauscht. Im direkten Anschluss soll diese Maßnahme weitergeführt und die Außenhaut mit Dämmung energetisch ertüchtigt werden. Daher werden Mittel in Höhe von 250.000 € angemeldet.

Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Um eine Abgrenzung des Spielplatzes der Grundschule zur Riehlstraße herzustellen, soll eine Zaunanlage errichtet werden. Die Riehlstraße besitzt keinen Bürgersteig und durch Strauch und Heckenbewuchs ist die Einsicht für Autofahrer teilweise stark eingeschränkt. Um Unfallrisiken zu minimieren, soll eine Zaunanlage als Schutz errichtet werden. Es werden Mittel von 10.000 € angemeldet.

Elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen

Nach Umbau des Hausmeisterhauses in 2021/2022 soll für die gesamte Liegenschaft der Franz-Leuninger-Schule eine einheitliche Schließanlage angeschafft werden. Für die Außentüren sind elektronische Schließungen vorgesehen um künftig die Schlüsselorganisation einfacher zu gestalten und bei einem eventuellen Schlüsselverlust hohe Kosten zu vermeiden. Es werden Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Toilettensanierung Grundschule Arfurt

An der Grundschule in Arfurt ist die vorhandene Toilettenanlage der Schule sanierungsbedürftig. Für eine Sanierung der Sanitäreobjekte, Trennwände und Fliesenbeläge werden Mittel in Höhe von 30.000 € angemeldet.

Hausalarmierungsanlage/Brandschutzsanierung Schule am Sonnenhang Steeden

Die Hausalarmierungsanlage ist bereits installiert und in Betrieb. Sie ist Teil des vorbeugenden Brandschutzes. Aktuell wird ein Brandschutzkonzept für die Schule (inkl. Anbau) erstellt. Für die daraus erforderlichen Maßnahmen im Bestand werden weitere Mittel in Höhe von 30.000 € benötigt.

Sanierung vorbeugender Brandschutz Grundschule Dehrn

Bereits 2021 wurden Elektroverteilungen auf Grund von erheblichen Mängeln erneuert und eine Hausalarmierungsanlage eingebaut. Diese brandschutzbedingten Arbeiten sollen weitergeführt und beendet werden. Es werden Gelder in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach

Energetische Sanierung von Dach- und Fassadenflächen an der Karl-Schapper-Schule. Des Weiteren sollen Fenster- und Außentüren durch neue Elemente ersetzt werden. Die Durchführung erfolgt in den Jahren 2023 und 2024. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Im I. BA 2022 wurden die alten Holzfenster komplett erneuert und die im Sockelbereich feuchte Fassade saniert.

Im II. BA 2023 sollen die Elektroinstallation incl. BMA, ELA und SiLi komplett erneuert werden, da sie nicht mehr den Vorschriften entspricht und Brandschutzaufgaben umgesetzt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die alten Deckenleuchten durch energiesparende LED-Einbauleuchten ersetzt. Zur Verbesserung der Schalldämmwerte werden Räume, die bisher noch keine abgehängten Decken haben, mit Akustikdecken ausgestattet. In einzelnen Bereichen soll eine Innendämmung aufgebracht werden. Der vorhandene alte Parkettfußboden soll aufgearbeitet, lose Dielen genagelt, kaputte ausgetauscht und der gesamte Belag geölt werden. Alle Räume und Flure benötigen dringend einen neuen Farbanstrich.

Es werden Mittel in Höhe von 350.000 € angemeldet.

Aussenanlage Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Die Busanbindung der Schule im Emsbachtal erfolgt über die Dietkircher Straße. Eine entsprechende Busspur gibt es dort aktuell nicht, so dass die Schulbusse auf der Straße halten müssen. Die Straßenverhältnisse in dieser Ortstraße sind sehr beengt, so dass es zu Schulbeginn- und Schulschluss vermehrt zu Problemen mit dem Anwohner- und Durchgangsverkehr kommt. Die Problematik wurde bereits mit der Gemeinde erörtert. Als Lösung soll eine Busspur auf der kreiseigenen Liegenschaft geschaffen werden, damit der haltende Schulbus nicht mehr die örtliche Straße versperrt. Dafür werden im Wirtschaftsplan 2023 Mittel in Höhe von 150.000 € bereitgestellt.

Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule und Kita Merenberg

Auf dem freien Grundstück zwischen alter Kita und Schule baut die Gemeinde Merenberg eine neue Kita. Der Landkreis Limburg-Weilburg plant in Kooperation mit der Gemeinde Merenberg die Errichtung eines Nahwärmeversorgungsnetzes in Verbindung mit der Neuerrichtung einer Biomassefeuerungsanlage als Primärheizung. Zur Spitzenlastabdeckung soll parallel eine Gasbrennwertheizung betrieben werden. Die Heizungsanlage soll zukünftig mehrere Gebäude (Schule, Kita, Turnhalle und Mensa) mit Wärme versorgen.

Der Standort der neuen Heizzentrale soll auf dem Gelände zwischen Neubau Kita und Schule entstehen. Somit sind kurze Wege für die Nahwärmeleitungen gegeben. Eine Förderung über Landesmittel wurde bereits beantragt. Außerdem erfolgt eine Beteiligung durch die Gemeinde Merenberg. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 165.000 € angemeldet.

Energetische Sanierung Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg

An der Grundschule in Merenberg erfolgt eine energetische Sanierung. In den Vorjahren fanden bereits die Erneuerungen der Fenster und Außentüren statt. Eine Fortführung der Maßnahme ist in 2023 geplant. Dann soll die Fassade abschließend mit einem Wärmedämmverbundsystem inkl. Anstrich versehen werden und der erdberührte Bereich abgedichtet werden. Es werden Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Sanierung Naturwissenschaftliche Räume Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg

Die naturwissenschaftlichen Räume der Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule sind in der aktuell vorherrschenden Form nicht mehr betriebssicher. Außerdem sind die Einbauten wie z.B.: Lehrer- und Schülerarbeits-tische, Vorbereitungs-räume, Giftschränke, durch die lange Zeit der Nutzung (ca. 35 Jahre) stark beansprucht und nicht mehr zeitgemäß. Bei der Sanierung der NAWI-Räume an der Goetheschule werden die Fachräume (Bio, Chemie, Physik) und die dazugehörigen Vorbereitungs-räume entkernt und neu ausgestattet. Es werden Mittel in Höhe von 300.000 € angemeldet.

Außensportfläche Hochsprunganlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg

Auf der neuen Sportanlage an der Goetheschule soll eine Hochsprunganlage errichtet werden. Hierfür sind Pflasterarbeiten notwendig. Auf der befestigten Fläche befindet sich die Weichbodenmatte als auch die Unterbringungsmöglichkeit hierfür. Außerdem müssen Bodenhülsen zur Aufnahme der Hochsprungständer vorgesehen werden. Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Sanierung Block B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg

Der Block B der Theodor – Heuss – Schule soll analog zum Block A neue Decken samt Beleuchtung in seinen 4 Klassenräumen erhalten. Die alten Fenster sollen ausgebaut werden und durch eine neue vorgehängte Fensterfassade ersetzt werden. Die Konstruktion und Dämmung wird mit Metall verkleidet. Die Stirnseiten erhalten ein Wärmedämmverbundsystem mit Putz. Im Zuge der Dachrandanpassung wird auch das Dach zusätzlich gedämmt und neu abgedichtet.

Derzeit reichen die Büroräume und auch der Platz im Lehrerzimmer nicht aus. Aus diesem Grund soll der Verwaltungsbereich neu aufgeteilt werden. Das Hausmeisterbüro und der Zwischenflur sollen aufgelöst werden und einige Wände versetzt werden, um durch eine neue Raumaufteilung mehr Platz und bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen. Es werden Mittel in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Sanierung Nebenräume und Haustechnik Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg

Nachdem die 3-Feld-Sporthalle (Baujahr 1979) 2017 bis 2020 von außen energetisch komplett saniert wurde, bedarf auch der Innenraum inklusive der Haustechnik einer kompletten Sanierung.

Mit Beginn der Sommerferien 2020 wurden bereits der marode flächenelastische Sportboden und die Trennvorhänge erneuert, eine neue ballwurfsichere Systemdecke inkl. Deckenstrahlheizung, LED-Beleuchtung und Akustikfunktion montiert, diverse Brandschutztüren, die Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlage im Hallenteil ausgetauscht sowie in den Geräteräumen und der Tribüne die Decken erneuert und Wände gestrichen.

Zur Fortführung der Innensanierung ab 2022 ist die Sanierung der Heizungszentrale mit Heizungsverteiler und Trinkwasserstation geplant. Außerdem eine neue Lüftungsanlage im Hallenbereich, die Erneuerung der Beleuchtung in den Fluren und Duschen/Umkleiden, die Sanierung der sanitären Anlagen und Duschen, der Austausch der Sicherheitsbeleuchtungs- und Alarmierungsanlage in allen Nebenräumen und Fluren. Des Weiteren die Sanierung der Prallwände, der Geräteraumtore und Türen im Hallenbereich, die Erneuerung der Flurdecken und Decken in den Duschen/Umkleiden sowie in den Sanitärräumen. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 250.000 € benötigt.

Sanierung Außenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg

Der Schulhofbereich der Grundschule wurde vor ca. 20 Jahren neugestaltet. Mittlerweile sind die in den Hang hinein gebauten Spielflächen, Geräte und Entwässerungsanlagen total verschlissen bzw. nicht mehr funktionstüchtig und müssen grundlegend saniert werden. Bei Starkregen wird ständig Erdreich auf den Schulhof gespült, es bleiben massive Wasserpfützen stehen und die Kinder tragen den Dreck in das Gebäude. Der Kunststoffrasen auf dem DFB-Kleinspielfeld ist witterungs- und nutzungsbedingt verschlissen und durch Vandalismus zerstört (Brandflecken), sodass z.Zt. keine Nutzung erlaubt wird. Reparaturen wurden die letzten Jahre immer wieder punktuell durchgeführt, jetzt ist jedoch nur noch eine Totalsanierung der Spielfläche möglich. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € beantragt.

Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Dachlichtbänder mit RWA-Funktion inkl. der Anschlüsse im Treppenhaus Eingang HRS sind altersbedingt undicht und defekt. Da die RWA eine brandschutztechnisch notwendige Einrichtung ist, muss diese, inkl. der Dachabdichtung und Entwässerung, komplett erneuert werden. Daher werden mit dem Wirtschaftsplan 2023 Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar

Die Bewehrung der Pausenhofüberdachung liegt aufgrund der zu geringen Betonüberdeckung frei. Da hierdurch eine Gefahr ausgeht, muss die Konstruktion grundlegend saniert werden. Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Aussenanlage Innenhof mit Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Die vorhandene Pausenhofüberdachung an der Johann-Christian-Senckenberg-Schule in Runkel ist sanierungsbedürftig. Die Konstruktion wurde an vielen Stellen direkt an die Außenwand der Schule gebaut und verhindert in vielen Bereichen die Sanierung der ungedämmten Außenwände der Schule. Es

ist daher ein Rückbau und Neubau der Pausenhofüberdachung von einfacher Konstruktion vorgesehen. Es werden Mittel von 200.000 € angemeldet.

Erneuerung Kanalnetz und Sanierung Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach

Im Bereich der Sporthalle und des unteren Schulhofes gibt es Abwasserstränge die als problematisch anzusehen sind. Hier ist es im Laufe der Zeit zu Einwachsungen in die Verrohrung und Setzungen im Rohrgraben gekommen, wodurch es immer wieder zu Stauungen kommt. Dadurch sind bereits Schäden im Bereich des Kraftraumes entstanden. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach

Die Flurwände der Westerwaldschule müssen ertüchtigt werden. Die Wände sind aus brandschutztechnischer Sicht in Ordnung, allerdings halten sie den Beanspruchungen durch den Schulbetrieb nicht Stand. Daher werden die Wände ertüchtigt, um eine höhere Steifigkeit gegen mechanische Belastungen zu erreichen. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel in Höhe von 75.000 € angemeldet.

Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach

Auf Grund einer Anhäufung von Vandalismusschäden ist es notwendig, den Bereich der Sporthalle in den Abendstunden zu überwachen. Eine Überwachungsanlage ist empfehlenswert um eine Verbesserung der Situation zu erzielen. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von 10.000 € angemeldet.

Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters

Nach Genehmigung des in 2020 erstellten Brandschutzkonzeptes sollen die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehören die brandschutztechnische Ertüchtigung der Türen und Türanlagen, die Herstellung von zugelassenen Brandschotts usw. im Bauteil A und C. Die Elektroinstallation incl. BMA, ELA und SiLi muss komplett erneuert werden, da sie nicht mehr den Vorschriften entspricht und Brandschutzaufgaben umgesetzt werden müssen.

Die Baumaßnahme wurde 2022 in Bauteil B begonnen und abgeschlossen, 2023 in Bauteil A fortgesetzt. Auf Grund der begrenzten Raumsituation können nur 2-3 Klassenzimmer gleichzeitig saniert werden. Dafür werden weitere Mittel in Höhe von 1.000.000 € angemeldet.

Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg

Der hintere Pausenhof der Tilemannschule soll mit einer Pausenhofüberdachung die Möglichkeit bieten, dass man sich auch bei regnerischem Wetter im Außenbereich aufhalten kann. Neben dem Schutz vor Nässe bietet eine Überdachung gleichzeitig einen Sonnenschutz, so dass die Fläche auch in den Sommermonaten gegebenenfalls für Unterrichtszwecke genutzt werden kann. Es werden Mittel in Höhe von 75.000 € bereitgestellt.

Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg

Der Theaterbereich der Schule ist stark sanierungsbedürftig. Hier müssen u. a. die Bühnenvorhänge erneuert werden sowie eine Neuinstallation der kompletten Bühnenbeleuchtung. Es werden Haushaltsmittel von 100.000 € benötigt.

Außenanlage und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg

Aufgrund eines Überschwemmungsschadens durch Schmutzwasser auf dem Nachbargrundstück wurde festgestellt, dass die bestehenden Schmutz- und Regenentwässerung des Gymnasiums stark geschädigt ist und fachgerecht saniert werden muss. In diesem Zusammenhang wurden alle Kanäle befahren und ein Konzept zur Sanierung aufgestellt. Die Schmutz- und Regenwasserkanäle wurden auf dem gesamten Gelände abschnittsweise saniert, 2023 wird der letzte Abschnitt zur Lahn hin saniert. Dafür werden nochmals 200.000 € angemeldet.

Klimatisierung Technikräume Erdgeschoss Gymnasium Philippinum Weilburg

Die Klimageräte des Technikraumes am Gymnasium Philippinum sind altersbedingt störanfällig. Daher sollen die Altgeräte gegen neue Klimageräte getauscht werden. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 € benötigt.

Rückbau Pavillon und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg

Auf dem unteren Schulhof wird altersbedingt eine Pavillonanlage zurückgebaut. Anschließend soll dort eine Befestigung als „Unterer Pausenhof“ mit Anbindung der errichteten Fluchttreppenhäuser entstehen. Im Wirtschaftsplan 2023 werden daher für den Rückbau Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Im Werkstattgebäude sollen die folgenden Fachbereiche etabliert bzw. aufgrund der Nachfrage der Lehrberufe ausgebaut werden: Schreiner, Maler, KFZ-Mechatroniker, Metaller.

Das Gebäude ist brandschutztechnisch sowie energetisch bereits saniert. Bei der geplanten Sanierung sollen Räume umgebaut, erweitert oder zusammengelegt werden. Weiterhin müssen die technischen Anlagen wie Stromversorgungen, Unterverteilungen etc. auf den neuesten Stand gebracht werden bzw. den sich neu ergebenden Bereichen angepasst werden.

Mit den angemeldeten Mitteln in 2023 können bereits vorbereitende Maßnahmen umgesetzt werden. Außerdem kann eine entsprechende Planung vorangetrieben werden. Ein größerer baulicher Eingriff ist erst in den kommenden Jahren vorgesehen. Für 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Die grundhafte Sanierung des Gebäudeteil C an der Wilhelm-Knapp-Schule soll zum Jahreswechsel 2022/2023 baulich abgeschlossen sein. Die komplette Abrechnung der erforderlichen Leistungen erfolgt im Jahr 2023. Für die Sanierung des Werkstattgebäudes werden aufgrund der erforderlichen Sanierungstiefe letztmalig ergänzende Mittel in Höhe von 300.000 € angemeldet.

Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Als Allwetterschutz soll vor der Mensa der Wilhelm-Knapp-Schule ein Vordach installiert werden. Dieses Vordach schützt den Eingangsbereich vor Nässe und bietet zugleich einen entsprechenden Sonnenschutz. Es werden Mittel in Höhe von 50.000 € angemeldet.

Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Mit der Sanierung im Jahr 2012 wurde eine Aufzugsanlage seitlich am Hauptgebäude der Albert – Schweitzer – Schule geplant, aus Kostengründen aber noch nicht ausgeführt. Die Fassade wurde an dieser Stelle gedämmt, aber nicht verputzt und am unteren Zugang nur eine provisorische Tür eingebaut.

Derzeit kann die obere Etage der Schule nur über die Treppe erreicht werden. Bewegungseingeschränkte Personen können dadurch nicht in die Schulküche oder die oberen Klassenräume gelangen. Auch das Reinigungspersonal hat Schwierigkeiten, da alles getragen werden muss und man nicht mit den Reinigungsmaschinen in das obere Stockwerk gelangt.

Aus diesem Grund soll die ursprünglich mit der Sanierung geplante Aufzugsanlage jetzt errichtet werden. Es werden Mittel in Höhe von 80.000 € angemeldet.

Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Heizraum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Planungsleistungen zur Straßensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg

Die Straße, die von der B 417 entlang der Astrid – Lindgren – Schule vorbei an der Albert – Schweitzer – Schule zur Werkstatt der Lebenshilfe führt, weist immer mehr Schäden und starke Absenkungen auf. In dem Gebiet wurde sehr viel Gelände aufgeschüttet und verdichtet, es handelt sich nicht um gewachsenen Boden. Daher muss hier eine Straßensanierung erfolgen. Ein Fachbetrieb bzw. Fachplaner muss prüfen, in wie weit die Schäden durch Oberflächenkorrekturen zu beheben sind und an welchen Stellen die Straße auch in tieferen Schichten saniert werden muss. Für die Planungskosten werden Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Untergeschoss im Hausanschlussraum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg

Das vorhandene Lüftungsgebläse im Mehrzweckraum ist überaltet und mit einem sehr hohen Lärmpegel verbunden. Dadurch kann es während des Sportunterrichts nicht eingeschaltet werden. Aus diesem Grund können dort auch keine Veranstaltungen, wie Einschulungen und Elternabende, durchgeführt werden. Für den Raum wurde in 2022 der Einbau einer Deckenstrahlheizung geplant. Diese Ausführung soll in 2023 erfolgen. Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 15.000 € benötigt.

Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Mankel-Schule Weilburg

Am Dach der Turnhalle an der Jakob-Mankel-Schule kommt es bei starken Niederschlägen teilweise zu einem Wassereintritt im Bereich der Lichtbänder. Hier muss eine Sanierung der Lichtbänder in 2023 erfolgen. Nach Sanierung der Lichtbänder folgt eine Erneuerung des Sporthallenbodens. Dieser wurde in Folge eines Wasserschadens durch ein Reinigungsunternehmen so stark beschädigt, dass eine komplette Erneuerung erfolgen muss. Der Schaden (Zeitwert) wurde bereits durch eine Entschädigungszahlung reguliert. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg

Die Asphaltdecke der Pausenhof- und Parkplatzfläche ist marode. Weiterhin funktioniert die Entwässerung nicht mehr. Es besteht eine hohe Unfallgefahr durch Löcher und Pfützenbildung. Dadurch ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund müssen der oberer Pausenhof sowie die Parkfläche teilweise erneuert werden. Es werden Mittel in Höhe von 200.000 € angemeldet.

Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg

Die Fensterfassade in der kleinen Sporthalle besteht aus einfachverglasten Fensterelementen. Hierdurch entstehen in der Heizperiode enorme Energiekosten für das Beheizen der Halle. In den Sommermonaten heizt sich die Halle dementsprechend schnell auf und kann teilweise nicht genutzt werden. Der vorhandene Sportboden ist nicht mehr verkehrssicher und kann nicht repariert werden. Ein Austausch ist unumgänglich. Es werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Sonnenschutz- / Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar 100.000

An der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar sollen Sonnenschutz- und Jalousieanlagen installiert werden. Diese Maßnahme verhindert das extreme Aufheizen der Unterrichtsräume in den Sommermonaten und eine Blendung durch die Sonneneinstrahlung. Die Durchführung erfolgt abschnittsweise in den nächsten Jahren. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar

Die Fürst-Johann-Ludwig-Schule verfügt über eine große Grundstücksfläche die auch außerhalb der Schulnutzung stark frequentiert wird. Immer wieder kommt es zu Schäden durch Vandalismus. Um dem entgegenzuwirken, soll eine Videoanlage installiert werden. Für einen 1. BA werden im Wirtschaftsjahr 2023 Mittel in Höhe von 75.000 € angemeldet.

Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar

Für die Außentüren an der Fürst-Johann-Ludwig-Schule in Hadamar sind elektronische Schließungen vorgesehen, um künftig die Schlüsselorganisation einfacher zu gestalten und bei einem eventuellen Schlüsselverlust hohe Kosten zu vermeiden. Es werden Mittel in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Aufgrund steigender Schülerzahlen an der Freiherr-vom-Stein-Schule in Dauborn besteht ein Bedarf an zusätzlichen Klassen- und Unterrichtsräumen. Der Raumbedarf an allgemeinbildenden Unterrichtsräumen ermittelt sich gemäß der Schülerzahl und Zügigkeit auf 56 Räume. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft hat den aktuellen Raumbestand gemeinsam mit der Schulleitung ermittelt. Aktuell stehen 46 Klassenräume zur Verfügung. 2 Räume werden zusätzlich für den Naturwissenschaftlichen Bereich benötigt. Daher müssen 2 Bestandklassenräume entsprechend umgebaut werden. Der geplante Neubau eines Klassentraktes sieht somit 12 neu zu errichtende Klassenräume vor. Die Durchführung der Baumaßnahme soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden daher 1.800.000 € angemeldet.

Weitere Anmerkung zu künftigen Baumaßnahmen an der Freiherr-vom-Stein-Schule

Aufgrund der gestiegenen Schülerzahlen ist die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer ebenfalls angewachsen. Dies hat zur Folge, dass auch der Bereich der Verwaltung erweitert werden muss. Ein Raumprogramm sieht vor, zusätzliche Sanitärräume, Büroflächen, Besprechungsräume sowie zusätzliche Flächen für die **Erweiterung des Lehrerzimmers** zu schaffen. Die Kostenschätzung geht hier aktuell von einem Investitionsvolumen von rund 1 Mio. € aus. Diese Mittel wurden in den Investitionsplan aufgenommen und sollen in den Wirtschaftsplänen 2024 und 2025 bereitgestellt werden.

Die Freiherr-vom-Stein-Schule in Dauborn als Grundschulstandort für das gesamte Gebiet Hünfelden muss sich künftig auch den Herausforderungen des gesetzlichen Anspruches auf **Ganztagsbetreuung** im Grundschulalter stellen. Den politischen Gremien liegen aktuell die erarbeiteten Standards und Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Förderung von Kindern im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/ 2027 zur Beratung und Beschlußfassung vor. Auf dieser Grundlage wird der EGW weitere bauliche Erfordernisse für den Betreuungszweig der Grundschule an der Freiherr-vom-Stein-Schule ermitteln.

Die vorhandenen kreiseigenen Freiflächen an der Schule sind allerdings begrenzt. Eine Errichtung von zusätzlichen Bauwerken auf eigenem Grund und Boden wird wahrscheinlich nicht umzusetzen sein. Auch um mögliche Synergieeffekte zu erzielen, wird diese Maßnahme daher im Vorfeld mit der Standortgemeinde Hünfelden abgestimmt. Auch die Gemeinde beabsichtigt den Bau einer neuen Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule. Die umliegenden Freiflächen sind im Gemeindebesitz.

Außerdem gibt es mittlerweile ein Anforderungsprofil für die **Turnhalle**. Die vorhandene Halle kann nicht alle Sportunterrichtsstunden abdecken. Als Ausweichfläche steht der Schule aktuell stundenweise die Vereinsturnhalle des TSV Kirberg zur Verfügung. Auch die Außensportanlage des Dauborner Sportvereins wird bereits in Anspruch genommen. Trotz allem reichen die Kapazitäten nicht aus. Da auch für die Ganztagsbetreuung Spiel- und Bewegungsflächen zur Verfügung stehen müssen, erfolgt auch die weitere Betrachtung der Sporthallenflächen im Zuge der Planungen für die Ganztagsbetreuung.

Der komplette erforderliche schulische Bedarf an zusätzlichen Erweiterungsflächen der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn soll schnellstmöglich ermittelt werden und dann in die kommenden Investitionspläne mit aufgenommen werden.

Sanierung Duschen und Umkleiden Sporthalle Weiltalschule Weilmünster

Die sanitären Einrichtungen, Duschen und Umkleiden in der Sporthalle sind altersbedingt dringend sanierungsbedürftig. Die Warmwasserversorgung erfolgt derzeit noch zentral über Warmwasserspeicher und werden im Zuge der Sanierung auf eine energiesparende, dezentrale Lösung umgestellt. Im Wirtschaftsplan 2023 werden Mittel in Höhe von 100.000 € eingestellt.

Sanierung und Aufstockung ehemaliges Rathaus Limburg

Der Kreistag hat am 05.11.2021 den Kreisausschuss ermächtigt, die Liegenschaft „Werner-Senger-Straße 10“ (Neubau ehemaliges Rathaus Limburg) zu erwerben und entsprechende Mittel für eine Sanierung und Aufstockung zu veranschlagen.

Es handelt sich um ein sechsgeschossiges Bürogebäude mit ca. 3.250 m² Bruttogeschossfläche und bietet Platz für 120 Arbeitsplätze. Das Gebäude wurde mittlerweile von dem historischen Rathaus baulich getrennt, so dass das Bürogebäude ein eigenständiges Objekt darstellt.

Der Erwerb des Grundstückes samt Gebäude soll nach Möglichkeit noch im Jahr 2022 erfolgen. Ein Kaufvertragsentwurf wurde entsprechend ausgearbeitet. Eine Vermessung zur Ausparzellierung der Grundstücksfläche ist beauftragt.

Die Nutzung durch die Stadt Limburg erfolgt nach aktuellem Stand noch bis zum Ende des Jahres 2023. Daher sollen im Jahr 2023 die Planungsleistungen der Sanierung und Aufstockung beauftragt und durchgeführt werden. Mit der baulichen Umsetzung kann dann schwerpunktmäßig in 2024 begonnen werden. Gemäß Schätzung des Eigenbetriebes werden sich die Kosten für eine Sanierung des Bestandsgebäudes auf rund 5 Mio. Euro belaufen. Die zusätzlichen Kosten einer Aufstockung um ein Geschoss werden auf 1,6 Mio. Euro brutto geschätzt.

Mit Wirtschaftsplan 2023 werden daher Mittel in Höhe von 1.000.000 € angemeldet.

Lüftungsanlage Sitzungssaal Westerwald Kreishaus Limburg

Die vorhandene Lüftungsanlage im Saal Westerwald ist schon sehr alt und hat in den letzten Jahren immer häufiger Störungen gehabt. Gerade im Sommer, wenn sie bei heißen Temperaturen dringend benötigt wird, häufen sich die Fehlermeldungen. Auf Grund des Alters gibt es auch kaum noch Ersatzteile für die Anlage. Aus diesem Grund soll die alte Anlage durch eine neue ersetzt werden. Es werden Mittel in Höhe von 40.000 € benötigt.

Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg

Limburg hat einen sehr hohen Wasserhärtegrad von 22,4 dH. Dadurch verkalken die Wasserleitungen sehr schnell und Geräte wie Durchlauferhitzer, Armaturen und ähnliches gehen durch den Kalk sehr schnell kaputt. Daher soll im Keller unter dem Gefahrenabwehrzentrum eine Entkalkungsanlage errichtet werden, um den Kalkgehalt in den Leitungen des Gefahrenabwehrzentrums und des Verwaltungsgebäudes zu minimieren. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 10.000 € benötigt.

Sanierung ehemalige Toilettenanlage Altes Gymnasium Limburg

Die ehemalige Toilettenanlage am Alten Gymnasium wird aktuell als Lagerfläche verwendet. Aufgrund des sehr schlechten Zustandes des Teilgebäudes besteht hier ein Handlungsbedarf. Geplant ist eine Sanierung der Räume und anschließende Nutzung als Besprechungsraum und Archiv. Für Planungsleistungen werden in 2023 Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet.

Nichtförderfähige Baukosten im Zuge der KIP II Förderprogramme

Im Zuge des Förderprogrammes KIP II wurden und werden insgesamt 57 verschiedene Maßnahmen abgewickelt. Die dem Landkreis zur Verfügung gestellten Fördermittel wurden mit der Antragsstellung vollständig ausgeschöpft. Es kann vorkommen, dass einzelne erforderliche Nebenleistungen nicht als förderfähig anerkannt werden, die dann durch eigene Mittel zu finanzieren sind.

Auch für den Fall, dass einzelne Maßnahmen die bewilligten Mittel überschreiten und dies nicht durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen aufgefangen werden kann, ist eine Finanzierung aus eigenen Mitteln notwendig. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden Mittel in Höhe von 150.000 € angemeldet.

Umrüstung auf LED-Beleuchtung an kreiseigenen Schulen/Verwaltungsgebäuden

Im Zuge der verordneten Energieeinsparmaßnahmen plant der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft den Austausch bzw. die Umrüstung aller Leuchten in den kreiseigenen Gebäuden auf eine energetische LED-Technik. Gemäß Berechnungen werden dafür Mittel in Höhe von insgesamt 4.000.000 € benötigt. Diese werden aufgeteilt auf die Wirtschaftsjahre 2023 und 2024.

Bereits in der Vergangenheit wurden bei Neubaumaßnahmen bzw. Sanierungen teilweise LED-Beleuchtung eingebaut. Dies soll mit diesen angemeldeten Geldern nun flächendeckend in allen Objekten durchgeführt werden. Nach den Berechnungen des EGW ist eine Einsparung von bis zu 1.226 MWh/a möglich. Durch die Einsparung von Strom wird sich diese Maßnahme auch positiv auf die Nebenkostenzahlungen des Kernhaushaltes auswirken. Für das Wirtschaftsjahr 2023 werden 2.000.000 € angemeldet.

Heizungserneuerungen an kreiseigenen Liegenschaften

Die Heizungsanlagen an den Schulen und Verwaltungsgebäuden sind teilweise über 25 Jahre alt. Im Bestand sind überwiegend Gaskessel, daneben gibt es außerdem noch einige Stromheizungen (Nachtspeicher) und Heizölkessel.

Durch den Austausch der teilweise veralteten Technik können Energieeinsparungen erzielt werden. Außerdem werden die alten Anlagen immer stör- und reparaturanfälliger und verursachen höhere Unterhaltungskosten.

In der Vergangenheit wurden bereits schon einige Pelletheizungen errichtet. Auch eine Wärmepumpe ist im Bestand. Welcher Energieträger zukünftig zum Einsatz kommen kann ist im Einzelfall zu prüfen.

Je nach Heizungsart kann gegebenenfalls auch eine Förderung beantragt werden.

Mit dem Wirtschaftsplan 2023 wird ein Sammelansatz von 1.000.000 € angemeldet. Der Eigenbetrieb wird diese Mittel nach Priorität entsprechend einsetzen.

Errichtung von PV-Anlagen am Berufsschulzentrum Limburg

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft plant am Berufsschulzentrum in Limburg Photovoltaik-Anlagen auf den Schuldächern zu errichten und zu betreiben.

Folgende Anlagen sind geplant:

Dachfläche Kreissporthalle Limburg	max. Leistung 260,76 kWp
Dachfläche Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg	max. Leistung 76,26 kWp
Dachfläche Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	max. Leistung 240,67 kWp

Für die Errichtung der Anlagen werden Mittel in Höhe von 850.000 € angemeldet.

Anmerkung:

Die Errichtung der PV-Anlage am Berufsschulzentrum in Limburg dient dem Eigenbetrieb als Pilotprojekt. Der EGW hat alle Liegenschaften auf eine mögliche Errichtung von PV-Anlagen überprüft. 46 Liegenschaften sind grundsätzlich geeignet. Im Investitionsplan sind weitere Mittel für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 vorgesehen.

In Klärung und Prüfung ist aktuell noch der Umgang mit dem produzierten Strom aus den PV-Anlagen. Es gibt verschiedene Vermarktungsstrategien. Zum einen gibt es die Möglichkeit des Eigenverbrauches an unseren Liegenschaften. Der nichtverbrauchte Strom könnte anschließend in das Stromnetz eingespeist werden. Eine andere Alternative wäre ein Zusammenschluss aller PV-Anlagen zu einem Konsortium mit anschließender Volleinspeisung des produzierten Stroms zu aktuellen Marktpreisen.

Vorplanungskosten für Baumaßnahmen

Für die Vorplanung und Konkretisierung von möglichen zukünftigen Baumaßnahmen und Projekten und für die Erstellung von Brandschutzkonzepten an verschiedenen Schulen sind im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 45.000 € erforderlich.

Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereiche

Dieser Sammelansatz wird gebildet für Investitionsmaßnahmen zum Ausbau von Betreuungsflächen im Bereich der Grundschulzweige (Säule A) sowie für Maßnahmen im Bereich von Schulraumerweiterungen (Säule B). Der genaue Bedarf von Erweiterungsflächen beider Säulen wird in Zusammenhang mit der Planung der Ganztagsbetreuung ermittelt. Wenn möglich, werden Maßnahmen über das Förderprogramm zur Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern angemeldet und abgewickelt. Aktuell sind hier noch keine genauen Förderrichtlinien bekannt.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in den Grundschulen schrittweise eingeführt. Um dies zu gewährleisten, müssen an den Grundschulzweigen Möglichkeiten für eine Mittags- und Nachmittagsversorgung geschaffen werden. Dafür werden Um- und Anbauten/Erweiterungen an verschiedenen Grundschulstandorten notwendig.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe hat der Landkreis bereits eigene Planungsstandards zur Ganztagsbetreuung ausgearbeitet. Diese befinden sich zur Entscheidung in den politischen Gremien. Mit den Richtlinien des Landes/des Bundes wird spätestens in 2023 gerechnet.

Bereits mit dem beschleunigten Förderprogramm zur Ganztagsbetreuung in 2021 wurden verschiedene Planungsleistungen zur Erweiterung von Betreuungsgebäuden durchgeführt und gefördert. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen ist zwingend über die weiteren Fördergelder vorgesehen. Voraussichtlich wird dem Landkreis Limburg-Weilburg ein Förderbudget von insgesamt 8.000.000 € zugeteilt.

Diese geförderten Maßnahmen sollen über die **Säule A** des Sammelansatzes abgebildet werden. Ein Baubeginn kann erst nach Zusage des Fördermittelgebers erfolgen. Im Wirtschaftsjahr 2023 werden 4.000.000 € angemeldet. Die weiteren Mittel in gleicher Höhe werden mit Wirtschaftsplan 2024 angemeldet.

Folgende Maßnahmen wurden bereits mit der Planung über das beschleunigte Programm gefördert und sollen nun über die Säule A umgesetzt werden:

- Erweiterungsbau Mensa und Betreuung Grundschule Beselich
- Anbau/Umbau Betreuung Schule am Sonnenhang Steeden
- Neubau Betreuung Grundschule Aumenau
- Ankauf und Umnutzung alte Kita zur Mensa Albert-Wagner-Schule Merenberg
- Sanierung Sporthalle Grundschule Weilmünster
- Sanierung Küche und Umnutzung Lichthof Erlenbachschule Elz
- Anbau / Erweiterungsbau Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Fördermittel werden für die Verwirklichung des gesetzlichen Betreuungsanspruches an allen Grundschulstandorten nicht ausreichen, so dass weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Neben dem Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten kommt es an einigen Standorten durch steigende Schülerzahlen auch zu einem Mehrbedarf an Schul- und Klassenräumen für den regulären Schulunterricht. Der Schulstandort ist somit ganzheitlich zu betrachten. Eine mögliche Erweiterung von Klassenräumen ist daher im Zusammenhang mit der Betreuungssituation der jeweiligen Liegenschaft zu betrachten und wird in die oben genannte Planung der Arbeitsgruppe Ganztagsbetreuung bestmöglich integriert. Um künftig kurzfristig handlungsfähig zu sein und unabdingbar notwendige Maßnahmen durchführen zu können, wird daher im Sammelansatz eine zusätzliche **Säule B** abgebildet. In der Säule B wird ein Betrag von 1.500.000 € angemeldet.

Mit diesen Mitteln soll kurzfristig, nach Klärung des gesamten Bedarfes, die bauliche Umsetzung von Schul- und Klassenraumerweiterungen an den erforderlichen Schulstandorten begonnen werden können.

Mit dem Sammelansatz zum Ausbauprogramm Grundschulbereiche werden im Wirtschaftsplan 2023 somit Mittel in Höhe von insgesamt 5.500.000 € angemeldet.

Betriebsausstattung

Ausstattung Schulen, Mensen und Küchen

Für Erweiterungs- und/oder Ersatzbeschaffungen von Küchen, Küchengeräten, Schultafeln und sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens wird für das Jahr 2023 ein Betrag in Höhe von 43.000 € benötigt.

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens

Für die Anschaffung von technischen Gerätschaften und sonstigen beweglichen Sachen des Anlagevermögens für den Eigenbetrieb inkl. Kreisgärtner (außer Büroausstattung und EDV) wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 15.000 € angemeldet.

Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (GWG)

Für die Anschaffung von technischen Gerätschaften und sonstigen beweglichen Sachen unter 1.000 € (Netto) des Anlagevermögens für den Eigenbetrieb wird für das Jahr 2023 ein Ansatz von 12.000 € benötigt.

Anschaffung Grund und Boden

Grunderwerbskosten

Für die Anschaffung von Grund und Boden wird für das Jahr 2023 ein Ansatz in Höhe von 20.000 € benötigt.

3. Kredittilgungen

Im Wirtschaftsplan sind für das Jahr 2023 insgesamt Kredittilgungen in Höhe von 7.608.348 € vorgesehen. Neben den vom Kreis bereits übernommenen Krediten sind noch für neu aufgenommene Kredite bzw. für unterstellte Kreditaufnahmen (Schulbaupauschale) Beträge veranschlagt.

4. Verringerung von Sonderposten mit Rücklageanteil

Es handelt sich um die Auflösung von Zuschüssen für durchgeführte Baumaßnahmen von Bund und Land (u. a. Energetische Sanierungen, KIP I, KIP II, Ausbau Ganztagesbetreuung, Digitalpakt) von Gemeinden (u.a. Gemeinde Dornburg für Neubau Sporthalle St.-Blasius-Schule Frickhofen, Stadt Limburg für Erweiterung Parkplatz Peter-Paul-Cahensly-Schule, Stadt Hadamar für Umgestaltung der Sportanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar, Stadt Bad Camberg und Landeswohlfahrtsverband für Neubau der Sporthalle in Bad Camberg, Gemeinde Beselich für die Sanierung der gemeinsamen Sporthalle in Obertiefenbach), von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement (Bushaltestellen in Runkel und Weilmünster), von Fördervereinen für kleinere Umsetzungsmaßnahmen bzw. aus dem Kernhaushalt.

Informationen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms des Bundes und des Landes Hessen (KIP II)

Für die Maßnahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes des Bundes und des Landes Hessen wurden alle Investitionsmaßnahmen im Jahr 2018 voll veranschlagt und als Restebildung für die nächsten Jahre übertragen. Vom Grundsatz der Periodenabgrenzung wurde abgewichen, da die Darlehen für das Investitionsprogramm komplett im Jahr 2018 als Einnahmen in einer Summe veranschlagt wurden.

Alle Fördermittelanträge wurden fristgerecht bis zum Ende des Jahres 2018 beim Fördermittelgeber eingereicht. Die Prüfung der Anträge auf Förderfähigkeit bei der WI-Bank wurde erfolgreich abgeschlossen. Aus Vereinfachungsgründen wurden auf Wunsch vom Fördermittelgeber vereinzelte Baumaßnahmen einer Liegenschaft zusammengefasst.

Aufgrund von Minder-/Mehrausgaben bei einzelnen Maßnahmen innerhalb des Förderprogrammes kann es im Zuge der Bauausführung zu Mittelumschichtungen kommen.

Nach Mitteilung des Landes Hessen vom 30.09.2021 wurde die Umsetzungsfrist für die Maßnahmen bis zum 31.12.2025 verlängert. Aktuell gehen wir davon aus, dass unsere Maßnahmen bereits bis Ende 2023 abgerechnet sein werden.

Prognose für die vermutliche Resteübertragung nach 2023 --- Gesamtsumme 20.750.157 €

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2024
Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume Sporthalle Grundschule Beselich	200.000	200.000	0	0	0
Modernisierung der Nassräume Sporthalle Grundschule Staffel	380.000	380.000	0	0	0
Erneuerung Fenster und Türen und Anstrich Sporthalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	210.000	10.000	200.000	200.000	0
Modernisierung Sanitärräume und Brandschutzsanierung Sporthalle Lindenschule Lindenholzhausen	100.000	0	100.000	100.000	0
Innensanierung Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg	945.302	945.302	0	0	0
Sanierung der innenliegenden Funktionsräume und Austausch der Lüftungsanlage Sporthalle Johann-Wolfgang- v.-Goethe-Schule Limburg	400.000	370.000	30.000	30.000	0
Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände Sporthalle Heinrich-v.-Gagern- Schule Weilburg	883.971	889.219	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2024
Sanierung Glasdach sowie Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum und Betonsanierung an der Kreissporthalle Limburg	400.000	30.000	370.000	370.000	
Erneuerung Lüftungsanlage inkl. Brandschutzsanierung Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	200.000	200.000	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Sporthalle Pommernstraße Bad Camberg	250.000	0	250.000	250.000	0
Sanierung Sporthalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	1.143.430	1.143.430	0	0	0
Sanierung Turnhalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	1.222.572	1.222.572	0	0	0
Sanierung Sporthalle Freiherr- vom-Stein-Schule Dauborn	300.000	300.000	0	0	0
<u>Gesamtbetrag Sporthallen</u>	<u>6.635.275</u>	<u>5.690,523</u>	<u>950.000</u>	<u>950.000</u>	<u>0</u>
Energetische Modernisierung /Brandschutz-sanierung Schulgebäude und Sporthalle sowie Sanierung Sanitär bereich und Heizung SH Elbtalschule Dorchheim	475.000	160.000	315.000	315.000	0
Sanierung Umkleide- und Sanitärräume/Prallwände Sporthalle und Ertücht. Außentüren und Sanierung Treppenanlage Schulgebäude Erich-Kästner-Schule Limburg	80.000	80.000	0	0	0
Sanierung Umkleide- und Sanitärräume Sporthalle und Sanierung Jungen WC/San. Klassenräume Grundschule Weilmünster	454.048	454.048	0	0	0
Sanierung Naturwissenschaft, Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe u. Brandschutzsan. Schulgebäude sowie Schallschutzsanierung Sporthalle Erlenbachschule Elz	1.220.000	1.220.000	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Sanierung Sportbereich und Sanierung Sonnenschutz Aulabereich/Nebenräume Schulgebäude Tilemannschule Limburg	800.000	800.000	0	0	0
<u>Gesamtbetrag Sporthallen + Schulgebäude</u>	<u>3.029.048</u>	<u>2.714.048</u>	<u>315.000</u>	<u>315.000</u>	<u>0</u>
Erweiterung Betreuung Grundschule Erbach	386.714	386.714	0	0	0
Sanierung Grundschule Langendernbach	145.951	130.000	10.500	10.500	0
Sanierung Grundschule Wilsenroth	60.000	30.000	30.000	30.000	0
Dachsanierung Herzenbergschule Hadamar	113.286	113.286	0	0	0
Anbau für Betreuung Grundschule Offheim	150.000	0	150.000	150.000	0
Anbau 2 Klassenräume für Betreuung Grundschule Linter	371.387	371.387	0	0	0
Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	53.524	53.524	0	0	0
Erneuerung Fenster und Türen Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	500.000	500.000	0	0	0
Dachsanierung Schulgebäude und Sanierung Fahrradhalle Grundschule Steeden	45.000	45.000	0	0	0
Austausch Elektroheizung Grundschule Dehrn	0	0	0	0	0
Überdachung Pausenhof Grundschule Aumenau	75.000	75.000	0	0	0
Sanierung Grundschule Hintermeilingen	67.551	67.551	0	0	0
Sanierung Grundschule Hausen	100.000	0	100.000	100.000	0
Barrierefreier Zugang Mensa Sanierung Treppe Christian- Spielmann-Schule Weilburg	149.956	149.956	0	0	0
Brandschutzsanierung Pestalozzischule Weilburg	350.000	280.000	70.000	70.000	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Brandschutzsanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	150.000	100.000	50.000	50.000	0
Sanierung Altbau und Treppenanlage und Wege Emsbachtalschule Niederbrechen	250.000	180.000	70.000	70.000	0
Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg	280.000	200.000	80.000	80.000	0
Sanierung Klassenräume und Barrierefreier Zugang Theodor-Heuss-Schule Limburg	0	0	0	0	0
Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen	400.000	400.000	0	0	0
Brandschutzsanierung (HR) Modernisierung Haustechnik Sanierung Treppenanlage Leo-Sternberg-Schule Limburg	300.000	20.000	280.000	280.000	0
Fenstersanierung und Erneuerung Fassade, Umbau Lehrerzimmer/Bücherei Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	800.000	50.000	750.000	750.000	0
Erweiterung Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	200.000	200.000	0	0	0
Sanierung Westerwaldschule Waldernbach	200.000	200.000	0	0	0
Toilettensanierung und Einbau Behinderten Toiletten Bauteil A MPS Goldener Grund Niederselters	164.054	164054	0	0	0
Flachdachsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	41.077	41.077	0	0	0
Austausch Elektroheizung MPS Goldener Grund Niederselters	762.840	762.840	0	0	0
Neueinrichtung eines Medien- und Lernzentrums MPS Goldener Grund Niederselters	449.729	449.729	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar	250.000	250.000	0	0	0

	Gesamt- ansatz	voraus- sichtliche Ausgaben bis 2022	voraus- sichtliche Reste nach 2023	Prognose 2023	Prognose 2023
Dachflächensanierung Barrierefreier Zugang Kreissporthalle/Sanierung Außentreppe Gymnasium Philippinum Weilburg	262.384	100.000	162.384	162.384	
Sanierung Aulabereich, Klassen- Fach- und Gruppenräume Friedrich- Dessauer-Schule Limburg	222.250	222.250	0	0	0
Brandschutztechn. Sanierung Anbau Treppenhaus/ Neugestaltung Innenräume Gebäude C Wilhelm-Knapp- Schule Weilburg	1.600.000	1.600.000	0	0	0
Fenster- und Fassadensanierung Peter- Paul-Cahensly-Schule Limburg	278.289	278.289	0	0	0
Barrierefr. Zugang Sportplatz + Bushaltestelle / Sanierung Schulhof Windhofschule	233.306	233.306	0	0	0
Erneuerung der Fenster im Klassentrakt Jakob-Mankel- Schule Weilburg	149.709	149.709	0	0	0
Sanierung/Erneuerung de WC- Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser Taunusschule Bad Camberg	700.000	650.000	50.000	50.000	0
Anbau Betreuung Freiherr- vom-Stein-Schule Dauborn	393.670	393.670	0	0	0
Sanierung Toilettenanlagen Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	300.000	300.000	0	0	0
Fassadengestaltung und Sanierung Weiltalschule Weilmünster	130.157	120.000	10.157	10.157	
<u>Gesamtbetrag Schulgebäude</u>	<u>11.085.834</u>	<u>9.267.342</u>	<u>1.813.041</u>	<u>1.813.041</u>	<u>0</u>
<u>Summe Sporthalle/Schulen</u>	<u>20.750.157</u>	<u>17.671.913</u>	<u>3.078.041</u>	<u>3.078.041</u>	<u>0</u>

Sanierungsmaßnahmen in den Turn- und Sporthallen (KIP II)

Brandschutzsanierung und Umnutzung Nebenräume Sporthalle Grundschule Beselich

Gemäß genehmigtem Brandschutzkonzept ist die Sporthalle nach Versammlungsstättenrichtlinie brandschutztechnisch zu ertüchtigen. Die notwendigen Arbeiten umfassen u.a. den Kompletttausch des Dachlichtbandes mit RWA, die ertüchtigung der Blitzschutzanlage, Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Sicherheitsbeleuchtung sowie der Elektro-Unterverteilungen. Daneben sind auch diverse Innentüren brandschutztechnisch zu ertüchtigen.

Die Gesamtfertigstellung aller Einzelmaßnahmen ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Modernisierung der Nassräume Sporthalle Grundschule Staffel

In der Sporthalle der Grundschule Staffel werden die Duschen und Toiletten saniert. Geplant ist die Abkoppelung der Warmwasserversorgung der Duschen von der zentralen Heizungsanlage, Reduktion der Anzahl und Schaffung der dezentralen Versorgung über einen Elektro-Durchlauferhitzer. Hierzu werden auch die Wasserleitungen neu dimensioniert und installiert. Aufgrund der notwendigen Bohr- und Stemmarbeiten werden alle Wände und Böden der Dusch- und Toilettenräume anschließend neu gefliest.

Die Fertigstellung der Leistung ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Erneuerung Fenster, Türen und Anstrich Außenfassade Sporthalle Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

An der Sporthalle in Löhnberg sollen die Alufenster und Alutüren aus dem Jahr 1977 erneuert werden. Im Zuge dieser Maßnahme wurde die Außenfassade und ihre Stahlbetonkonstruktion auf Betonschäden untersucht. Hieraus ergibt sich eine notwendige Betonsanierung. Anschließend kann die geplante Fenster-, Tür- und Fassadenerneuerung erfolgen. Diese Maßnahmen sollen in 2023 erfolgen.

Modernisierung der Sanitärräume und Brandschutzsanierung Sporthalle Lindenschule Lindenholzhausen

In der Turnhalle der Lindenschule sollen die Toiletten saniert werden. Gleichzeitig soll der bauliche Brandschutz überprüft und auf den heutigen Stand gebracht werden. Es ist geplant, die Arbeiten im Jahr 2023 abzuwickeln.

Innensanierung Sporthalle Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.

Austausch Lüftungsanlage und Sanierung der innenliegenden Funktionsräume Sporthalle Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg

Nach der energetischen Sanierung der Außenhülle der Sporthalle wurde die alte Lüftungsanlage durch eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Anlage mit Wärmerückgewinnung ersetzt. Diese erhält einen neuen Standort und dient gleichzeitig als Heizung. Kleinere Renovierungsarbeiten folgen in den innenliegenden Räumen.

Der Austausch der Lüftungsanlage erfolgte im Jahr 2018. Die Maßnahme wird in 2023 abgeschlossen.

Sanierung Dusch- und Toilettenanlagen und Erneuerung Trennwände Sporthalle Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg

In der 3-fach Sporthalle befinden sich drei Duschräume die komplett saniert werden müssen. Im Rahmen dieser Sanierung soll die Anzahl der Duschen optimiert werden, so dass ein Duschaum in zwei Umkleieräume für Lehrer umgebaut wird. Die verbleibenden beiden Duschräume erhalten zusätzliche WC's für Damen und Herren sowie eine barrierefreie Toilette. Auf Grund der Umrüstung der Lüftung in der Sporthalle von Luftheizung auf Deckenstrahlheizung werden auch in den Umkleide- und Duschbereichen Heizkörper montiert. Die Lüftungsanlage wird umgebaut zur reinen Be- und Entlüftung. Die beiden Trennvorhänge wurden bereits 2018 erneuert. Die Sanierungsarbeiten wurden im Jahr 2022 fertiggestellt.

Sanierung Glasdachkonstruktion und Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum sowie Betonsanierung Kreissporthalle Limburg

Sanierung der vorhandenen Glasdachkonstruktion sowie Erneuerung Boden im Turnleistungszentrum und Betonsanierung an der Kreissporthalle Limburg.

Die vorhandene Glasdachkonstruktion von 48 m x 7,5 m muss komplett demontiert und entsorgt werden. Eine neue Glasdachkonstruktion nach energetischen Erfordernissen sowie erforderliche RWA-Flügel wird montiert. Im Turnleistungszentrum ist ein Umbau bzw. eine Sanierung erforderlich. Die Steuerung der Lüftungsanlage ist elektrotechnisch zu modernisieren. Der Steuerungsschrank aus den 80er-Jahren ist den Anforderungen an einen energetischen Lüftungsbetrieb nicht mehr gewachsen. Ebenfalls ist eine Betonsanierung von tragenden Stahlbeton-Außenbauteilen vorgesehen. Barrierefreiheit wird von der Besucherseite hergestellt.

Beginn der Sanierungsarbeiten erfolgte im Jahr 2022. Da die Arbeiten im laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden sollen, erfolgt die Abwicklung nacheinander, so dass eine Fertigstellung im Jahr 2023 vorgesehen ist.

Erneuerung Lüftungsanlage inkl. Brandschutzsanierung Sporthalle Gisbert-Lieber-Straße Bad Camberg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 abgeschlossen.

Sanierung Toilettenanlagen Sporthalle Pommernstraße Taunusschule Bad Camberg

Nach über 30 Jahren Nutzung ist die Sanierung der sanitären Einrichtungen (WC- Anlagen) sowie der Sanitärinstallation (Trinkwasserverordnung!) notwendig. Dafür sind die Gewerke Haustechnische Installationen, abgehängte Decken, Fliesen-, Maler- und Bodenbelagsarbeiten etc. notwendig. Weiterhin sind allgemeine Renovierungsarbeiten wie Bodenbeläge, Malerarbeiten sowie Sanierungsarbeiten an Außenbauteilen erforderlich. Schaffung einer behindertengerechten Toilettenanlage.

Die Baumaßnahme wird im Jahr 2023 durchgeführt.

Sanierung Sporthalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Turnhalle III. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Sporthalle Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Es soll der Sportboden der Turnhalle saniert / ausgetauscht werden. Auch die Wände inkl. des erforderlichen Prallschutzes (an den Wänden) sollen überarbeitet werden. Außerdem erfolgt eine notwendige, wenn auch kleine Brandschutzsanierung.

Die zu sanierenden Bereiche sind über 40 Jahre alt. Die geplanten Maßnahmen werden die Qualität und Sicherheit der Räumlichkeiten verbessern. Die Maßnahme wurde in 2022 fertiggestellt.

Sanierungsmaßnahmen in Schulgebäuden und Sporthallen (KIP II)

Energetische- und Brandschutzsanierung sowie Sanierung Toiletten/Duschen und Heizung Sporthalle und Energetische Modernisierung und Brandschutzsanierung Schulgebäude Elbtalschule Dorchheim

Das in der Sporthalle bestehende veraltete Heizsystem soll modernisiert werden. Da der Sportboden saniert und ausgetauscht werden soll, wird die Möglichkeit der Installation einer Fußbodenheizung überprüft. Die Heizung wird neu dimensioniert und zusammen mit dem Sportboden ausgeführt werden. Ein neuer energieeffizienter Heizkessel wird ebenfalls installiert.

Mit den Bauarbeiten wurde im Jahr 2021 begonnen, die Fertigstellung ist für 2023 vorgesehen.

Am Schulgebäude der Elbtalschule werden im Zuge der energetischen Sanierung die Flachdächer neu gedämmt und abgedichtet. Die ineffektive Heizungsanlage der Schule mit den alten Heizkesseln soll nach der Vorgabe der aktuellen EnEV ebenfalls neu dimensioniert und modernisiert werden. Darüber hinaus werden die großen, nicht thermisch getrennten Verglasungen des Schulgebäudes gegen neue energetisch optimierte moderne Alufenster ersetzt.

Die Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept für das Schulgebäude sind umzusetzen. Dazu gehören u.a. die Schaffung eines zweiten baulichen Flucht- und Rettungsweges aus jedem Unterrichts- und Aufenthaltsraum, die Sicherung des Fluchtweges durch die Abtrennung der notwendigen Treppenhäuser und Schaffung der notwendigen Flure und der zusätzlichen direkten Ausgänge ins Freie. Darüber hinaus wird die Elektroinstallation um die neue Ausschilderung der Fluchtwege erweitert, und die Hausalarmanlage überprüft und um einige erforderliche neue Signalgeber erweitert. Im letzten Schritt wird eine Brandschutzordnung und die neuen Flucht- und Rettungspläne für die Schule erstellt und angebracht.

Brandschutzmaßnahmen sind teilweise umgesetzt, die anderen Sanierungsarbeiten erfolgen bis 2023.

Sanierung Umkleide- und Sanitärräume / Prallwände Sporthalle und Sanierung Treppenanlage und Ertüchtigung Außentüren Erich-Kästner-Schule Limburg

Im Zuge der Brandschutzsanierung wurden Änderungen an der Heizung in der Sporthalle vorgenommen. Durch den Austausch der alten elektrischen Lüftungsanlage gegen eine Warmwasserheizung sind größere Fehlstellen im alten Prallschutz entstanden. Der Prallschutz muss daher erneuert werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch die Wände ausgebessert und neu gestrichen.

Die Arbeiten wurden in 2022 abgeschlossen.

Die beiden alten Treppenanlagen an den o.g. Objekten, die als Zugänge von der Galmerstraße dienen, bestehen zum einen aus Waschbeton-Winkel-Stufen, zum anderen aus Ortbeton-Stufen, die im Laufe der Zeit durch Witterungs- und Salzeinfluss stark korrodiert sind. Auch verschieben sich einzelne Stufen, sodass hier immer wieder neue Gefahrenquellen auftreten, die dann kurzfristig und aufwendig beseitigt werden müssen. Zusätzlich zeigen sich immer mehr Risse und Beschädigungen an den einzelnen Stufen. Dies gilt ebenso für die Treppenanlage zwischen Sportplatz und Goetheschule. Diese alten Treppen sollen abgerissen werden und nachhaltig durch Blockstufen ersetzt werden. Die dazugehörigen, verrosteten Handläufe werden ebenfalls durch neue, den heutigen Bestimmungen entsprechende, ersetzt. Die alten denkmalgeschützten Außentüren (4 Türanlagen) erfüllen nicht die Anforderungen nach DIN 1125 an eine Fluchttür / Notausgang. Zusätzlich bieten Sie keinen Einbruchschutz mehr. Aus diesem Grunde müssen die Türanlagen fachgerecht aufgearbeitet oder unter Berücksichtigung der Vorgaben des Denkmalschutzes nachgebaut werden.

Mit den Arbeiten wurde im Jahr 2019 begonnen, die Fertigstellung ist bis Ende 2022 angedacht.

Sanierung Umkleide- und Sanitärräume Sporthalle sowie Sanierung Jungen WC-Anlage und Klassenräume Grundschule Weilmünster

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Schallschutzsanierung Sporthalle, Sanierung Naturwissenschaften und Sanierung Eingangsbereich Mittelstufe und Brandschutzmaßnahmen Erlenbachschule Elz

Nach Inbetriebnahme der Halle stellte sich heraus, dass, wenn mehrere Klassen gleichzeitig Sport treiben, der Schallpegel sehr störend für den Unterricht ist. Dieses Problem soll behoben werden, indem die oberen Wandhälften mit schallabsorbierenden Platten belegt werden.

Die Arbeiten wurden in den Herbstferien 2019 fertig gestellt.

Der Naturwissenschaftliche Bereich der Erlenbachschule ist ca. 40 Jahre alt und entspricht nicht mehr den technischen und schulischen Anforderungen. Um diesen Anforderungen zu genügen, muss die Einrichtung komplett erneuert werden. Hierzu müssen für die neue Einrichtung alle Medienleitungen, im Bereich Chemie auch die Abwasserleitungen, neu verlegt werden. Da in diesem Bereich auch die Außenwände bis Brüstungshöhe im Erdreich stehen, und es hier immer wieder zu Nässeschäden kommt, soll im Außenbereich eine Abdichtung vorgenommen werden.

Auch dieser Teilbereich ist bereits fertiggestellt.

Der Eingangsbereich der Mittelstufe beinhaltet zwei Eingangsportale, zwei große Flure, die an die Treppenhäuser anschließen, den Hausmeisterraum sowie die Schüler-Toiletten. Es sollen zwei RS-Türen zwischen den beiden Fluren neu gesetzt, sowie 4 T-30 Elemente in den Treppenhäusern und jeweils das Eingangportal erneuert werden. Die Brandmeldeanlage muss aus dem Hausmeisterraum in den danebenliegenden Verkaufsraum der SV verlegt werden, weshalb ein neuer Verkaufsraum im angrenzenden Küchenbereich entstehen soll, welcher zurzeit als Erste-Hilfe-Raum genutzt wird. Dieser wiederum wird in den nicht mehr genutzten Vorraum der WC-Anlage der Grundschule verlegt. Da die Flure auch Rettungswege sind, aber die elektrische Verkabelung genau dort entlanggeführt wurde, müssen die vorhandenen, abgehängten Paneeldecken durch F-90 Decken ersetzt werden. Auch die Schüler-Toiletten entsprechen altersbedingt nicht mehr den hygienischen Anforderungen. Daher soll dieser Bereich entkernt und mit neuen Leitungen versehen neu aufgebaut werden. Hierbei soll auch eine neue barrierefreie Toilette integriert werden.

Die Toilettensanierung wurde im Jahr 2018 ausgeführt. Die restlichen Sanierungsarbeiten werden bis Ende 2022 abgewickelt.

Sanierung Sportbereich und Sanierung / Sonnenschutz Aulabereich und Nebenräume Tilemannschule Limburg

Die Sanierung sämtlicher Umkleiden, Nebenräume, Dusch- und Sanitärräume sowie der Kraftraum wurde fertiggestellt. Weiterhin wurden in den Herbstferien 2020 sämtliche Leuchten in der Turn- sowie Sporthalle gegen neue LED-Leuchten ausgetauscht. Der Austausch des Sportbodens der Turnhalle wurde fertiggestellt.

Restliche Arbeiten in der Turnhalle wie die Ergänzung des erforderlichen Prallschutzes an den Wänden sowie Malerarbeiten folgten.

Im Rahmen der Sanierung sollen u.a. die Aula und Nebenräume modernisiert werden. Die Aula dient tagsüber sowohl als Unterrichts- als auch Übungsraum und abends als Versammlungsstätte für Theater- und Konzertveranstaltungen der Schüler. Tribüne, Decken, Böden und Wände mussten dringend überarbeitet werden. Ebenfalls die damit verbundenen haustechnischen Installationen.

Die Ergänzung der Sonnenschutzanlagen der Nordfassade wurde fertiggestellt.

Die Maßnahme wurden im Jahre 2022 fertiggestellt.

Sanierungsmaßnahmen in den Schulgebäuden (KIP II)

Erweiterung Betreuung Grundschule Erbach

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Grundschule Langendernbach

Die Toilettenanlage an der Grundschule Langendernbach ist stark sanierungsbedürftig, es kommt lediglich eine Komplettanierung in Betracht. Bei den Arbeiten wird das bestehende Gebäude komplett entkernt und neu aufgebaut. Die Heizungsanlage muss erneuert werden in Form eines Lüftungsgerätes mit Wärmerückgewinnung. Ebenfalls soll eine neue Raumaufteilung vorgenommen werden, um dem Thema der Inklusion gerecht zu werden, da es bisher keine behindertengerechte Toilette an der Schule gibt. Im Zuge der Sanierung fällt der Geräteraum des Hausmeisters weg, hier muss ein Ausgleich in Form eines Materialcontainers geschaffen werden. Im Schulgebäude sind Sanierungsarbeiten im Bereich der Bodenbeläge, Wände, Treppen inkl. Geländer und der Trinkwasserleitungen nötig. In Kellergeschoss der Schule, wo sich die Verwaltung und das Lehrerzimmer befindet, wurde das Schulleiterbüro saniert. Hierfür wurde eine neue Tür zum Lehrerzimmer einbaut, sowie die Wand und Bodenbeläge erneuert. Außerdem wurden zur Verdunkelung geeignete Rollos verbaut.

Die Toilettensanierung erfolgte in 2018. Weitere Sanierungen im Schulgebäude werden abschnittsweise in den Jahren 2019 bis 2023 durchgeführt.

Sanierung Grundschule Wilsenroth

Die Gebäudehülle der Toilettenanlage sowie Teile der Sanitäreinrichtungen sind sanierungsbedürftig. Im Schulgebäude sind räumliche Umstrukturierungen von Nöten, da die Schule zur Nachmittagsbetreuung ausgebaut werden soll. Hier fallen Abriss-, Trockenbau-, Schreiner-, Sanitär-, sowie Bodenbelags- und Malerarbeiten an.

Die ersten Arbeiten erfolgten im Jahr 2018. Weitere Leistungen sind abschnittsweise in den Jahren 2019 bis 2023 geplant.

Dachsanierung Herzenbergschule Hadamar

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Anbau für Grundschule Offheim

Mit dem Anbau sollen die Voraussetzungen für den Ganztagsschulbetrieb geschaffen werden. Die Schule verfügt derzeit nur über Unterrichtsräume. Für einen Ganztagsbetrieb werden allerdings zusätzliche Funktionsflächen benötigt. Insbesondere eine Bibliothek und Mediathek sowie die dazugehörigen Aufenthaltsflächen sind hierzu notwendig. Eine Mittagessenversorgung kann zwar vorübergehend in dem benachbarten Bürgerhaus der Stadt Limburg organisiert werden, jedoch sollte mittelfristig eine Mittagessenversorgung auch in der Schule möglich sein. Geplant ist daher eine multifunktionale Fläche, die direkt an den Eingangs- Verwaltungsbereich der Schule angebunden wird. Der Anbau wird eine Größe von ca. 90,00 m² und eine barrierefreie Erschließung bekommen. Die Bauausführung erfolgt in massiver Bauweise als Mauerwerk und Stahlbeton-Decke und einer WDVS-Fassade.

Die Maßnahme kann so nicht durchgeführt werden. Mit den Geldern aus dem KIP II Programm sollen innenliegende Räume saniert und umstrukturiert werden. Ein entsprechender Änderungsantrag beim Fördermittelgeber wird gestellt. Die Durchführung ist für 2023 angedacht.

Anbau 2 Klassenräume für Betreuung Grundschule Linter

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Anbau Geräteraum Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

Zur Unterbringung der Sportgeräte wird an der Sporthalle in Löhnberg zusätzlicher Raum benötigt. Dieser Abstellraum in Massivbauweise wird seit September 2021 genutzt. Die Maßnahme wird mit Aufbringen eines Außenputzes bis Ende 2022 fertiggestellt sein.

Erneuerung Fenster und Türen Schule auf dem Falkenflug Löhnberg

An der Grundschule in Löhnberg sollen die maroden Alufenster und Alutüren aus dem Jahr 1962 erneuert werden. An der Süd- und Westseite werden Jalousien eingebaut. Insgesamt werden 495 m² Fenster- und Türen ausgetauscht und 163 m² Jalousien erneuert.

Die Arbeiten sollen bis Ende 2022 fertiggestellt sein.

Dachsanierung Schulgebäude und Sanierung Fahrradhalle mit Erneuerung Außenjalousien Grundschule Steeden

Das Flachdach des Fahrradunterstands muss erneuert werden. Hierzu wird die vorhandene Dachschalung inkl. Attika komplett abgerissen und tragende Elemente ausgetauscht. Die Maßnahme wird in 2022 abgeschlossen.

Austausch Elektroheizung Grundschule Dehrn

Da die Mittel für einen Austausch der Heizungsanlage nicht ausreichend werden diese auf andere Maßnahmen umgeschichtet. Der Austausch der Elektroheizung an der Grundschule in Dehrn erfolgt über Mittel aus dem Wirtschaftsplan 2023.

Pausenhofüberdachung/Sonnenschutz/Sanierung Treppe und Verwaltung Grundschule Aumenau

Die vorhandene Pausenhofüberdachung ist unterseitig mit Holzschalung verkleidet. Diese ist durch altersbedingte Witterungseinflüsse sowie Bauschäden aufgrund von Undichtigkeiten beschädigt und aufgequollen. Zusätzlich wurde das unmittelbar angrenzende Gebäude der Gemeinde umgebaut, wodurch der ursprünglich vorhandene Wandanschluss der Verkleidung aufgeschnitten und gekürzt werden musste. Hierdurch wurde fassadenseitig die Befestigung entfernt, wodurch die Stabilität der

Konstruktion nicht mehr gewährleistet ist. Aus den o.g. Gründen ist die vorhandene Untersichtverkleidung der Pausenhofüberdachung nicht nur optisch, sondern auch technisch nicht mehr funktionsfähig und muss erneuert werden.

Der Beginn der Arbeiten erfolgte Ende 2020 und sollen bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Sanierung Grundschule Hintermeilingen

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Grundschule Hausen

Im gemeinsamen Projekt mit dem Förderverein der Grundschule sollen die stark von der Sonne beschienen Fassaden Süd-Ost und Südseite des Schulgebäudes mit einem außenliegenden Sonnenschutz ausgestattet werden. Die Maßnahme erfolgt in Absprache mit dem Amt für Denkmalschutz. Auch die sich im Untergeschoss des Schulgebäudes befindlichen Schülertoiletten werden ausgebessert.

Die Planungen sind weitgehend abgeschlossen und die Arbeiten werden voraussichtlich im Jahr 2023 durchgeführt.

Barrierefreier Zugang Mensa und Sanierung Treppe Christian-Spielmann-Schule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Brandschutzsanierung Pestalozzischule Weilburg

Nach der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes, das momentan in Planung ist (insbesondere auch zur Nutzung der Innenhalle) für das Schulgebäude, wird der festgestellte und zu erbringende bauliche Brandschutz umgesetzt. Darüber hinaus wird die Elektroinstallation um die neue Ausschilderung der Fluchtwege erweitert und die Hausalarmanlage überprüft und um einige erforderliche neue Signalgeber erweitert. Im letzten Schritt wird eine Brandschutzordnung und die neuen Flucht- und Rettungspläne für die Schule erstellt und angebracht.

Im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung wurde in den Sommerferien 2020 die Dachfläche des Schulgebäudes mit den als RWA dienenden Lichtkuppeln ausgestattet und mit einer Sanierungsbahn instandgesetzt. Im weiteren Schritt werden auch die Schülertoiletten modernisiert.

Es ist vorgesehen, die Brandschutzsanierung in den Jahren 2021 bis 2023 durchzuführen.

Brandschutzsanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach

Im weiteren Schritt der Brandschutzsanierung und Erneuerung der Lüftung in der Karl-Schapper-Schule werden die sich im Untergeschoss der Sporthalle befindlichen Duschen und Toilettenräume saniert. Zum Umfang gehören Demontage der abgehängten Decke, Ergänzung der Lüftungsleitungen mit der Abschottung und einem Anschluss an die neue Lüftungsanlage, Neuorganisation der Duschen und Waschbecken, als auch Neumontage der abgehängten Decke, Austausch der Beleuchtung und Wand- und Bodenfliesen.

Es ist vorgesehen, die Bauleistungen in den Jahren 2021 bis 2023 abzuwickeln.

Sanierung Altbau und Treppenanlage und Wege Schule im Emsbachtal Niederbrechen

Die Treppenanlage zur Dietkircher Straße ist dringend zu sanieren, da lose Treppenstufen, Versatz im Belag und die Geländer nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Planung sieht vor, die Treppenanlage deutlich zu verkleinern, um die Kosten und den Wartungsaufwand zu verringern. Teilweise hat sich auch der Belag der Wege gesetzt, so dass auch hier eine Sanierung erforderlich wird, um Stolperstellen zu beseitigen und die fachgerechte Entwässerung wieder zu gewährleisten.

Die Maßnahme wird bis 2023 fertiggestellt.

Energetische Sanierung Altbau Albert-Wagner-Schule Merenberg

An der Schule in Merenberg soll der 2-geschossige Schulbau, der Zwischenbau und die Sporthalle energetisch saniert werden. Es sollen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Erneuerung der Fenster, Türen sowie Sanierung der Fassade.

Es ist vorgesehen, die energetische Sanierung Altbau in den Jahren 2020 bis 2023 abzuwickeln.

Barrierefreier Zugang Theodor-Heuss-Schule Limburg

Im Zuge der Planungen ist man zu dem Entschluss gekommen, von der ursprünglichen Baumaßnahme abzusehen und stattdessen den barrierefreien Zugang über eine einfache Rampe am Haupteingang herzustellen. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt. Eine Abwicklung über das Förderprogramm erfolgt nicht mehr, da die Maßnahme unter die Bagatellgrenze fällt. Die angemeldeten Mittel wurden daher auf andere Maßnahmen aus dem KIPIL-Programm verschoben.

Anbau Mensa MPS St. Blasius Frickhofen

Der Verwaltungstrakt der St. Blasius- Schule verfügt über eine Versorgungsküche mit Essensausgabe. Zurzeit gehen die Schülerinnen und Schüler mit dem Essenstabelet durch das Treppenhaus in die multifunktionale Pausenhalle und nehmen dort ihr Essen ein. Dies führt allerdings zu verschiedenen Komplikationen: Bei schlechten Wetterverhältnissen wie Regen und Kälte wird die Räumlichkeit auch als Pausenhalle der übrigen Schülerinnen und Schüler genutzt. Ebenfalls die mit den Bussen fahrenden Schülerinnen und Schüler nutzen die Halle als Wartezone. Da angrenzend die Fachräume Musik untergebracht sind, führt dies immer wieder zu Konflikten. Da die Konzeption der Pausenhalle in Verbindung mit den angrenzenden Musikräumen auch die Bühne für das darstellende Spiel und größere Veranstaltungen und Aufführungen bildet, ist zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines geordneten Ganztags schulbetriebs ein Mensaraum notwendig. Durch die Ausnutzung der Gebäude steht ansonsten kein freier Raum zur Verfügung, so dass die Baumaßnahme die Situation wesentlich verbessert, die Überleitung zum Nachmittagsangebot erst rhythmisiert ermöglicht und die Funktionsabläufe der Schule erheblich verbessert. Der Verwaltungstrakt der St. Blasius- Schule wird um einen Anbau zur Unterbringung einer Mensa mit rd. 95 m² Nutzfläche erweitert. Der eingeschossige Anbau erfolgt in Massivbauweise mit Wärmedämmsteinen, einer Stahlbetondecke mit Flachdach und einer umlaufenden Attika. Die Ausführung wird an die äußerliche Erscheinung der bestehenden Versorgungsküche angepasst.

Beginn der Arbeiten war in den Sommerferien 2020. Die Fertigstellung erfolgte im Jahre 2022.

Brandschutzsaniierung in Klassenräumen (HR) und Modernisierung Haustechnik; Sanierung Treppenanlage Leo-Sternberg-Schule Limburg

Die alten Versorgungsschächte entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und müssen daher saniert werden. Um hier den durchgängigen Brandschutz zu gewährleisten, sollen im 1. OG alle Schächte geöffnet werden und die Durchbrüche zu den darunter- und darüber liegenden Geschossen fachgerecht verschlossen werden. Die Leo-Sternberg-Schule wurde in den letzten Jahren in vielen Bereichen hauptsächlich baulich saniert. Dabei wurde die Haustechnik eben nur in diesen Bereichen berücksichtigt. Nun soll die restliche Infrastruktur der Haustechnik auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Dies betrifft insbesondere Datenleitungen, Unterverteilungen der Elektrik sowie Sicherheitsleuchten.

Die Planungen sind weitgehend abgeschlossen, so dass mit den Arbeiten im Jahr 2019 begonnen wurde. Die restlichen Sanierungsarbeiten werden im Jahr 2021 fertiggestellt.

Die alten Treppenanlagen am o.g. Objekt, die als Zugang vom Busbahnhof zum Schulhof, vom Anspers zum Haupteingang und vom Anspers hoch zum Schulhof dienen, bestehen aus Waschbeton-Winkelstufen, die im Laufe der Zeit durch Witterungs- und Salzeinfluss stark korrodiert sind. Auch verschieben sich einzelne Stufen, sodass hier immer wieder neue Gefahrenquellen auftreten, die dann kurzfristig und aufwendig beseitigt werden müssen. Zusätzlich zeigen sich immer mehr Risse und Beschädigungen an den einzelnen Stufen. Diese alten Treppen aus Winkelstufen sollen abgerissen werden und nachhaltig durch Blockstufen ersetzt werden. Die dazugehörigen, verrosteten Handläufe werden ebenfalls durch neue, den heutigen Bestimmungen entsprechende, ersetzt.

Es ist vorgesehen, die Sanierung der Treppenanlage im Jahr 2019 - 2023 durchzuführen.

Umbau Lehrerzimmer/Bücherei sowie Fenstersanierung und Erneuerung der Fassade Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Derzeit sind Lehrer-Arbeitsvorbereitungsräume in einem anderen Gebäude untergebracht. Durch die geplante Maßnahme sollen diese Räume in unmittelbare Nähe des Lehrerzimmers verlegt werden. In diesem Zusammenhang wird die derzeit in dem vom Umbau betroffenen Gebäudebereich liegende Bücherei umgelegt und der bestehende Höhenversatz der Fußböden durch Einbau einer neuen Decke ausgeglichen. Hierdurch wird eine direkte und barrierefreie Durchgangsmöglichkeit von der Verwaltung, mit den Lehrerzimmern, zum hinteren Teil der Schule geschaffen. Im Zuge dieser Umbaumaßnahme werden zusätzlich die Toilettenanlagen (derzeit innenliegend mit schlechter Lüftungsmöglichkeit) für die Lehrer und die Verwaltung verlegt. Große Teile der bestehenden Gebäude sind noch mit alten, teilweise einfach verglasten Fenstern und Glasbausteinflächen ausgestattet und die Wandflächen sind noch ungedämmt. Da die vorhandenen Flachdächer in den letzten Jahren wegen Undichtigkeiten neu abgedichtet wurden und in diesem Zusammenhang auch energetisch angepasst wurden, sollen nun auch die nicht mehr zeitgemäß gedämmten Wände, Fenster und Türen erneuert werden.

Im Zuge der Vorplanung hat sich herausgestellt, dass das Lehrerzimmer mit Schadstoffen belastet ist. Der geplante Rückbau gestaltet sich hierdurch wesentlich aufwendiger.

Es ist vorgesehen, den Umbau bzw. die Fenstersanierung in Teilabschnitten in den Jahren 2021 bis 2023 abzuwickeln.

Erweiterung Betreuung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Sanierung Westerwaldschule Waldernbach

Bei den beiden durchgeführten Sanierungsarbeiten (Brandschutz- und energetische Sanierung) wurden nur bei den direkt betroffenen Bereichen die Decken und Böden erneuert. Bei der weiteren inneren Sanierung werden in den Klassenräumen, Fluren und dem Musikraum Bodenbelags-, Maler-, Trockenbau- sowie Sanitär- und Lüftungsarbeiten zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten sind zum Ende des Jahres 2022 abgeschlossen.

Toilettensanierung und Einbau Behindertentoiletten im Bauteil A MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Flachdachsanierung MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Austausch Elektroheizung MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Neuerrichtung eines Medien- und Lernzentrums MPS Goldener Grund Niederselters

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Sanierung Toilettenanlagen Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar

Die derzeit bestehenden Toilettenanlagen sind veraltet (größtenteils noch Bestand aus der Errichterzeit der Schule) und müssen, sowohl in Bezug auf die Einrichtung, als auch der Raumbelastung und entlüftung dringend auf einen neuen, zeitgemäßen Stand gebracht werden.

Mit der Maßnahme wurde begonnen. In der Planungsphase hat sich herausgestellt, dass die Räume mit Schadstoffen belastet sind, wodurch es zu einer Verzögerung gekommen ist. Eine Fertigstellung ist bis Ende 2022 vorgesehen.

Dachflächenanierung und Barrierefreier Zugang Kreissporthalle / Sanierung Außentreppe Gymnasium Philippinum Weilburg

Die Dachaufbauten (Bibliothek und Sternwarte) am Hauptgebäude sollen energetisch mit einem WDVS saniert werden, als energetische Ergänzung zum vorhandenen Gebäude. In diesem Zusammenhang sollen auch die Fluchtwege aus den Dachaufbauten ergänzt und sicher hergestellt werden. Die stark geschädigten Betonüberläufe der Dachflächen müssen saniert bzw. erneuert werden.

Die Durchführung erfolgt bis 2023.

Für die barrierefreie Erschließung der Kreissporthalle ist der Zugang von der Mensa, dem naturwissenschaftlichen Gebäude über den Pausenhof entsprechend herzustellen. Im Gebäude ist die Installation eines Plattformlifts geplant. Durch Frostschäden an der Außentreppe zur Nordseite des Hauptgebäudes sind eine Betonsanierung mit Verankerung der Mauer erforderlich, sowie die Erneuerung der Stufen und die Anpassung des Plattenbelages mit ausreichend Gefälle für den fachgerechten Ablauf des Niederschlagswassers.

Der barrierefreie Zugang wurde im Jahr 2021 hergestellt.

Sanierung Aulabereich, Klassen-, Fach- und Gruppenräume Friedrich-Dessauer-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2021 komplett fertiggestellt.

Brandschutztechnische Sanierung, Anbau Treppenhaus und Neugestaltung Innenräume Gebäude C-Bau Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierungs- und Umbauarbeiten des Werkstattgebäudes. Aus den gesetzlichen Brandschutzanforderungen ergibt sich die Notwendigkeit des Neubaus eines Treppenhauses zur Schaffung des zweiten Flucht- und Rettungsweges. Die Räume der Kreisgärtner werden zur Schreinerei und zu Lagerräumen umgebaut. Durch die Neuaufteilung der Unterrichtsbereiche erfolgt eine komplette Sanierung der Innenräume. Die Außenanlagen werden im Bereich des neuen Treppenhauses und Eingänge neugestaltet.

Die Sanierung des Obergeschosses einschließlich Schreinerei und Neuerrichtung der Aufzugsanlage zur barrierefreien Erschließung wurde zum Schuljahresbeginn 21/22 fertiggestellt.

Augenblicklich erfolgt die Sanierung des Erdgeschosses in 2 Bauabschnitten während des laufenden Schulbetriebes. Die Fertigstellung ist für Dezember 2022 vorgesehen.

Fenster- und Fassadensanierung Peter-Paul-Cahensly-Schule Limburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Barrierefreier Zugang zum Sportplatz und Bushaltestelle und Sanierung Schulhof Windhofschule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Erneuerung der Fenster im Klassentrakt Jakob-Mankel-Schule Weilburg

Die Maßnahme wurde im Jahr 2019 komplett fertiggestellt.

Sanierung / Erneuerung der WC-Anlagen, Mediathek und Treppenhäuser im Klassentrakt Ost Taunusschule Bad Camberg

Die stark geschädigten WC-Anlagen müssen dringend saniert werden. Hier ist sowohl der Austausch der Einrichtungen, als auch die Neueinteilung der Trennwände und eine neue Be- und Entlüftung erforderlich. Die vorhandene Mediathek befindet sich baulich auf dem Stand der Errichtung des Gebäudes und muss dringend den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Durch die zunehmenden Nutzungszahlen steigt auch der Platzbedarf, so dass zwei angrenzende Klassenräume in das Gesamtkonzept der Mediathek einbezogen werden. Die bestehenden Treppenläufe müssen dringend saniert werden, da insbesondere die Geländer an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden müssen.

Mit der Maßnahme wurde bereits begonnen, die Fertigstellung ist für 2023 anvisiert.

Anbau Betreuung Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 komplett fertiggestellt.

Sanierung Toilettenanlagen Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn

Die im Hauptgebäude befindlichen Toilettenanlagen und Nebenräume sollen saniert werden. Es handelt sich sowohl um Schüler- als auch um die Lehrertoilettenanlagen. Hierzu gehören u.a. folgende Gewerke:

- Abbrucharbeiten
- Evtl. Schadstoffsanierung
- Heizungs- / Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Malerarbeiten
- ...Trennwandanlagen
- Fachingenieurleistungen im Bereich Heizung / Sanitär / Elektro und Schadstoffe.

Die zu sanierenden Toilettenanlagen sind ca. 40 Jahre alt. Die geplanten Maßnahmen werden die Hygiene verbessern. Die Maßnahme wird in 2022 fertiggestellt.

Fassadengestaltung und Sanierung Weiltalschule Weilmünster

Die Weiltalschule ist ein Stahlbeton-Skelett Bau aus den 70er-Jahren und so gut wie nicht gedämmt. Eine Außendämmung ist aufgrund der Zangenkonstruktion der alten Fertigelemente sehr aufwendig und würde das Erscheinungsbild des Gebäudes nachteilig verändern. Jedoch sind die ungedämmten Betonbrüstungselemente und Ausfachungen im Laufe der Jahre unansehnlich geworden, so dass hier sowohl energetisch als auch gestalterisch nachgebessert werden soll. Die Maßnahme beinhaltet die Sanierung der Heizkörpernischen, indem die alten, unhygienischen Gebläse-Heizkörper demontiert werden und die freien Nischen in den Brüstungselementen mit Porenbetonsteinen geschlossen werden.

Abschließend werden neue Rippen-Heizkörper installiert. Aber auch von außen soll die Fassade mit einfachen gestalterischen Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild aufgebessert werden.

Ein Teil der Sanierungsarbeiten wurde im Jahr 2018 wie geplant ausgeführt und im Jahr 2019 fertiggestellt. Die Arbeiten an der Fassade sollen dann in 2021 bis 2023 ausgeführt werden

Umsetzung des Digitalpaktes im Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft

Im Zuge des Förderprogrammes „DigitalPakt-Schule“ soll die bildungsbezogene digitale Infrastruktur an hessischen Schulen aufgebaut und verbessert werden. Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft wird in diesem Zuge eine standardisierte Netzwerkinfrastruktur in den Schulen herstellen. Hier fallen insbesondere Elektroarbeiten durch zusätzliche Verkabelungen, Netzwerkdosen, Schalter sowie dazugehörige Nebenleistungen an.

Der Eigenbetrieb benötigt dafür aus den Fördergeldern eine Investitionssumme in Höhe von insgesamt 6,5 Mio. €. Die beim Landkreis verwalteten Fördergelder werden abgerufen und nach Eingang an den Eigenbetrieb als Zuweisung weitergeleitet. Die Maßnahmen sollen in den Jahren 2021 bis 2023 durchgeführt werden.

Mit dem Wirtschaftsjahr 2022 wurde die Investitionssumme beim EGW voll veranschlagt und wird als Restebildung für die nächsten Jahre übertragen. Die Zeitschiene und der Ausgabenstand je Schule kann aus der beigefügten Aufstellung entnommen werden. Änderungen im Zeitplan sind möglich.

Schule	geplantes Ausführungsjahr	Ausgaben bis Ende 2022	beendet bis Ende 2022
Grundschule Steinbach	2021	22.505,55	ja
Grundschule Oberzeuzheim	2021	21.469,98	ja
Schule am Sonnenhang Steeden	2021	30.421,70	ja
Amanaschule Aumenau	2021	33.338,33	ja
Gymn. Philippinum, Weilburg Pavillon	2021	37.117,61	ja
Grundschule Staffel	2021	36.260,79	ja
Grundschule Dehrn	2021	42.077,33	ja
Grundschule Linter	2021	37741,41	ja
Herzenbergschule Hadamar	2021	26.623,72	ja
Schule a. d. Falkenflug Löhnberg	2021	79.286,34	ja
Erich-Kästner-Schule Limburg	2021	76.338,92	ja
Johann-Christian-Senckenbergschule Villmar	2021	156.256,03	ja
Erlenbachschule Elz	2021	132.053,31	ja
MPS "Goldener Grund" Niederselters	2021	217.987,33	ja
Johann-Christian-Senckenbergschule Runkel	2021	159.015,21	ja
Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2021	122.547,79	ja
Taunusschule Bad Camberg	2021	60.000,00	nein
Fürst-Johann-Ludwig-Schule, Hadamar	2021	241.180,62	ja
Grundschule Oberbrechen	2022	45.545,08	ja
Christian-Spielmann-Schule Weilburg	2022	67.782,33	ja
Grundschule am Elbbach (Niederhadamar)	2022	46.249,71	ja
Grundschule Erbach	2022	75.588,08	ja
Lindenschule Lindenholzhausen	2022	106.873,63	ja
Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	2022	107.516,00	ja
Windhofschule Weilburg	2022	30.000,00	nein
Grundschule Weilmünster	2022	69.412,87	ja
Astrid-Lindgren-Schule Limburg	2022	40.000,00	nein
Albert-Schweitzer-Schule Limburg	2022	30.000,00	nein
Jakob-Mankel-Schule Weilburg	2022	142.657,62	ja
Schule im Emsbachtal Niederbrechen	2022	191.345,39	nein
Theodor-Heuss-Schule Limburg	2022	194.370,18	ja

Schule	geplantes Ausführungsjahr	Ausgaben bis Ende 2022	beendet bis Ende 2022
Westerwaldschule Waldernbach	2022	50.000,00	nein
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	2022	84.633,57	ja
Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	2022	181.818,57	ja
MPS "St. Blasius" Frickhofen	2022	60.000,00	nein
PPC-Schule Limburg	2022	80.000,00	nein
Weiltalschule Weilmünster	2022	50.000,00	nein
Leo-Sternberg-Schule Limburg	2022	100.000,00	nein
Gymn. Philippinum Weilburg	2022	100.000,00	nein
Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	2022	80.000,00	nein
Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	2022	268.650,23	ja
Tilemannschule Limburg	2022	289.447,01	ja
Grundschule Beselich	2022	104.943,36	ja
Adolf-Reichwein-Schule Limburg	2022	230.000,00	nein
Grundschule Ahlbach	2023	0	nein
Grundschule Arfurt	2023	32.911,30	ja
Grundschule Langendernbach	2023	0	nein
Grundschule Thalheim	2023	0	nein
Grundschule am Elbbach (Niederzeuzheim)	2023	0	nein
Grundschule Wilsenroth	2023	0	nein
Grundschule Ellar	2023	0	nein
Grundschule Hausen	2023	0	nein
Grundschule Hintermeilingen	2023	0	nein
Grundschule Lahr	2023	0	nein
Grundschule Dorndorf	2023	0	nein
Grundschule Offheim	2023	0	nein
Grundschule Laubuseschbach	2023	0	nein
Grundschule Würges	2023	65.753,64	ja
Elbtalschule Dorchheim	2023	0	nein
Oranienschule Elz	2023	4.704,62	nein
Schule am Eschilshov	2023	0	nein
Karl-Schapper-Schule	2023	6.951,35	nein
Albert-Wagner-Schule, Merenberg	2023	0	nein
Walderbachschule Weilburg	2023	0	nein
Pestalozzischule Weilburg	2023	0	nein
Grundschule Bad Camberg	2023	0	nein

Gesamtausgabemittel: 6.500.000 €

Voraussichtlicher Ausgabenstand zum 31.12.2022: 4.469.376 €

Voraussichtliche Resteübernahme in das Jahr 2023: 2.030.624 €

Informationen zur Resteverwaltung

Neben den Maßnahmen aus den beschriebenen Förderprogrammen werden die mit Wirtschaftsjahr 2022 zur Verfügung stehenden weiteren Investitionsmittel nicht alle im Jahr 2022 zur Auszahlung kommen. Daher werden die nicht verausgabten Mittel in das Jahr 2023 übertragen.

Mit der folgenden Aufstellung möchten wir die vermutliche Resteübertragung vom Wirtschaftsjahr 2022 in das Wirtschaftsjahr 2023 darstellen. Folgende Reste werden prognostiziert für die einzelnen Maßnahmen übertragen:

<u>Baumaßnahmen /Anlagen im Bau</u>	voraussichtliche Reste
Umbau Zentrale Leitstelle und Erweiterung Lüftung Verwaltungsneubau Gartenstraße Limburg	135.000 €
Erweiterung Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	600.000 €
Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50.000 €
Erneuerung Fenster- und Sonnenschutz Grundschule Erbach	180.000 €
Anbau Grundschule Offheim	90.000 €
Einbau Schallschutzfenster GS Oberzeuzheim	74.000 €
Brandschutzsanierung Sporthalle Grundschule Beselich	150.000 €
Dach- und Fassadensanierung GS Arfurt	100.000 €
Sanierung vorbeugender Brandschutz GS Dehrn	30.000 €
Umnutzung alte Kita Albert-Wagner-Schule Merenberg	570.000 €
Errichtung Heizungsanlage Albert-Wagner-Schule Merenberg	350.000 €
Sanierung Nebenräume und Haustechnik SH Leo-Sternberg-Schule Limburg	30.000 €
Sanierung NW Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule Limburg	50.000 €
Neuerrichtung ELA Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30.000 €
Kanalsanierung Heinrich-v.-Gagern-Schule Weilburg	70.000 €
Sonnenschutzanlage MPS St. Blasius-Schule Frickhofen	25.000 €
Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	50.000 €

Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	300.000 €
Aussenanlage und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50.000 €
Aussenanlage und Kanalsanierung II.BA Gymnasium Philippinum Weilburg	120.000 €
Rückbau Pavillion und Anbindung Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	50.000 €
Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg	580.000 €
Deckenstrahlheizung Walderbachschule Weilburg	25.000 €
Erweiterung Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	200.000 €
Inhouseverkabelung Kreishaus Altbau/Neubau	50.000 €
Vermutliche Restübertragung Baumaßnahmen/Anlagen im Bau	3.959.000 €

Finanzplan

Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans (§ 19 Nr. 1 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Deckungsmittel (Mittelherkunft)						
1	Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0
2	Zuführungen zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0
3	Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	321.341	375.348	362.715	356.984	337.902
4	Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil abzüglich Entnahmen	7.907.000	16.563.000	9.545.000	845.000	415.000
	<i>inkl. Fördermittel Land/Bund</i>	<i>604.000</i>	<i>1.242.500</i>	<i>1.600.000</i>	<i>500.000</i>	<i>70.000</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Förderung Ganztags</i>	<i>0</i>	<i>4.000.000</i>	<i>4.000.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Förderung Digitalpakt</i>	<i>4.000.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. allgemeine Zuweisung Landkreis</i>	<i>2.957.475</i>	<i>9.975.500</i>	<i>0*</i>	<i>0*</i>	<i>0*</i>
	<i>inkl. Zuweisung "Rathaus Limburg"</i>	<i>0</i>	<i>1.000.000</i>	<i>3.600.000</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
	<i>inkl. Weiterleitung Inklusionsmittel</i>	<i>345.525</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>	<i>345.000</i>
5	Abschreibungen und Anlagenabgänge	11.450.000	11.780.000	12.300.000	12.500.000	12.400.000
6	Vom Anschaffungswert abzusetzende Kapitalzuschüsse	0	0	0	0	0
7	Zuschüsse Nutzungsberechtigter abzüglich Entnahmen aus Pos. C der Passivseite „Empfangene Ertragszuschüsse“	0	0	0	0	0
8	Rückflüsse aus gewährten Darlehen Kredite	0	0	0	0	0
9	a) von der Gemeinde					
	b) von Dritten	1.400.000	1.400.000	7.142.785	6.669.516	1.392.598
Summe Deckungsmittel		21.078.341	30.118.348	29.350.500	20.371.500	14.545.500
Ausgaben (Mittelverwendung)						
1	Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	10.755.000	19.530.000	18.800.000	9.715.000	4.445.000
2	Finanzanlagen	0	0	0	0	0
3	Tilgung von Krediten	7.671.341	7.608.348	7.180.500	7.196.500	6.550.500
4	Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0
5	Verringerung von Sonderposten mit Rücklageanteil	2.652.000	2.980.000	3.370.000	3.460.000	3.550.000
Summe Mittelverwendung		21.078.341	30.118.348	29.350.500	20.371.500	14.545.500

*Anmerkungen zu Positionsnummer 4 und 9 Übersicht der Deckungsmittel

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzuschätzen, ob aus der Liquidität des Kernhaushaltes ab dem Wirtschaftsjahr 2024 Zuweisungen an den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft erfolgen können. Die konkrete Planung dazu erfolgt mit der Aufstellung der Pläne für das Jahr 2024. Aktuell ist die Finanzplanung ohne Zuweisungen aufgestellt, sollten Zuweisungen erfolgen, reduziert dies die aufzunehmende Kreditsumme entsprechend.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Gemeinde auswirken (§ 19 Nr. 2 EigBGes)

Nr.	Bezeichnung	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2026 €
Einnahmen						
1	Zuweisungen zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2a	Mietzahlungen Landkreis Limburg-Weilburg	18.970.036	19.294.564	19.362.693	20.018.964	19.958.881
2b	Nebenkosten Landkreis Limburg-Weilburg	4.286.000	6.391.000	6.374.000	6.244.000	6.249.000
	Summe 2	23.256.036	25.685.564	25.736.693	26.262.964	26.207.881
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
5	Investitionszuweisung Landkreis Limburg-Weilburg	2.957.475	10.975.500	3.600.000	0	0
Summe Einnahmen		26.213.511	36.661.064	29.336.693	26.262.964	26.207.881
Ausgaben						
1	Gewinnabführungen	0	0	0	0	0
2	Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
3	Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0
4	Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0
5	Tilgung von Darlehen der Gemeinde	0	0	0	0	0
Summe Ausgaben		0	0	0	0	0

Investitionsplan

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
<u>Sachanlagen</u>							
	Gebäude	17.225,0	10.620,0	19.395,0	18.665,0	9.580,0	4.325,0
	hiervon						
117.01/22	Erweiterungsbau Klassen- und Betreuungsräume Erich-Kästner-Schule Limburg	700,0	700,0	1.100,0	1.500,0		
101.01/22	Einzäunung Grundschule Bad Camberg	50,0	50,0				
102.01/20	Erneuerung Fenster und Neuinstallation Sonnenschutz Südfassade Grundschule Erbach	250,0	170,0				
102.01/24	Erneuerung Heizungsanlage und Toilettensanierung Lehrer-WC Grundschule Erbach	0,0	0,0	0,0	50,0		
119.01/20	Erweiterung Betreuung und Mensa Grundschule Staffel (GT)	200,0	100,0				
120.01/20	Anbau Verwaltung Grundschule Offheim	100,0	0,0	100,0	60,0		
133.01/22	Containeraufstellung Ersatzklassenräume Christian-Spielmann-Schule Weilburg	45,0	45,0				
104.01/25	Dachsanierung Schulgebäude Grundschule Beselich	0,0	0,0	0,0	0,0	350,0	
112.01/24	Aussenanlage und Kanalsanierung Herzenbergschule Hadamar	0,0	0,0	0,0	75,0		
113.01/23	Sonnenschutzanlage Grundschule Niederhadamar	0,0	0,0	20,0			
114.01/23	Sanierung Toiletten Schulhof + Kanalsanierung Grundschule Niederzeuzheim	0,0	0,0	30,0	50,0		
115.01/22	Fenstersanierung inkl. Schallschutzfenster Grundschule Oberzeuzheim	75,0	75,0	50,0			
116.01/23	Brandschutz- und Toilettensanierung Grundschule Steinbach	0,0	0,0	100,0	20,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
108.01/23	Aussenanlage Grundschule Dorndorf	0,0	0,0	20,0			
122.01/19	Erweiterung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	920,0	50,0	35,0			
122.01/23	Errichtung einer Zaunanlage Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	10,0			
122.02/23	Energetische Sanierung TH Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	250,0			
122.01/24	Energetische Sanierung Schulgebäude + Verwaltung Schule auf dem Falkenflug Löhnberg	0,0	0,0	0,0	100,0	700,0	250,0
123.01/23	elektronische Schließanlage Franz-Leuninger-Schule Mengerskirchen	0,0	0,0	20,0			
124.01/21	Hausalarmierung Schule am Sonnenhang Steeden	20,0	0,0	30,0			
124.01/25	Toilettensanierung Schule am Sonnenhang Steeden	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0	
124.01/26	Energetische Dachsanierung Schule am Sonnenhang Steeden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	175,0
124.02/22	Errichtung Sonnenschutzanlage Schule am Sonnenhang Steeden	20,0	20,0				
126.01/22	Erneuerung Heizungsanlage Grundschule Dehrn	50,0	50,0				
126.01/21	Sanierung vorbeugender Brandschutz und Instandsetzung Püasenhof-überdachung Grundschule Dehrn	90,0	45,0	100,0			
125.01/22	Energetische Dach- und Fassadensanierung Grundschule Arfurt	150,0	150,0				
125.01/23	Erneuerung Heizungsanlage und Sanierung Toiletten Grundschule Arfurt	0,0	0,0	30,0			
136.01/23	Energetische Fenster- und Fassadensanierung Karl-Schapper-Schule Weinbach	0,0	0,0	100,0	100,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
137.01/22	Sanierung Altbau Schule im Emsbachtal Niederbrechen	250,0	250,0	350,0	50,0		
137.01/24	Erneuerung Pausenhofüberdachung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,0	0,0	0,0	150,0		
137.01/23	Aussenanlage mit Busanbindung Schule im Emsbachtal Niederbrechen	0,0	0,0	150,0			
142.01/23	Außenanlagen und Kanalsanierung Albert-Wagner-Schule Merenberg	0,0	0,0	0,0	30,0	60,0	
142.01/22	Energetische Sanierung Fassade Albert-Wagner-Schule Merenberg	200,0	200,0				
124.01/23	Energetische Sanierung Fassade Turnhalle Albert-Wagner-Schule Merenberg	0,0	0,0	150,0	80,0		
142.02/22	Errichtung Heizungsanlage für Gebäudekomplex Albert-Wagner-Schule Merenberg	400,0	400,0	165,0			
142.03/22	Umnutzung alte Kita zur Mensa - Nichtförderfähiger Eigenanteil- Albert-Wagner-Schule Merenberg	570,0	570,0	0,0	0,0	165,0	
238.01/22	Containeranlage Erlenbachschule Elz	230,0	230,0				
238.01/25	Fassadensanierung Altbau Erlenbachschule Elz	0,0	0,0	0,0	0,0	500,0	
239.01/23	Sanierung Gebäudeteil B und Umbau Lehrerzimmer Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	200,0	100,0		
239.01/24	Sanierung Gebäudeteil C Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	250,0		
239.01/25	Sanierung Querriegel Theodor-Heuss-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	
244.01/22	Sanierung Nebenräume und Haustechnik SH Leo-Sternberg-Schule Limburg	300,0	300,0	250,0	420,0		
244.01/23	Sanierung Aussenanlage und Sportflächen Leo-Sternberg-Schule Limburg	0,0	0,0	100,0			

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
244.02/23	Sanierung Dachlichtbänder und RWA Treppenhaus Schulgebäude Leo-Sternberg-Schule Limburg	0,0	0,0	50,0			
283.01/23	Sanierung Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Villmar	0,0	0,0	150,0			
283.01/24	Aussenanlage Sportfläche Johann-Christian-Senckenberg-Schule Vilmar	0,0	0,0	0,0	100,0		
245.01/23	Außenanlage Innenhof samt Pausenhofüberdachung Johann-Christian-Senckenberg-Schule Runkel	0,0	0,0	200,0	200,0		
246.01/24	Aussenanlage Pausenhof vor BT C Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule	0,0	0,0	0,0	250,0	75,0	
246.01/22	Neuerrichtung ELA-Anlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	30,0	30,0				
246.02/22	Sanierung NW-Räume Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	50,0	50,0	300,0	250,0		
246.01/23	Aussenanlage Hochsprunganlage Johann-Wolfgang-v.-Goethe-Schule Limburg	0,0	0,0	15,0			
243.01/22	Erneuerung Sonnenschutz Grundschulbereich MPS St. Blasius Frickhofen	25,0	25,0				
247.01/20	Erneuerung Kanalnetz + Aussenanlage Westerwaldschule Waldernbach	100,0	0,0	100,0	50,0	50,0	50,0
247.01/21	Videoanlage Westerwaldschule Waldernbach	50,0	10,0	10,0			
247.01/23	Brandschutzsanierung Flure Westerwaldschule Waldernbach	0,0	0,0	75,0			
247.01/24	Erneuerung Sportboden Turnhalle Westerwaldschule Waldernbach	0,0	0,0	0,0	200,0	50,0	
248.01/21	Kanalsanierung Heinrich-von-Gagern-Schule Weilburg	120,0	100,0				
250.01/22	Außenanlagen und Kanalsanierung MPS Goldener Grund Niederselters	50,0	50,0				

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
250.02/22	Brandschutz- und Elektrosanierung MPS Goldener Grund Niederselters	900,0	900,0	1.000,0	300,0		
351.01/23	Pausenhofüberdachung hinterer Pausenhof Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	75,0			
351.01/22	Treppenlift A-Turm Tilemannschule Limburg	75,0	75,0				
351.01/24	Hublift NW Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	0,0	40,0		
351.02/23	Sanierung Theaterbereich Tilemannschule Limburg	0,0	0,0	100,0			
352.01/21	Außenanlagen und Kanalsanierung II. BA Gymnasium Philippinum Weilburg	300,0	100,0	200,0			
352.02/21	Sanierung Pavillion Gymnasium Philippinum Weilburg	175,0	20,0				
352.01/25	Herrichtung Pausenhof, Feuerwehzufahrt und barrierefreier Zugang Kreissporthalle Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	0,0	0,0	150,0	
352.01/24	Calisthenics-Geräte Aussenbereich Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	0,0	30,0		
352.01/23	Klimatisierung Technikräume EG Gymnasium Philippinum Weilburg	0,0	0,0	15,0			
453.01/21	Rückbau Pavillion und Anbindung Fluchttreppe unterer Schulhof Adolf-Reichwein-Schule Limburg	50,0	25,0	50,0	200,0		
453.01/24	Dachsanierung Haustechniktrakt/Pausenhofüberdachung Adolf-Reichwein-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	50,0		
454.01/21	Sanierung Werkstattgebäude Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,0	0,0	100,0	400,0	1.000,0	
454.01/24	Sanierung Parkdeck Friedrich-Dessauer-Schule Limburg	0,0	0,0	0,0	100,0		
455.01/21	Erweiterung Turnleistungszentrum Kreissporthalle Limburg	650,0	350,0				
457.01/20	Sanierung Gebäude C II. BA Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	2.000,0	300,0	300,0			

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
457.01/23	Vordach Mensa Wilhelm-Knapp-Schule Weilburg	0,0	0,0	50,0			
485.01/21	Bushaltestelle Berufsschulzentrum Limburg	600,0	400,0				
758.01/23	Errichtung Aufzugsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	80,0			
758.01/22	Elektronische Schließanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	10,0	10,0				
758.01/23	Entkalkungsanlage Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	10,0			
758.02/23	Planungsleistungen zur Strassensanierung Zufahrt Albert-Schweitzer-Schule Limburg	0,0	0,0	20,0			
759.01/22	Elektronische Schließanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	10,0	10,0				
759.01/23	Entkalkungsanlage Astrid-Lindgren-Schule Limburg	0,0	0,0	10,0			
761.01/22	Deckenstrahlheizung Mehrzweckraum Walderbachschule Weilburg	30,0	30,0	15,0			
849.01/23	Dach- und Sportbodensanierung Turnhalle Jakob-Manke-Schule Weilburg	0,0	0,0	100,0	120,0		
863.01/23	Sanierung Parkplatz und Pausenhof Taunusschule Bad Camberg	0,0	0,0	200,0			
863.02/23	Sanierung Fensterflächen und Sportboden kleine Sporthalle Taunusschule Bad Camberg	0,0	0,0	100,0	200,0		
865.01/23	Sonnenschutz-/Jalousieanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	100,0	110,0	55,0	
865.02/23	Videoüberwachungsanlage 1. BA Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	75,0	50,0		
865.03/23	Elektronische Schließanlage Fürst-Johann-Ludwig-Schule Hadamar	0,0	0,0	15,0			
866.01/22	Neubau Erweiterung der Grund- und Mittelstufe an der Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	250,0	250,0	1.800,0	1.000,0		

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
866.02/24	Neubau Lehrerzimmer Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	0,0	0,0	0,0	500,0	500,0	
866.01/24	Umbau Lehrertoilette, Fach- und Vorbereitungsräume Freiherr-vom-Stein-Schule Dauborn	0,0	0,0	0,0	200,0		
867.01/23	Sanierung Duschen und Umkleiden Sporthalle Weiltalschule Weilmünster	0,0	0,0	100,0			
867.01/21	Video- und Zaunanlage Weiltalschule Weilmünster	50,0	50,0				
910.01/22	Inhouseverkabelung Kreishaus Altbau / Neubau	50,0	50,0				
999.01/22	Smarte Thermostate Verwaltungsgebäude	180,0	180,0				
910.01/23	Lüftungsanlage Saal Westerwald Kreishaus Limburg	0,0	0,0	40,0			
905.01/25	Redundante Glasfaserverbindung Kreishaus / Standort "Im Schlenkert"	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	
905.01/23	Entkalkungsanlage Gefahrenabwehrzentrum Limburg	0,0	0,0	10,0			
906.01/23	Sanierung ehemaliges Toilettengebäude Altes Gymnasium Limburg	0,0	0,0	20,0	80,0		
999.01/20	Nichtförderfähige Nebenkosten sowie Mehrkosten im Zuge der KIP II Sanierungsprogramme	350,0	200,0	200,0	150,0		
001.02/21	Verkabelung Digitalpakt sämtliche Schulen im Landkreis Limburg-Weilburg	6.500,0	4.000,0				
001.01/23	Umrüstung auf LED-Beleuchtung Kreiseigene Liegenschaften	0,0	0,0	2.000,0	2.000,0		
001.02/23	Heizungserneuerungen an kreiseigenen Liegenschaften	0,0	0,0	1.000,0			
999.01/23	Errichtung PV-Anlage Berufschulzentrum Limburg	0,0	0,0	850,0			
999.01/25	Errichtung weitere PV-Anlagen auf kreiseigenen Liegenschaften	0,0	0,0	0,0	0,0	1.200,0	1.200,0

Projekt-Nr.:	Bezeichnung	bisher bereitgestellt einschl. 2022	2022 1.000 €	2023 1.000 €	2024 1.000 €	2025 1.000 €	2026 1.000 €
930.01/23	Sanierung und Aufstockung Rathausgebäude Limburg	0,0	0,0	1.000,0	3.800,0	1.800,0	
999.01/23	Sammelansatz Ausbauprogramm Grundschulbereiche	0,0	0,0	5.500,0	5.250,0	2.500,0	2.650,0
	Vorplanungskosten	735,0	45,0	45,0	45,0	45,0	45,0
	Grundstücke	159,0	5,0	20,0	20,0	20,0	5,0
	Betriebsausstattung	787,5	85,0	70,0	70,0	70,0	70,0
	Summe	18.906,5	10.755,0	19.530,0	18.800,0	9.715,0	4.445,0

Stellenplan

Beamte															Summe Beamte 2023	Anzahl der Stellen 2022	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
Gliederungsplan	Besoldungsgruppen																
	höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst							
	A				A					A							
16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5				
Betriebsleitung		1,0													1,00	1,0	1,0
Abteilung Technik																	
Abteilung Verwaltung					1,0		1,0	1,0				1,0			4,00	4,0	3,0
Stellenplan 2023		1,0			1,0		1,0	1,0				1,0			5,00		
Stellenplan 2022		1,0			1,0		1,0	1,0				1,0				5,00	
Zahl der am 30.06.22 besetzten Stellen		1,0			1,0			1,0				1,0					4,00

Beschäftigte															Summe 2023	Anzahl der Stellen 2022	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
Gliederungsplan	Entgeltgruppen nach TVöD																
	15ü	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	6	5	3			
	Betriebsleitung											1,0					
Abteilung Technik				1,0	8,50	2,0			1,0	1,0		3,65			17,15	17,0	15,15
Abteilung Verwaltung				0,2		0,75		1,0			1,65	1,0			4,6	4,5	4,6
Stellenplan 2023				1,2	8,50	2,75		1,0	1,0	1,0	2,65	4,65			22,75		
Stellenplan 2022				1,2	8,50	2,65			2,0	1,0	2,65	4,5				22,50	
Zahl der am 30.06.2022 besetzten Stellen				1,2	6,50	2,75			2,0	1,0	2,65	4,65					20,75

Veränderungen im Jahr 2023

Abteilung Technik neu +0,15 EG 6
Anpassung Teilzeitstelle im Bereich der Kreisgärtner von bisher 0,5 auf 0,65

Abteilung Verwaltung neu 0,1 EG 11
Erhöhung Teilzeitstelle im Bereich Verwaltung von bisher 0,65 auf 0,75
(Erforderlich aufgrund Mehraufwand im Bereich Vergabe)

Umwandlung 1 Stelle EG 9b nach EG 9c
Neufestsetzung der Eingruppierung aufgrund verändertem Tätigkeitsprofil der Stelle

**Übersicht über den
voraussichtlichen Stand
der Schulden**

**Übersicht über den Stand der Schulden
(ohne Kassenkredite)**

Angaben in 1.000 EUR

	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres
1. Schulden aus Krediten von		
1.1 Bund, LAF, ERP-Sondervermögen	8.547,8	7.930,7
1.2 Land (inkl. bestehender Verbindlichkeiten aus Ansparraten u. Sonderbeiträgen Inv.-Fonds)	14.742,5	14.872,5
1.3 Gemeinden und Gemeindeverbände		
1.4 Zweckverbänden und dgl.		
1.5 sonstigem öffentlichen Bereich		
1.6 Kreditmarkt	83.763,7	77.976,5
Summe 1	107.054,0	100.779,7
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.1 Leasing		
2.2 Restkaufpreise		
2.3 Sonstige (Nießbrauchentgelt)	0,0	0,0
3. Innere Darlehen		
3.1 aus Sonderrücklagen		
3.2 von Sondervermögen ohne Sonderrechnung		
4. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung		
4.1 aus Krediten		
4.2 aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
5. Anteilige Schulden im Rahmen von Mitgliedschaften in Zweckverbänden		
6. Anteilige Schulden im Rahmen der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen		



Beschlussvorlage (KT)	
VL-436/2022	
Personalamt	
Datum	10.10.2022
Sachbearbeiter*in	Frau Holz

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	3.	4. November 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	3.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	11.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Nachtragssatzung Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und damit den Nachtragsstellenplan 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des Nachtragsstellenplanes ergeben sich für das Jahr 2023 voraussichtlich zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 1.000.000 Euro. Unterstellt wird hierbei, dass die neuen Stellen im Durchschnitt erst ab der zweiten Jahreshälfte besetzt sind. In 2024 werden sich diese Kosten verdoppeln, da von einer ganzjährigen Stellenbesetzung auszugehen ist (Personalkosten in Höhe von ca. 2.000.000 Euro).

Begründung:

Der Haushaltsvollzug macht einen Nachtragshaushalt in diesem Jahr nicht zwingend erforderlich.

Auf Grund von gesetzlichen Änderungen, Aufgabenmehrungen und Fallzahlenerhöhungen in einigen Organisationseinheiten werden neue Stellen erforderlich. Die genauen Erläuterungen für die Notwendigkeit der neuen Stellen ergeben sich aus der beigefügten Aufstellung.

Hinzu kommen Stellenneubewertungen und organisatorische Veränderungen, die zu einer Anpassung des Stellenplanes führen.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Somit bedarf es auch einer Änderung der Haushaltssatzung.

Die Haushaltssatzung sowie der Stellenplan sind dieser Vorlage ebenfalls beigefügt.

**Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Michael Köberle, Landrat

NACHTRAGSSATZUNG
des Landkreise Limburg-Weilburg
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat der Kreistag des Landkreises Limburg-Weilburg am 04.11.2022 für das Haushaltsjahr **2022** folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2022 aus § 1 des Haushaltsplanes bleiben unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage und dem Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) nach § 50 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 23.7.2015 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBL. S. 636), werden nicht verändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Nachtragsplanes am 04.11.2022 beschlossene Stellenplan. Die Ermächtigung des Kreisausschusses bezüglich organisatorischer Änderungen wird nicht geändert.

Limburg, den 4. November 2022

Der Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg

Michael Köberle
Landrat

Stellenveränderungen Nachtrag 2022

Teile A und B: Beamte und Beschäftigte

R2	Referat Aus- und Jugendbildung	neu	+	1 Stelle	A 6		
04	Büro Erster Kreisbeigeordneter	neu	+	1 Stelle	EG 6		
10	Personalamt	Umwandlung		1 Stelle	A 8	nach	A 7
20	Amt für Finanzen und Organisation	Umwandlung		1 Stelle	A 10	nach	A 11
		Umwandlung		1 Stelle	EG 11	nach	EG 12
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9b	nach	A 11
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9b	nach	A 7
		neu	+	0,75 Stelle	EG 9a		
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 8	nach	EG 9a
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 8
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 10
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	EG 10
30	Amt für Öffentliche Ordnung	neu	+	2 Stellen	A 11		
		Umwandlung		0,5 Stelle	A 11	nach	A 10
		Umwandlung		0,5 Stelle	A 11	nach	EG 11
		neu	+	2 Stellen	A 10		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9c	nach	EG 11
		neu	+	1,5 Stellen	EG 9a		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 9a	nach	EG 6
		Umsetzung		1 Stelle	EG 9a	von	Stellenreserve
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	A 7
		neu	+	1 Stelle	EG 6		
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	neu	+	1 Stelle	EG 11		
		Umwandlung		1 Stelle	EG 6	nach	A 7
50	Amt für Jugend, Schule und Familie	neu	+	3 Stellen	A 11		
		neu	+	0,5 Stelle	A 9 g.D.		
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 9b	nach	A 11
		Umwandlung		0,5 Stelle	EG 6	nach	EG 9a

		Umsetzung	+	1,5 Stellen	EG S 14	von	Teil S: Stellenreserv A 10
		und Umwandlung				nach	
51	Sozialamt	neu	+	1,25 Stellen	A 10		
		neu	+	0,3 Stelle	EG 9b		
		neu	+	0,6 Stelle	EG 9a		
60	Gesundheitsamt	neu	+	0,15 Stelle	A 14		
		Umwandlung		0,35 Stelle	EG 14	nach	A 14
		Umwandlung		1 Stelle	A 11	nach	A 9
990	Ersatzplanstellen	neu	+	1 Stelle	A 15		
		neu	+	1 Stelle	A 14		
		neu	+	1 Stelle	A 13 g.D.		
		neu	+	1 Stelle	A 12		
		neu	+	1 Stelle	A 11		
999	Stellenreserve allgemein	neu	+	1 Stelle	A 10		
		neu	+	3 Stellen	EG 9a		
		Umsetzung		1 Stelle	EG 9a	nach	Amt 30
			+	26,55 Stellen			

Teil C: Erstattungsstellen

20	Amt für Finanzen und Organisation	Wegfall	-	1 Stelle	A 11		
		Wegfall	-	1 Stelle	A 10		
		neu	+	1 Stelle	EG 10		
30	Amt für Öffentliche Ordnung	Umwandlung		1 Stelle	A 10	nach	A 9 m.D.
40	Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Vet.wesen und Verbraucherschutz	Umwandlung		1 Stelle	A 14	nach	A 13 g.D.
60	Gesundheitsamt	neu	+	1 Stelle	A 11		
		neu	+	1 Stelle	A 7		

		neu	+	0,5 Stelle	EG 15		
		neu	+	1 Stelle	EG 14		
		neu	+	1 Stelle	EG S 14		
		neu	+	1 Stelle	EG 6		
		neu	+	0,05 Stelle	EG 6		
15	Jobcenter Limburg-Weilburg	Wegfall	-	0,5 Stelle	EG 7		
		Umwandlung		0,25 Stelle	A 10	nach	9b
			+	4,05 Stellen			

Teil S: Sozial- und Erziehungsdienst

50	Amt für Jugend, Schule und Familie	neu	+	3 Stellen	EG S 15		
		Umsetzung und Umwandlung		1 Stelle	EG S 14	von	Stellenreserve
		Umsetzung		1,5 Stellen	EG S 14	nach	EG S15
		neu	+	1,2 Stellen	EG S 14	von	Stellenreserve
		Umsetzung		0,2 Stelle	EG S 14		
		Umsetzung		0,2 Stelle	EG S 14		
51	Sozialamt	neu	+	0,4 Stelle	EG S 12		
999	Stellenreserve	Umsetzung	-	1,5 Stelle	EG S 14	nach	Teil A: Amt 50
		Umsetzung	-	1 Stelle	EG S 14	nach	Amt 50
		Umsetzung	-	1,5 Stellen	EG S 14	nach	Amt 50
			+	3,1 Stellen			

Veränderungen insgesamt **+** **33,70 Stellen**

davon 5 Ersatzplanstellen
4 Stellenreserve

verbleiben **24,70 Stellen**

Teil A: B E A M T E
Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen															Summe Beamte Nachtrag 2022	Anzahl Stellen Stellenplan 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022	
	B			höherer Dienst A				gehobener Dienst A					mittlerer Dienst A						
	7	6	5	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7				6
01 – Referat Büro Landrat	1					1,0					1,75						3,75	3,75	2,75
02 - Referat Aus- und Jugendbildung																3	3,00	2,00	2,00
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten						1,5		1									2,50	2,50	2,25
04 - Büro Erster Kreisbeigeordneter			1							1							2,00	2,00	2,00
10 - Personalamt					1				1	0,85	3,5					1	7,35	7,35	7,00
20 - Amt für Finanzen und Organisation				1		1		1	3,65	5	5	1	2	3	1		23,65	22,65	20,65
30 - Amt für Öffentliche Ordnung						1		1	4	8,25	11		5,5	1,0 a1	4	1	36,75	33,25	30,40
40 - Ländlicher Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbr.schutz															1		1,00	1,00	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				1				1	2	9,7	12,25	9		1	2		37,95	32,45	30,35
51 - Sozialamt					1			1	5	4,75	19,80						31,55	30,30	28,70
60 - Gesundheitsamt				1	2	2,0		1			1		1				8,00	7,50	6,75
SD 1 - Revision					1				4	6,5							11,50	11,50	9,15
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"				1				1			1					1	4,00	4,00	4,00
Personalrat / Gesamtpersonalrat									1 a1	0,2 a1							1,20	1,20	1,15
Stellenreserve allgemein										2,2	2,75						4,95	3,95	
Ersatzplanstellen					1	1		1	1	1							5,00		
Nachtrag 2022	1,0		1,0	4,0	6,0		7,5		8,00	21,65	39,45	58,05	10,00	8,50	5,00	####	4,00	184,15	
Stellenplan 2022/2023	1,0		1,0	4,0	5,0		6,0		7,0	20,65	32,95	52,80	8,50	8,50	6,00	7,00	5,00	165,40	
																			147,15

Fußnoten:
a1: ku-Vermerk

Teil B: B E S C H Ä F T I G T E
Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Engeltgruppen TVöD																Anzahl Stellen Nachtrag 2022	Anzahl Stellen Stellenplan 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2Ü			
01 – Referat Büro Landrat					1			3	1	1,5		4,7	0,5	0,5			12,20	12,20	11,20
02 – Referat Aus- und Jugendbildung				2			0,5	0,75		1		0,5	1,25				6,00	6,00	5,60
03 – Referat für Rechtsangelegenheiten			1					1				0,5					2,50	2,50	2,25
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten					1					1		2					4,00	3,00	3,00
10 - Personalamt												7					7,00	7,00	4,90
20 - Amt für Finanzen und Organisation			2	2	1	14		4	5,55	4,6	2	5,35	3,1			0,6	44,20	44,45	39,40
30 - Amt für Öffentliche Ordnung			1	1	10,25	1	3	4	29,70	2,0	2,75	27,45	11,15				93,30	89,30	80,40
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1		1		6			1	1	1		0,85					11,85	10,85	6,75
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie				2	3	1	1,5	2,5	5,8		1	2,5	2				21,30	21,80	19,75
51 - Sozialamt							3	9,65	7	2		2	3,55				27,20	26,30	23,40
60 - Gesundheitsamt	2				2				3	2	4	9,5	3,7				26,20	26,55	25,20
SD 1 - Revision									0,5								0,50	0,50	0,50
SD 2 - Frauenbüro					1						1						2,00	2,00	2,00
Personalrat / Gesamtpersonalrat					1 a1			0,8 a1				1					2,80	2,80	2,80
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte								1									1,00	1,00	0,75
Schulen																			
Grundschulen																			
Schulverwaltungskräfte												1	7,8				8,80	8,80	7,80
Schulhausverwalter/innen												2,20	9,6		2,6	0,7	15,10	15,10	12,75
Raumpfleger/innen																1,6	1,60	1,60	1,10
Grund-, Haupt- und Realschulen																			
Schulverwaltungskräfte												8					8,00	8,00	8,35
Schulhausverwalter/innen												2,7	7,65				10,35	10,35	11,75
Gymnasien																			
Schulverwaltungskräfte										1		2,75					3,75	3,75	3,25
Schulhausverwalter/innen												3	1,75				4,75	4,75	3,80
Berufliche Schulzentren																			
Schulverwaltungskräfte										3,5		6,9					10,40	10,40	10,30

Schulhausverwalter/innen												6	1,5					7,50	7,50	7,00
Kreissporthalle																		0,60	0,60	0,10
Förderschulen																				
Schulverwaltungskräfte												1,1	0,9					2,00	2,00	2,05
Schulhausverwalter/innen												1,5	1					2,50	2,50	2,50
Gesamtschulen																				
Schulverwaltungskräfte										1		7,8						8,80	8,80	8,35
Schulhausverwalter/innen												8,5	3,5					12,00	12,00	9,40
Raumpfleger/innen																2,45		2,45	2,45	2,30
Stellenreserve							0,85		3			1,0	1,5					6,35	4,35	0,6
Nachtrag 2022	3,0		5,0	7,0	26,25	16,00	8,85	27,70	56,55	20,60	10,75	115,80	61,05	0,5	2,60	5,35		367,00		
Stellenplan 2022/2023	3,0	0,35	5,0	6,0	24,75	14,00	9,85	28,90	50,70	20,10	10,75	116,30	61,05	0,5	2,60	5,35			359,20	
																				319,30

Fußnoten:

a1: ku-Vermerk

STELLENPLAN TEIL C: ERSTATTUNGSSTELLEN

Nachtrag 2022

BEAMTE																	
Organisatorische Zuordnung	Besoldungsgruppen												Summe Beamte Nachtrag 2022	Anzahl der Stellen 2022/2023	tatsächl. besetzte Stellen 30.06.2022		
	höherer Dienst A				gehobener Dienst A					mittlerer Dienst A							
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7				6	
20 - Amt für Finanzen und Organisation																2,00	2,00
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	1 e1				3 e1	2 e1	3,65 e1	2 e1		4 e1				15,65		15,65	14,65
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	1 e1	1 e1	2 e1,5		4 e1	1 e1	8 e1	4 e1		1 e1		2 e1		24,00		24,00	22,75
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie (Betreuung "umA")							1,5 e1					1		2,50		2,50	2,00
60 - Gesundheitsamt							1 e6						1 e6	2,00			
Jobcenter Limburg-Weilburg						1 e2	2 e2	9,7 e2						12,70		12,70	10,20
Nachtrag 2022	2,0	1,0	2,0		7,0	4,0	16,15	15,70		5,0		3,0	1,0	56,85			
Stellenplan 2022/2023	2,0	1,0	3,0		6,0	4,0	16,15	17,70		4,0		3,0			56,85		
																	51,60

BESCHÄFTIGTE																	
Organisatorische Zuordnung															Summe Beschäftigte Nachtrag 2022	Anzahl Stellen 2022/2023	
	EG 15	EG 14	S 14	S 12	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5			4
20 - Finanzen und Organisation							5 e1									5,00	4,00
30 - Amt für Öffentliche Ordnung										0,5 e1				1		1,50	1,50
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz						1 e1	9,25 e1			1,5 e1	7,8 e1	1 e1	2,5 e1	2,5 e1	1,60 e1	27,10	27,10
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie			3,95 e1	1 e1		3										7,95	7,95
60 - Gesundheitsamt	0,5 e6	1,5 e6	1 e6	0,5 e3						1 e6			2,55 e6,7			7,05	3,50
15 - Jobcenter Limburg-Weilburg								2	7,65 e2			9,3	2,65 e2	1 e2		22,60	23,10
Nachtrag 2022	0,50	1,50	4,95	1,50	1,0	12,25	5,0	2,0	10,15	8,25	1,0	11,8	7,70	3,60		71,20	
Stellenplan 2022/2023	0,50	0,50	3,95	1,5	1,0	12,25	4,0	2,0	10,15	8,25	1,0	12,3	6,65	3,60			67,15

Fußnoten:

e1: Erstattung durch Land Hessen

e2: Erstattung durch Bund

e3: Erstattung durch Krankenversicherungen

STELLENPLAN TEIL D: ZUSAMMENSTELLUNG

Nachtrag 2022

Organisatorische Zuordnung	Zahl der Stellen Teil A und B Nachtrag 2022			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Nachtrag 2022			Zahl Stellen Teil S Nachtrag	Summe Stellen Nachtrag	Zahl der Stellen Teil A und B Stellenplan 2022/2023			Zahl der Stellen Teil C (Erstattung) Stellenplan 2022/2023			Zahl Stellen Teil S 2022/2023	Summe Stellen 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022 Teile A und B			Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022 Teil C (Erstattung)			Tats. bes. Stellen 30.06.2022 Teil S	Summe tats. besetzte Stellen	
	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe	2022	2022	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe	2023	2023	Beamte	Besch.	Summe	Beamte	Besch.	Summe		30.06.2022	
	01 - Referat Büro des Landrats	3,75	12,20	15,95					15,95	3,75	12,20	15,95				15,95	2,75	11,20	13,95						13,95
02 - Referat Aus- und Jugendbildung	3,00	6,00	9,00				2,00	11,00	2,00	6,00	8,00			2,00	10,00	2,00	5,60	7,60				2,00		9,60	
03 - Referat für Rechtsangelegenheiten	2,50	2,50	5,00					5,00	2,50	2,50	5,00				5,00	2,25	2,25	4,50						4,50	
04 - Büro des Ersten Kreisbeigeordneten	2,00	4,00	6,00					6,00	2,00	3,00	5,00				5,00	2,00	3,00	5,00						5,00	
10 - Personalamt	7,35	7,00	14,35					14,35	7,35	7,00	14,35				14,35	7,00	4,90	11,90						11,90	
20 - Amt für Finanzen und Organisation	23,65	44,20	67,85		5	5,00		72,85	22,65	44,45	67,10	2	4	6,00	73,10	20,65	39,40	60,05	2,00	3,00	5,00			65,05	
30 - Amt für Öffentliche Ordnung	36,75	93,30	130,05	15,65	1,50	17,15		147,20	33,25	89,30	122,55	15,65	1,50	17,15	139,70	30,40	80,40	110,80	14,65	1,50	16,15			126,95	
40 - Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbrau- cherschutz	1	11,85	12,85	24,00	27,10	51,10		63,95	1	10,85	11,85	24,00	27,10	51,10	62,95		6,75	6,75	22,75	25,85	48,60			55,35	
50 - Amt für Jugend, Schule und Familie	37,95	21,30	59,25	2,50	7,95	10,45	38,40	108,10	32,45	21,80	54,25	2,50	7,95	10,45	31,70	96,40	30,35	19,75	50,10	2,00	3,50	5,50	28,90	84,50	
51 - Sozialamt	31,55	27,20	58,75				10,75	69,50	30,30	26,30	56,60			10,35	66,95	28,70	23,40	52,10				8,35		60,45	
60 - Gesundheitsamt	8,00	26,20	34,20	2	7,05	9,05	4,75	48,00	7,50	26,55	34,05		3,50	3,50	4,75	42,30	6,75	25,20	31,95		2,10	2,10	4,25	38,30	
SD 1 - Revision	11,50	0,50	12,00					12,00	11,50	0,50	12,00				12,00	9,15	0,50	9,65						9,65	
SD 2 - Frauenbüro		2,00	2,00					2,00		2,00	2,00				2,00		2,00	2,00						2,00	
Personalrat / Gesamtpersonalrat	1,20	2,80	4,00					4,00	1,20	2,80	4,00				4,00	1,15	2,80	3,95						3,95	
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte		1,00	1,00					1,00		1,00	1,00				1,00		0,75								
Schulen																									
Grundschulen		25,50	25,50					25,50		25,50	25,50				25,50		21,65	21,65							21,65
Grund, Haupt- und Realschulen		18,35	18,35					18,35		18,35	18,35				18,35		20,10	20,10							20,10
Gymnasien		8,50	8,50					8,50		8,50	8,50				8,50		7,05	7,05							7,05
Berufliche Schulzentren		17,90	17,90					17,90		17,90	17,90				17,90		17,30	17,30							17,30
Kreissporthalle		0,60	0,60					0,60		0,60	0,60				0,60		0,10	0,10							0,10
Förderschulen		4,50	4,50					4,50		4,50	4,50				4,50		4,55	4,55							4,55
Gesamtschulen		23,25	23,25					23,25		23,25	23,25				23,25		20,05	20,05							20,05
Jobcenter Limburg-Weilburg				12,70	22,60	35,30		35,30				12,70	23,10	35,80	35,80				10,20	17,20	27,40				27,40
Eigenbetrieb "Gebäudewirtschaft"	4,00		4,00					4,00	4,00	4,00	4,00				4,00	4,00		4,00							4,00
Stellenreserve	4,95	6,35	11,30				1,00	12,30									0,60	0,60							0,60
Ersatzplanstellen	5,00		5,00					5,00	3,95	4,35	8,30			5,00	13,30										
ZUSAMMEN	184,15	367,00	551,15	56,85	71,20	128,05	56,90	736,10	165,40	359,20	524,60	56,85	67,15	124,00	53,80	702,40	147,15	319,30	465,70	51,60	53,15	104,75	43,50	613,95	

Erläuterungen zu den Veränderungen im Nachtragsstellenplan 2022

Allgemein:

Die Umwandlung von Stellen basiert auf Neubewertungen, die von der Stellenplan- und Bewertungskommission im Jahr 2022 in ihren ersten drei Sitzungen vorgenommen wurden.

Referat Aus- und Jugendbildung: 1 Stelle A 6

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 6 absolviert seit dem 1. August 2022 ein Duales Studium Bauingenieurwesen an der Dualen Hochschule Technischen Hochschule Mittelhessen. Für die Dauer des Studiums wird daher eine entsprechende Planstelle benötigt.

Büro Erster Kreisbeigeordneter:

1 Stelle Entgeltgruppe EG 6 TVöD

Zur Stärkung des Klimaschutzes wurde eine Stelle für den Bereich Klimaschutz/ Radwegekonzept geschaffen.

Amt für Finanzen und Organisation:

Teile A und B:

0,75-Stelle Entgeltgruppe 9a TVöD

Im Bereich der Zentralen IT besteht auf Grund der Abwicklung der Annex-Förderprogramme im Sachgebiet Verwaltung/IT-Beschaffung zusätzlicher Bedarf an einer Verwaltungskraft.

Teil C (Erstattungsstellen):

Wegfall 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Wegfall 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10

Es handelt sich um Stellen für die Durchführung des Zensus 2022. Die Erhebung wird in Kürze abgeschlossen sein. Die Stelleninhaberinnen werden auf Stellen umgesetzt, so dass der kw-Vermerk umgesetzt und die Stellen gestrichen werden.

1 Stelle Entgeltgruppe EG 10

Im Bereich der Zentralen IT ist eine weitere Systemadministrations-Stelle für den Bereich der Schulen im Landkreis erforderlich, die über das Förderprogramm Annex refinanziert wird. Auf dieser Stelle soll ein Auszubildender des Berufs Fachinformatiker übernommen werden, der im nächsten Jahr seine Ausbildung beendet.

Amt für Öffentliche Ordnung:

Fachdienst Ausländerwesen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10
- 1 Stelle Entgeltgruppe 6 TVöD

Der Flüchtlingsstrom aufgrund des Ukrainekriegs führt zu einer Mehrbelastung des Fachdienstes Ausländerwesen.

Hinzu kommt, dass die Aufgaben in den letzten Jahren erheblich zugenommen haben (Flüchtlingskrise 2015/2016, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Brexit).

Obwohl die Zahl aktiver Fälle von Ende 2015 18.134 bis April 2022 auf ca. 24.500 angewachsen ist, ist die Zahl der Stellen der Sachbearbeitung im gehobenen Dienst nicht entsprechend gestiegen.

Darüber hinaus sind in 2022 auf den Fachdienst Ausländerwesen zusätzliche Aufgaben zugekommen (Erweiterung des Schengener Informationssystems - „SIS 3.0“ und die Einführung des Europäischen Einreise- und Ausreisensystems – „EES“).

Fachdienst Fahrerlaubniswesen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 10

Beim Fachdienst Fahrerlaubniswesen besteht zusätzlicher Personalbedarf auf Grund verschiedener steigender Fallzahlen in den Bereichen: Auferlegung von Fahrtenbüchern, Verkehrsverstöße, die zu Fahrverboten führen, Straftaten im Straßenverkehr (z.B. Fahren ohne Fahrerlaubnis und unter Drogen- und Alkoholeinfluss), Anordnung von medizinisch-psychologischen Untersuchungen

Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Das Land Hessen hält für die Aufgabenwahrnehmung der „Zivilen Verteidigung“, die auch die Ernährungsnotfallvorsorge umfasst, mindestens eine Stelle des gehobenen Dienstes für erforderlich. Es handelt sich dabei um eine Aufgabe, die die gesamte Kreisverwaltung betrifft, auf Grund des Sachzusammenhangs mit anderen Aufgaben im Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz angesiedelt werden soll.

Zentrale Leitstelle

- 1,5 Stellen Entgeltgruppe 9a TVöD

Seit der letzten Berechnung der erforderlichen Mitarbeitenden in der Zentralen Leitstelle (2017) sind die Fortbildungsverpflichtungen gestiegen. Hinzu kommt ein steigendes Anrufaufkommen, das zu vermehrten Fahrzeugbewegungen führt. Das Gesamteinsatzaufkommen ist von ca. 29.000 Einsätzen im Jahr 2018 auf geschätzte 35.000 Einsätze bis Jahresende 2022 (hochgerechnet auf Grund der bisherigen Werte) gestiegen.

Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

1 Stelle Entgeltgruppe 11 TVöD

Im Fachdienst Wasser-, Boden- und Immissionsschutz gibt es einen Mehrbedarf bei den Fällen im Bereich der Abwasserbeseitigung und des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie der gestiegenen gesetzlichen Anforderungen und Landesvorgaben.

Amt für Jugend, Schule und Familie

Im Rahmen der letzten Haushalts- und Stellplanberatungen wurde bereits angekündigt, dass auf Grund der Vielzahl gesetzlicher Änderungen und neuen Aufgaben, die auf das Amt für Jugend, Schule und Familie zukommen, in diesem und in den kommenden Jahren ein enormer zusätzlicher Personalbedarf gegeben ist.

Die in der Stellenreserve im Stellenplan 2022/2023 (Teil S) geschaffenen vier Stellen der Entgeltgruppe S 14 TVöD werden für einen Teil der zukünftigen Aufgaben verwendet und aus der Stellenreserve zum Amt 50 umgesetzt.

Darüber hinaus sollen folgende Stellen geschaffen werden:

Teile A und B:

3 Stellen Besoldungsgruppe A 11

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ergeben sich zusätzliche Aufgaben in der Einzelfallbearbeitung der Vormünder, im unmittelbaren Umgang mit den Mündeln, anderen Personen und Institutionen sowie in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht. Auf Grund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes können nicht mehr so viele Mündel pro VZÄ betreut werden, was zu einem Stellenmehrbedarf führt (2 Stellen).

Eine Stelle wird für den Abschluss von Vereinbarungen zur Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen benötigt.

§ 77 SGB VIII wurde dahingehend erweitert, dass zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe Vereinbarungen vereinbart werden sollen, die neben den Kosten der Inanspruchnahme künftig auch Vereinbarungen über den Inhalt, Umfang und die Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität

der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung abgeschlossen werden sollen.

Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.

0,5 Stelle Besoldungsgruppe A 9 g.D.

§ 8a Abs. 5 SGB VIII regelt neu, dass in Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, sicherzustellen ist, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Für den Abschluss dieser Vereinbarungen ist bisher kein Personal vorhanden.

Teil S (Sozial- und Erziehungsdienst):

3 Stellen Entgeltgruppe S 15 TVöD

1 Stelle für die Koordination der Jugendberufshilfe
Fachliche Bündelung der Aufgaben als Jugend- und Schulträger bei einer Stelle einer pädagogischen Fachkraft

2 Stellen für Verfahrenslotsen

Das SGB VIII schreibt ab dem 1. Januar 2024 die Vorhaltung von Verfahrenslotsen vor:

„Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

In den Stellenplan wird eine Fußnote angebracht, in der klargestellt wird, dass die beiden Stellen erst im III. Quartal 2023 besetzt werden.

1,2 Stellen Entgeltgruppe S 14 TVöD

Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz wird das Adoptionswesen grundlegend modernisiert und die Strukturen der Adoptionsvermittlung verbessert werden. Dies führt zu einer Ausweitung der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen und zu einem Stellenmehrbedarf. Hierfür wird eine 0,7-Stelle neu geschaffen.

Ein 0,5-Stellenanteil wird für den Pflegekinderfachdienst geschaffen. Hier steigen die Fallzahlen und die Festlegung der Fallzahlen pro VZÄ wurde herabgesetzt.

Sozialamt:

Teile A und B:

1,25 Stellen Besoldungsgruppe A 10

Auf Grund des Ukrainekrieges und des Rechtskreiswechsels gehen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die erwerbsunfähig sind, nicht zum Jobcenter über, sondern erhalten Leistungen nach dem SGB XII.

Nach den geschätzten Fallzahlen werden dort etwas mehr als eine Stelle benötigt. Neben der Vollzeit-Stelle wird daher eine 0,5-Stelle auf 0,75 aufgestockt.

0,3-Stellenanteil Entgeltgruppe 9b TVöD

Bei zwei Stelleninhaberinnen aus dem Bereich Migration und Integration endet im nächsten Jahr die befristete Arbeitszeitreduzierung. Sie haben beide angekündigt, die Arbeitszeit zwar erneut zu reduzieren, aber mit etwas erhöhter Stundenzahl. Der Bedarf im Fachdienst an den zusätzlichen Stunden ist gegeben.

0,6-Stellenanteil Entgeltgruppe 9a TVöD

Die Fallzahlen im Sachgebiet Wohngeld, Bildungs- und Teilhabepaket haben sich erhöht, so dass eine 0,9-Stelle auf 1,0 aufgestockt wird und eine 0,5-Stelle neu geschaffen wird.

Teil S (Sozial- und Erziehungsdienst):

0,4 Stellenanteil Entgeltgruppe S 12 TVöD

Aufstockung einer 0,6-Stelle auf Vollzeit auf Grund des Anstieges der zu betreuenden Personen im Bereich der Eingliederung in das Erwerbsleben von SGB XII-Leistungsempfängerinnen und -empfängern.

Gesundheitsamt:

Teile A und B:

0,15 Stellenanteil Besoldungsgruppe A 14

Aufstockung einer 0,85-Stelle einer Ärztin im Bereich der Schuleingangsuntersuchungen auf Vollzeit. Der Bedarf ergibt sich aus dem erhöhten Aufwand bei den Schuleingangsuntersuchungen.

Der zusätzliche Stellenanteil wird über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert.

Teil C (Erstattungstellen):

Vorbemerkung: Die neu zu schaffenden Stellen werden über den Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst refinanziert.

1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung an einer Stelle im gehobenen Dienst fehlt, um die Fachdienstleitung bei Aufgaben in der Sachbearbeitung zu unterstützen, für die ein Studium erforderlich ist.

1 Stelle Besoldungsgruppe A 6

Die Stelle wird geschaffen, um einen Mitarbeiter, der während der Corona-Pandemie das Gesundheitsamt unterstützt hat, auch weiterhin im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Verwaltung mit pandemiebedingten Aufgaben betrauen zu können.

0,5-Stelle Entgeltgruppe 15 TVöD

Psychiatrische Fachkompetenz kauft das Gesundheitsamt des Landkreises Limburg-Weilburg seit Jahren als externe Leistung ein, langjährig im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Vitos Weil-Lahn GmbH. Diese Kooperationsvereinbarung wurde von Seiten Vitos zum 31.12.2020 gekündigt. Die damit verbundenen Dienstleistungen wurden unmittelbar nach Zugang der Kündigung (ca. sechs Monate vor Ablauf) unter dem Hinweis auf Personalmangel nicht mehr bereitgestellt. Eine neue Vereinbarung ist bis heute nicht abgeschlossen. Bereits vor der Kündigung war der Bedarf größer als er über die Kooperationsvereinbarung abgedeckt werden konnte, so dass ein zusätzlicher Honorarvertrag geschlossen worden war. Seit der Kündigung steht uns die Psychiaterin Frau Dr. Schmied ausschließlich im Rahmen dieses Honorarvertrages zur Verfügung. Der Bedarf an fachärztlicher Kompetenz ist jedoch deutlich höher. Darüber hinaus werden auch Zusatzbegutachtungen im Rahmen von amtsärztlichen Untersuchungen von ihr durchgeführt. Auch hier zeigte sich zuletzt ein steigender Bedarf. Um dem Bedarf langfristig gerecht zu werden und die Kosten zu stabilisieren (da gutachterliche Honorarkosten in den letzten Jahren deutlich angestiegen sind), ist die Schaffung einer Stelle (0,5 VZÄ) für einen Facharzt/eine Fachärztin für Psychiatrie erforderlich.

1 Stelle Entgeltgruppe 14 TVöD

Diverse Entwicklungen im aktuellen Infektionsgeschehen weltweit (z.B. Corona-Pandemie) und auf dem Gebiet der Impfprävention (Masernschutzgesetz, einrichtungsbezogene Impfpflicht etc.) machen eine zusätzliche Stelle für eine Ärztin/einen Arzt erforderlich.

Das Masernschutzgesetz wird seit dem 1. August 2022 auch für Bestandsfälle umgesetzt. Hier ist die Überprüfung von Masernschutzimpfungen und Masernantikörpern im Blut erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein ausreichender Masernimpfschutz vorliegt. Auch diese Beurteilung sollte ärztlicherseits erfolgen, um Verfahrenssicherheit zu erlangen. Der damit verbundene Aufwand stellt sich deutlich größer dar als zunächst vermutet. Auch die entsprechenden Korrekturmaßnahmen im Sinne von Impfaufklärungsgesprächen für Impfskeptiker und –Gegner erfordern zusätzliche Kapazitäten.

Zusätzlich besteht insbesondere für aus der Ukraine Geflüchtete das Erfordernis ein Impfangebot zu unterbreiten, um fehlende, in Deutschland jedoch erforderliche Masernimpfungen, nachzuholen zu können, sofern diese anderweitig nicht erhältlich sind.

Hygieneüberprüfungen und Begehungen haben im Landkreis Limburg-Weilburg noch Optimierungspotenzial. Einige Zeitabstände von Überprüfungen sollten verringert werden, es ist dementsprechend von einer höheren Anzahl von jährlichen Hygienebegehungen auszugehen. Die Beurteilungen der Ergebnisse von Hygienebegehungen und der Festsetzung von Abhilfemaßnahmen sind bei einigen Einrichtungen ebenfalls durch einen Arzt/eine Ärztin abzusichern.

Hinzu kommt die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im Gesundheitsamt zum Facharzt (m/w/d) für Öffentliches Gesundheitswesen, die dazu führt, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, der sich in der Weiterbildung befindet und die Module an der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen absolviert, mehrere Monate am Stück nicht in der Dienststelle ist.

1 Stelle Entgeltgruppe S 14 TVöD

Die Neufassung des Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes vom 24.12.2021 hat den sozialpsychiatrischen Diensten der Hessischen Gesundheitsämter eine Vielzahl von neuen Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen. Dazu gehören zum Beispiel die Psychiatriekoordination, die Koordinierung bzw. Schaffung eines Krisendienstes (Ziel: Erreichbarkeit 24/7) sowie die Antragsstellung bei Verlängerungen von Unterbringungen.

Diese Aufgabenerledigung erfordert eine noch intensivere Gremienarbeit und überörtliche Vernetzung. Gleichzeitig sind in der Pandemie und besonders nach Wegfall der meisten Beschränkungen die Fallzahlen erheblich gestiegen. Neben den absolut gestiegenen Fallzahlen erweisen sich die Fälle als deutlich schwerer, langwieriger und umfangreicher im Aufwand. Die Pandemie hat dazu geführt, dass mehr Personen in völlig verwahten Wohnungen leben oder aus allen Hilfesystemen herausgefallen sind.

1 Stelle Entgeltgruppe 6 TVöD

Es handelt sich um eine Stelle für einen Mitarbeiter, der seit Beginn der Pandemie dem Gesundheitsamt zur Unterstützung zugewiesen wurde. Zwischenzeitlich ist er

für die Wartung und Pflege von CLIMEDO verantwortlich. Diesen Aufgabenbereich strukturiert er eigenverantwortlich, teilt auch für die übrigen Mitarbeitenden in diesem Bereich die Aufgaben ein und überwacht die Rückläufe. An Hand der Rückläufe der Tagebücher entscheidet über weitere Maßnahmen. Darüber hinaus nimmt er an den SORMAS-Administratorenschulungen teil und gibt die dort erhaltenen Informationen weiter.

Jobcenter Limburg-Weilburg

Teil C (Erstattungsstellen):

Wegfall 0,5 Stelle Entgeltgruppe 7 TVöD

Laut Beschluss der Trägerversammlung soll die halbe Stelle gestrichen werden.

Ersatzplanstellen:

- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 15
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 14
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 13 g.D.
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 12
- 1 Stelle Besoldungsgruppe A 11

Hierbei handelt es sich um Stellen, die nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Person ausscheidet, deren Stelle bereits vor deren Austrittszeitpunkt wieder besetzt werden muss, um eine adäquate Einarbeitung gewährleisten zu können (z.B. Führungsstellen oder ggf. auch bestimmte spezialisierte Fachkräfte).

Auch wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter vor ihrem Ausscheiden noch über einen längeren Zeitraum Erholungsurlaub, Überstunden, Mehrarbeit und das Lebensarbeitszeitkonto (bei Beamtinnen und Beamten) in Anspruch nimmt, die Stelle aber bereits vorher wiederbesetzt werden muss, muss eine Planstelle vorhanden sein, aus der die Personalkosten bewirtschaftet werden.

Stellenreserve allgemein:

1 Stelle Besoldungsgruppe A 10:

Die Stelle könnte genutzt werden, wenn sich ein erhöhter Personalbedarf auf Grund der Regelsatzerhöhung im SGB XII ergeben sollte.

3 Stellen Entgeltgruppe 9a:

Das Wohngeldgesetz wird ab dem 1. Januar 2023 um eine Klima- und eine Heizkostenkomponente erhöht.

Zudem wird die Anzahl der Wohngeldempfänger beträchtlich steigen. Da derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit sich das auf die Fallzahlen im Landkreis Limburg-Weilburg auswirkt, werden drei Stellen in die Stellenreserve eingestellt, die bei Bedarf für zusätzlich benötigtes Personal verwendet werden können.



Antrag

AT-30/2021

CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	1. November 2021	vorberatend
Kreistag	14.	5. November 2021	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	9.	27. Juni 2022	vorberatend
Kreistag	12.	1. Juli 2022	beschließend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	8.	31. Oktober 2022	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	4.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	12.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt beschließen:

- 1. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.**
- 2. Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:**

„Die Redezeit beträgt für Kreistagsabgeordnete, die Mitglied einer Fraktion sind, pro Redebeitrag in der Regel 5 Minuten, zur Begründung von Anträgen 10 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 5 Minuten. Für Kreistagsabgeordnete, die fraktionslos sind oder Mitglieder einer Gruppe, die keinen Fraktionsstatus hat, beträgt die Redezeit in der Regel 3 Minuten, zur Begründung von Anträgen 6 Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen 3 Minuten“.
- 3. § 9 a) wird ersatzlos gestrichen.**
- 4. In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt:**

„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen“.

Begründung:

- Zu 1.** Mit der Änderung werden die landesrechtlichen Regelungen nachvollzogen. Fraktionsstatus hat erst eine Gruppe ab 3 Mitgliedern.

- Zu 2.** Bei der Bemessung der Redezeit muss auch berücksichtigt werden, ob einzelne Kreistagsabgeordnete oder Kleinstgruppen sprechen oder ob eine große Zahl von Abgeordneten durch den Sprecher vertreten wird.
- Zu 3.** Nachdem die Frage der Durchführung einer Kreistagssitzung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie voraussichtlich nicht mehr gegeben ist, kann die Sonderregelung, die nur zur Bewältigung der Probleme in der Pandemie eingeführt worden ist, wieder gestrichen werden.
- Zu 4.** Hiermit wird eine Bitte des Ältestenausschusses aus seiner Sitzung vom 02. September 2021 nachvollzogen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann

An den Vorsitzenden des
Kreistages Limburg-Weilburg
Herrn Joachim Veyhelmann

Namens und in Vollmacht der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion beantragen wir die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Veyhelmann,

mit Antrag vom Herbst 2021 hatten CDU und SPD Fraktion die Änderung der Geschäftsordnung beantragt. Die Änderungen wurden am 01.11.2021 im HFA vorberaten und sollten am 05.11.2021 beschlossen werden. Es hat sich dann weiterer Beratungsbedarf ergeben.

Der ursprüngliche Antrag wird geändert. Ziffer 2 des Antrages wird gestrichen. § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung soll also bestehen bleiben.

Unter 3. war die ersatzlose Streichung des § 9a vorgesehen. Der bisherige Text soll gestrichen werden. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben:

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Begründung:

Nach Wegfall der coronabedingten Sonderregelungen soll es jedenfalls für Fraktionen, Gruppierungen und Teile derselben möglich sein, auch künftig per Telefonkonferenz oder Videokonferenz zu tagen.

gez. Christian Wendel
Vorsitzender der CDU-Fraktion

Dr. Frank Schmidt
Vorsitzender der SPD-Fraktion



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Joachim Veyhelmann
Schiede 17
65549 Limburg

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

Namens der Fraktion der Freien Wähler bitte ich um Aufnahme
nachstehendes **aktualisierten Änderungsantrag** zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD
in der Sitzung des HFA am 27.06.2022 und der
Kreistagssitzung am 01.07.2022

Der mit den Einladungen übermittelt Änderungsantrag der FW Fraktion
bezog sich auf den mit Mail von Herrn Wendel
angedachten Antrag zur Geschäftsordnung bezüglich der Telefon- bzw.
Videokonferenzen in Verbindung mit der Aufwandsentschädigungssatzung für
die Kreistagssitzung am 06.05.2022

Mit freundlichen Grüßen

(Valentin Bleul)

Betreff:
Änderungsantrages zum Tagesordnungspunkt
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die
Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg / Antrag von CDU/SPD

Die FW Fraktion stellt zum vorstehenden Antrag von CDU/SPD **folgenden Änderungsantrag:**

Zu 2. Des Antrages

Der Wortlaut von § 26 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung vom 11.09.2020 bleibt unverändert bestehen.

Der Antrag wird durch einen **Punkt 5** ergänzt.

§ 18 Antrag (4) wird wie folgt aktualisiert

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerechten eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs(Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung** - auf die Tagesordnung der anstehenden nächsten Sitzung des Kreistages.

Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert

Begründung: Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung

**FREIE WÄHLER-Fraktion im
Kreistag Limburg - Weilburg**

Fraktionsvorsitzender:

Valentin Bleul
Neuer Weg 2
65552 Limburg-Eschhofen
Tel: 06431 73498
Fax: 06431 9770648
Mobil: 0160 97426261
E-Mail: Valentin.Bleul@t-online.de

Fraktionsgeschäftsführung:

Markus Sabel
Waldstraße 16
65589 Hadamar-Niederhadamar
Tel: 06433 5968
Mobil: 0174 3071701
E-Mail: markussabel3@aol.com

Bankverbindung:

Kreissparkasse Limburg
BIC: HELADEF1LIM
IBAN: DE19 5115 0018 0014 0018 79

Limburg, den 21.06. 2022

(Änderungs-)Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung

CDU + SPD	FW	Vorschlag der Verwaltung
<p>1 In § 5 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ gestrichen und durch das Wort „drei“ ersetzt.</p>		<p>In § 5 werden folgende Ergänzungen vorgenommen: Überschrift: - Bildung von <i>Gruppierungen</i>, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, <i>Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen</i> Abs. 1: Mindestens zwei <i>Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei</i> Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen. Abs. 4: Der Landkreis gewährt den <i>Gruppierungen und</i> Fraktionen... Abs. 5: <i>Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.</i></p>
<p>2 Der bisherige Text aus § 9a wird gestrichen. Stattdessen soll § 9a folgenden Inhalt haben: <i>"Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen."</i></p>		<p>§ 9a wird ersatzlos gestrichen. (Der Antrag von CDU und SPD wurde oben bei den Ergänzungen zu § 5 berücksichtigt.)</p>
<p>3 In § 18 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz 4a eingefügt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Raumordnung, Wirtschaft und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen.“</i></p>		<p>§ 18 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt: <i>„Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.“</i></p>
<p>4</p>	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>	<p>§ 18 Abs. (4) S. 1 wird wie folgt aktualisiert: (4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag <i>in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) - bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung</i> - auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten Sitzung) des Kreistages. Die weiteren Textteile im § 18 bleiben unverändert.</p>
<p>5</p>		<p>In § 2 Abs. 2 wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" am Ende gestrichen. In § 2 Abs. 3 wird der Begriff "<i>Kreistagsmitglieder</i>" durch "<i>Kreistagsabgeordnete</i>" ersetzt. Zudem wird der Begriff "<i>des Kreistages</i>" gestrichen. Grund für die Änderung ist, dass dem Ausschussvorsitzenden für dessen Sitzungen ebenfalls die Abwesenheit mitgeteilt werden soll, nicht nur dem Kreistagsvorsitzenden bei Sitzungen des Kreistages.</p>
<p>6</p>		<p>In § 18 Abs. 3 S. 1 so wie in § 30 Abs. 2 S. 1 wird jeweils das Wort "<i>email</i>" durch "<i>E-Mail</i>" ersetzt.</p>
<p>7</p>		<p>§ 44 Abs. 3 wird gestrichen. Die Regelung betrifft den bisherigen § 9 a - Eilentscheidung an Stelle des Kreistages durch den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss. Diese Regelung ist außer Kraft getreten.</p>

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Unabhängigkeit</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen</p> <p>(1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.</p> <p>(2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages an.</p> <p>(3) Die Kreistagsmitgliedermitgliederabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Anzeigepflicht</p> <p>Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.</p>

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 4

Treuepflicht

(1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Gruppierungen, Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung, Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Online-Sitzungen

(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.

(3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.

(4) Der Landkreis gewährt den Gruppierungen und Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 6 Ältestenausschuss

(1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistags gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.

(3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.

(4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.

(5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagssitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagssitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7 Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8 Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.

(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.

(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.

(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 9 a

Eilentscheidung an Stelle des Kreistages

~~(1) Entsprechend § 30 a HKO entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss an Stelle des Kreistags, wenn die vorherige Entscheidung des Kreistages nicht eingeholt werden kann und Gründe des öffentlichen Wohls keinen Aufschub dulden. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss kann in diesem Fall in nicht öffentlicher Sitzung tagen.~~

~~(2) Entscheidungen im Umlaufverfahren erfolgen schriftlich oder elektronisch, regelmäßig im Anschluss an eine Beratung mittels Telefon- oder Video-konferenz. Der Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss entscheidet dabei im Umlaufverfahren zum einen über die Frage, ob er das Verfahren als solches durchführen will, zum anderen in der Sache. Beide Entscheidungen erfolgen jeweils per Mehrheitsbeschluss.~~

~~(3) Unterliegt die ersetzte Entscheidung einer besonderen Mehrheitsanforderung, so gilt diese auch für die Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses.~~

~~(4) Über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung ist der Vorsitzende des Kreistags unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.~~

~~(5) Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags aufzunehmen. Der Kreistag kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung wieder aufheben, soweit nicht durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind.~~

Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen sowie Gruppierungen können auch per Telefonkonferenz oder Videokonferenz tagen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 12

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13

Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnisniederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnisniederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17

Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern. Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit §

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per email an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per **email E-Mail** an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragsstellerin/dem Antragssteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag **in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs (Datum und Uhrzeit) – bei Übersendung mit E-Mail gilt das Datum der Absendung** – auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragsstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

~~Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, werden im Regelfall automatisch zur unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in den des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr verwiesen. Der Kreistag kann verwiesene Anträge durch gesonderten Beschluss Beratung und Beschlussfassung des Antrags wieder an sich ziehen. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.~~

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20

Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21

Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder das der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20

Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfalle entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21

Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22 Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23 Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat,

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;
- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 25 Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragssteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.

(3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.

(4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.

(4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

(6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.

(7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per email E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlusswege entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

§ 41 Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43 Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

Synopse der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

bisherige Fassung

neue Fassung mit eingearbeiteten (Änderungs-)Anträgen (rot und blau) und Vorschlägen der Verwaltung (lila und grün)

VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten	VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten
<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Bekanntgabe, Inkrafttreten</p> <p>(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.</p> <p>(3) Die Ergänzung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg um einen § 9 a tritt am Tag nach der Beschlussfassung, den 8. September 2020, in Kraft. Die vorgenannte Regelung tritt an dem Tag außer Kraft, den der Hessische Landesgesetzgeber für das Außerkrafttreten der Norm des § 30 a HKO – auf dem die Ergänzung beruht – bestimmt.</p>

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung geht. Sofern die Geschäftsordnung geändert wird, ergeht hierzu eine Neufassung der Geschäftsordnung mit den Änderungen, welche vom Kreistag zu beschließen ist. Wann diese Neufassung in Kraft treten soll, ist vom Kreistag ebenfalls mit dem Beschluss zu regeln (z. B. am Tag nach der Beschlussfassung).



Antrag
AT-28/2022
CDU und SPD

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	5.	12. Dezember 2022	vorberatend
Kreistag	13.	16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Beschlussvorschlag:

**Der Kreistag möge die Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung wie folgt beschließen:
In § 5 Abs. 2 wird der Betrag von maximal „400,00 €“ auf maximal „600,00 €“ erhöht.**

Begründung:

Die Durchführung von Klausurtagungen ist seit der Beschlussfassung der Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 5. November 2021 sehr viel schwerer geworden. Ein Grund dafür ist, dass Tagungshotels mittlerweile regelmäßig erst ab zwei Übernachtungen buchbar sind. Die Auswahl einer geeigneten Unterkunft und somit die Durchführung einer Klausurtagung ist dadurch erschwert worden. Darüber hinaus verdoppelten sich die Kosten für Übernachtung und Tagung aufgrund der zuletzt gestiegenen Energiepreise und der generell enormen Preissteigerungen.

**Der Vorsitzende des Kreistages des
Landkreises Limburg-Weilburg**

gez. Joachim Veyhelmann



Antrag

AT-35/2022

Antrag des Landrats nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss	7.	12. Dezember 2022	beschließend
Kreistag		16. Dezember 2022	beschließend

Betreff:

Wohnraumbedarf durch steigende Flüchtlingszahlen – Anschaffung von Wohncontainereinheiten durch die Gesellschaft für Ausbildung und Beschäftigung mbH (GAB)

Beschlussvorschlag:

Der Landrat bittet den Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag ermächtigt den Aufsichtsrat der GAB, Im Schlenkert 14, 65549 Limburg, dem Ankauf und der Herrichtung von bis zu acht Wohncontaineranlagen zur Schaffung von rund 480 Unterbringungsplätzen für geflüchtete Menschen durch die Geschäftsführung der GAB zuzustimmen.
2. Die Geschäftsführung der GAB prüft verschiedene Finanzierungsalternativen und entscheidet im Austausch mit dem Beteiligungsmanagement des Amtes für Finanzen und Organisation über die Finanzierungsform des Vorhabens. Sofern sich hierbei eine etwaige Ausleihung über den Kernhaushalt und / oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft als wirtschaftlich erweisen sollte, stimmt der Kreistag dieser Ausleihung dem Grunde und der Höhe nach bis zu 12 Mio. Euro zu.
3. Der Kreisausschuss sowie der Kreistag sind über den Fortgang des Verfahrens fortlaufend zu unterrichten.

Begründung:

Bedingt durch die zunehmenden Fluchtbewegungen aus den Krisenregionen der Welt nimmt auch die Zahl an geflüchteten Menschen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Hessen derzeit drastisch und rasant zu. Dies hat zwangsläufig steigende Zuweisungszahlen an den Landkreis Limburg-Weilburg zur Folge. Hiermit geht kurzfristig, aber auch mittel- bis langfristig ein steigender Bedarf an Wohnraum für die geflüchteten Menschen einher. Es wird davon ausgegangen, dass bis zum Jahresende 2022 die vom Landkreis vorgehaltenen Belegkapazitäten erschöpft sein werden. Laut Zuweisungsprognose des Regierungspräsidiums Gießen wird eine Zuweisung an den Landkreis Limburg-Weilburg im IV. Quartal 2022 von 347 Personen erfolgen. Seitens des Landkreises wird damit gerechnet, dass diese Zahl ab dem I. Quartal 2023 -nicht zuletzt auf Grund wahrscheinlich zunehmender Flüchtlingszahlen aus der Ukraine- tendenziell weiter steigen wird.

Die Anwerbung von Wohnraum auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt durch das Sozialamt sowie der GAB kann den sich abzeichnenden notwendigen Bedarf nicht vollumfänglich decken. Um auch künftig entsprechenden Wohnraum für geflüchtete Menschen sicherstellen zu können, plant die GAB die weitere Anschaffung und Herrichtung von acht Wohncontainereinheiten mit rund 480 Unterbringungsplätzen.

Das geplante Investitionsvolumen für diese betriebsbereite Anschaffung und Herrichtung beläuft sich auf ein finanzielles Volumen bis zu 12 Mio. Euro. Die konkrete Investitionssumme kann jedoch erst nach erfolgter Markterkundung und Ausschreibung beziffert werden.

Die Geschäftsführung der GAB prüft in diesem Zusammenhang die Finanzierung des Vorhabens. Denkbar sind neben der Aufnahme eines Kredites über den allgemeinen Kapitalmarkt auch potenzielle Ausleihungen über den Kernhaushalt des Landkreises oder den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb. Hierbei wird eine Finanzierung über 15 Jahre angestrebt.

Für die Refinanzierung der Investition gelten die Bestimmungen des zwischen dem Landkreis und der GAB geschlossenen Rahmenvertrages zur Unterbringung und sozialen Betreuung von geflüchteten Menschen. Dieser sieht eine Tagespauschale von 14 Euro pro Platz pro Tag inklusive sozialer Betreuung vor.

Die Kommunen des Landkreises sollen der GAB in diesem Zusammenhang unentgeltlich Flächen zur Verfügung stellen, auf denen die Wohneinheiten errichtet werden können. Dieses Verfahren dient nicht nur einer gleichmäßigen Verteilung der geflüchteten Menschen auf das gesamte Kreisgebiet, sondern verhindert auch etwaige Schließungen von (Sport-)Hallen oder Bürgerhäusern in den Kommunen im Zuge einer notwendig werdenden Flüchtlingszuweisung seitens des Landkreises an die Städte und Gemeinden.

Vorliegend handelt es sich um einen Antrag des Landrats nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg. Da vor der Kreistagssitzung am 16. Dezember 2022 der Kreisausschuss nicht mehr tagt, macht der Landrat auf Grund der Eilbedürftigkeit von diesem Antragsrecht Gebrauch.

Es handelt sich vorliegend um einen Grundsatzbeschluss, der den Aufsichtsrat der GAB zur Zustimmung des Vorhabens ermächtigt. Der Vorgang bleibt weiter im Geschäftsgang, sodass der Kreisausschuss und der Kreistag über den weiteren Verlauf des Vorhabens durch den Landrat laufend unterrichtet werden.

**Der Landrat des
Landkreises Limburg-Weilburg**

Michael Köberle